Bürgerliches Gesetzbuch

des

Kantons Luzern.



Luzern,

gedrudt in der Mener'iden Budbruderei.

1840.

Dir Haatskanzler des Kanfons Luxern - bujumy & ornand : duft yaynamunding binagnatings fafatyang in frinam Gafantinfalle non & 1 boo fi mil 200) whom you pag. I his so mit 226 In hogoverir fafor knugnutifan Gufalga unsfeelta, engalofn storte nog in Rundon Logario in Bruft buflufine mus mis Japan 1859 broads from in Fruit ballimon .-Juzan Jan 12. Vetober 1861. Hommol dow Huntskunglan Der Stuats schreiber .

Reproduktion
Bern: Schweizerische Landesbibliothek, 2006

Reproduction Berne : Bibliothèque nationale suisse, 2006

Riproduzione Berna: Biblioteca nazionale svizzera, 2006

Inhalt.

Seit	
Promulgationsdefrete	1
	7
Erfter Theil.	
Von dem Personeurechte.	
Erster Titel. Bon den Personen und ihren Rechten	
	9
	y
3weiter Titel. Bon dem Genusse der bürgerlichen	
	2
Dritter Titel. Bon der Beurfundung des bürger-	_
	4
	8
Erftes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.	
§. 40—43.	
Sweites Kapitel. Bürgerliche Wirfungen der	
Che S. 44—49.	
Drittes Rapitel. Bon ber Trennung ber Che	
§, 50—56. Fünfter Titel. Bon der Baterschaft und Kind-	
1-9-10	3
Erstes Kapitel. Ban den ehelichen Kindern	
S. 57—79. Zweites Kapitel. Bon den unehelichen Kindern	
§. 80—107.	

	Geite.
Sechster Titel. Bon der Bormundschaft	46
Erftes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.	
§. 108—115.	
Sweites Rapitel. Bon ber Bogtei.	
Erfter Abschnitt. Bon ber Entfichung	
ber Bogtei S. 116-130.	
Bweiter Abichnitt. Bon bem Untritte	
ber Bogtei §. 131—134.	
Dritter Abschnitt. Bon ber Bermal-	
tung der Vogtei §. 135—150.	
Vierter Abschnitt. Bon der Rechnungs-	
ablage des Bogts S. 151—169.	
Fünfter Abschnitt. Bon dem Aufhoren	
ber Bogtei §. 170—172.	
Drittes Kapitel. Bon ber Geschlechtsbeiffand-	
schaft §. 173.	
A. Beiffandschaft ber ledigen Weibspersonen und	
der Wittwen 5: 174—180. B. Beiffandschaft der verheiratheten Weibspersonen	
§. 181—185.	
Viertes Kapitel. Von den außerordentlichen	
Beistandschaften §. 186—196.	
Fünftes Kapitel. Bon dem Bormundschafts.	
wefen in Betreff ber angefessenen Fremben.	
§. 197. 199.	
Zweiter Theil.	
Von dem Sachenrechte.	
Son vem Eugencease.	
Einleitungstitel. Bon den Sachen und ihrer	
rechtlichen Eintheilung. §. 200—220	76
Erftes Hauptstud des Sachenrechts	•
Bon ben binglichen Rechten.	for a
ordinant i kalender er e	
Erster Titel. Bon dem Besite. §. 221—239.	82
3meiter Titel. Bon bem Gigenthum	87
Erftes Rapitel. Bon bem Eigenthumsrechte.	
§. 240—263.	

	v
•	Stite.
3 meites Kapitel. Bon der Erwerbung und	
bem Berlurfte bes Eigenthums. §. 264-297.	
Dritter Titel. Bon den Dienstbarkeiten. §. 298-300	102
Erftes Kapitel. Bon den Grunddienfibarfeiten.	
§. 301.	
Erfter Abschnitt. Bon den Dienftbar-	
feiten aus der Lage der Orte. S. 802.	
Smeiter Abich nitt. Bon ben Grund-	
Dienftbarfeiten aus dem Gefet. §. 303-320.	
Dritter Abschnitt. Bon den Grund-	
dienstbarkeiten aus Handlungen der Men-	
schen. §. 321—340. Zweites Kapitel. Bon den persönlichen Dienst-	
barfeiten.	
Erfter Abichnitt. Bon ben verschiedenen	
Gattungen derfelben. §. 341—356.	
Sweiter Abich nitt. Bon der Erwerbung	
und Eriöschung derselben. §. 357—359.	
Bierter Titel. Bon dem Pfandrechte. §. 360-370	118
Fünfter Titel. Bon dem Erbrechte	121
Erftes Kapitel. Allgemeine Bestimmungen.	
§. 371—384.	
3 weites Kapitel. Bon der gefehlichen Erbfolge.	
§. 382—421.	
Drittes Rapitel. Bon letten Willensordnun-	
gen überhaupt und von Teffamenten inebefon-	
bere. §. 422-466.	
Bierres Sapitel. Bon den Erbvertragen.	
§. 467—480.	
Fünftes Kapitel. Bon der Annahme und Aus-	
schlagung der Erbschaft. §. 481-488.	
Sechstes Kapitel. Von dem amtlichen Güter-	
verzeichnisse. §. 489-509.	
Siebentes Rapitel. Bon den Erbtheilungen.	
§. 510—516.	
3weites hauptfid bes Sachenrechtes	
Bou ben perfönlichen Rechten.	
Erster Titel. Bon den Berträgen überhaupt.	
§. 517—563 ·	155

	Seite.
3 meiter Titel. Bon den besondern Bertragsarten,	166
Erftes Kapitel. Bon dem Schenfungsvertrage.	
§. 564—571.	
3 weites Kapitel. Bon dem Aufbewahrungs.	
. vertrage. §. 572—578.	
Drittes Kapitel. Bon dem Leihvertrage.	
§. 579—585.	
Viertes Kapitel. Bon bem Darleben. §. 586	
— 600. Fünftes Kapitel. Von der Bevollmächtigung	
und der Geschätzführung ohne Auftrag. S. 601	
- 616.	
Sechstes Kapitel. Bon bem Raufvertrag.	
§. 617— 630.	
Siebentes Rapitel. Bon bem Beffandvertrage.	
§. 631-654.	
Achtes Kapitel. Bon beläftigenden Berträgen	
über Berdingung von Arbeiten. §. 655-670.	
Reuntes Kapitel. Bon dem Gesellschaftsver-	19
trage. §. 671—693.	
Sehntes Kapitel. Bon der Bürgschaft. 5. 694	
— 709.	
Eilftes Rapitel. Von dem Pfandvertrage.	
§. 710—713.	
Dritter Titel. Bon dem Ersat des Schadens der	
durch rechtswidrige Handlungen verursacht worden.	
§, 714—732	203
Vierter Titel. Bon der Umänderung und dem	
Aufhören der Rechte und Verbindlichkeiten	208
Erftes Rapitel. Bon der Umanderung der Rechte	
und Berbindlichkeiten. §. 733-753.	
3meites Kapitel. Von dem Aufhören der	
Rechte und Verbindlichkeiten. §. 754-776.	
Fünfter Titel. Von der Verjährung. §. 777—794.	217
Anhangs-Titel. Berfügung binfichtlich des San-	
delsstandes. §. 795—807	222

Promulgationsdefrete.

Promulgationsdefret

des ersten Theils

bes

burgerlichen Gesethuches.

Wir Prasident und Großer Nath des Kantons Lugern;

Nachdem Wir Uns den Entwurf des Einleitungstitels zu einem bürgerlichen Gesethuche und der Gesethe über das Personenrecht haben vorlegen lassen; nach reislicher Berathung dieses Entwurfs, und in Erwägung, daß es dringendes Bedürfniß sei, die gesehlichen Bestimmungen in Betreff des Zustandes der Personen zu vervollständigen;

Auf den Vorschlag Unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

haben verordnet und verordnen demnach:

§. 1.

Der Ginleitung stitel ju dem burgerlichen Befesbuche und ber erfte Theil diefes Gefesbuches, welcher

das Personenrecht enthält, beide zusammen aus 199 Artifeln bestehend, sollen sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem ersten Jänner 1832 in Wirfsamkeit treten.

§. 2.

Der gegenwärtig fund gemachte Theil des bürgerlichen Gesehbuches soll auf handlungen, die dem ersten Jänner 1832 vorhergegangen sind, und auf die nach den frühern Gesehen bereits erworbenen Rechte keinen Einfluß haben; diese handlungen mögen in zweiseitig verbindlichen Rechtsgeschäften, oder in solchen einseitigen Willenserklärungen bestehen, die noch eigenmächtig abgeändert, und nach den in dem gegenwärtigen Gesehbuche enthaltenen Vorschriften eingerichtet werden könnten.

· §. 3.

Die Bestimmungen über die Kinder unehelicher Geburt und ihren bürgerlichen Stand kommen bei den unehelichen Kindern zur Anwendung, welche nach dem 31. August 1832 geboren werden.

§. 4.

Die Vorschriften über die Abwesenden sind auf die Personen anwendbar, welche sich den 1. Jänner 1832 abwesend befinden.

§. 5.

Alle bisanhin bestandenen Gesetze, insoweit sie sich auf die Gegenstände des mit dem 1. Jänner 1832 in Kraft tretenden Theils des bürgerlichen Gesetzuches beziehen, sind von da an aufgehoben.

§. 6.

Gegenwärtiges Gefet, mit deffen Befanntmachung und Bollziehung ber Kleine Rath beauftragt ift, foll demfelben, mit bem Staatssiegel verseben, in Urschrift gu-

gestellt, und eine gleichartige Ausfertigung davon in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Also verordnet in Unserer Sipung des Großen Rathes,

Lugern, den 22. Weinmonat 1831.

Der Präsident: Kasimir Pfyffer, D. J. U. Namens desselben; Die Sefretäre: Bernard Wicki. Niklaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Aleiner Nath des Kantons Luzern

verordnen:

Vorstehendes von dem Großen Rathe unter'm 22. Weinmonat 1831 erlassenes Promulgationsbefret des ersten Theiles des bürgerlichen Gesethuches soll in Vollziehung geseht und zu diesem Behuf zur öffentlichen Befanntmachung desselben dem Amtsblatte beigerückt werden.

Lugern, den 3. Christmonat 1831.

Namens des Kleinen Rathes;
der Schultheiß:
J. A. Umrhyn.
Der Staats-Unterschreiber:
N. Rüttimann.

Promulgationsdefret

der Fortsetzung

hes

burgerlichen Gesethuches.

Wir Prafident und Großer Nath des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Uns die Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend den Anfang des Sachenrechts, haben vorlegen lassen;

Auf den Borschlag Unserer Gesetzgebungekommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnen:

§. 1.

Die Sinleitungstitel zu dem Sachenrechte, der von den Sachen und ihrer rechtlichen Sintheilung überhaupt handelt, sowie die drei ersten Titel des letztern, von dem Besitze, von dem Eigenthum, von den Dienstbarkeiten, welche mit dem Artikel 200 anheben, und mit dem Artikel 359 enden, sollen sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem 1. Jänner 1833 in Wirtsamkeit treten.

Alle bisanbin bestandenen Gesete, insoweit sie sich auf die Gegenstände des mit dem 1. Jänner 1833 in Kraft tretenden Theils des bürgerlichen Gesethuches bezieben, sind von da an aufgehoben.

§. 3.

Betreffend die Bestimmungen des §. 284, so sollen die Eigenthümer gegenwärtig schon stehender Bäume, deren Wurzeln in des Nachbard Boden hinübergehen, oder deren Aeste in den Luftraum desselben überhangen, den bisherigen Zustand und das bisherige Necht als eine Dienstbarkeit fortgenießen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gefet, mit bessen Bekanntmachung und Bollziehung der Kleine Rath beauftragt ift, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Alfo gegeben in Unferer Großen Rathbiftung, Lugern, den 24. Wintermonat 1832.

Der Präsident: Jakob Ropp. Namens des Großen Rathes; Die Sefretäre, Mitglieder desselben: Bernard Bidi. Niflaus Rietschi.

Wir Schultheiß und Aleiner Nath des Kantons Luzern

perorbnen:

Das vorstehende von dem Großen Rathe unter'm 24. des verstossen Monats erlassene Promulgationsdektet zu dem in der Situng vom gleichen Tage erlassenen Gesehe, enthaltend den Einleitungstitel zu dem Sachenrechte, sowie die drei ersten Titel des letztern, soll, in Verbindung mit dem angeführten Gesehe, in Vollziehung geseht, und zur allgemeinen Kenntniß gedruckt, der Gesehessammlung beigerückt, und dem Intelligenzblatte beigelegt werden.

Also beschlossen in Unserer Rathssitzung, Luzern ben 3. Christmonat 1832.

Der Schultheiß: Eduard Pfnffer. Namens des Kleinen Rathes; Der Staatsschreiber: A. hunkeler.

Promulgationsderret

der Fortsetzung

bes

burgerlichen Gesethuches.

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Und die Fortsetzung des bürgerlichen Gesetbuches, enthaltend das Pfandrecht und Erbrecht, haben vorlegen laffen;

Auf den Borschlag Unserer Gesetzebungskommission und das Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnen:

§. 1.

Der vierte und fünfte Titel des Sachenrechts, von dem Pfandrechte und von dem Erbrechte, welche mit dem Artikel 360 anheben und mit dem Artikel 516 enden, follen öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem ersten März 1838 in Wirksamkeit treten.

§. 2

Alle bisanhin bestandenen Gefete, insoweit sie fich auf die Gegenstände des mit dem ersten März 1838 in

Rraft tretenden Theils des burgerlichen Gesethuches beziehen, find von da an aufgehoben.

6. 3.

Die letten Willensverordnungen und Erbsverträge, die vor dem ersten März 1838 errichtet werden, sollen sowohl hinsichtlich ihrer Form als ihres Inhalts nach den Gesehen beurtheilt werden, die zur Zeit ihrer Errichtung gegolten haben. Wenn jedoch eine Willensverordnung oder ein Erbsvertrag nach den frühern Gesehen ungültig, nach dem gegenwärtigen Gesehe aber gültig sein sollte, so ist ein solcher als gültig anzusehen.

§. 4.

Gegenwärtiges Geset, mit dessen Bekanntmachung und Vollziehung der Aleine Rath beauftragt ist, soll demselben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt und in gleicher Aussertigung in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsfigung, Luxern, ben 23. Christmonat 1837.

Der Präsident: Rasimir Pfnffer, D. J. U. Namens des Großen Rathes; Die Setretäre, Mitglieder desselben: N. Rietschi.

2. V. Mener.

Wir Schultheiß und Aleiner Nath des Kantons Luzern

beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe unter'm 23. Christmonat 1837 erlassene Promulgationsdekret der Fortsetzung des bürgerlichen Gesetzuches, enthaltend das Pfandrecht und Erbrecht, soll mit diesem Gesetze in das Amtsblatt aufgenommen und öffentlich bekannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sigung, Luzern, den 27. Christmonat 1837.

Der Schultheiß:
3. A. Umrhyn.
Namens des Kleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
E. Siegmart-Müller.

Promulgationsdekret

der Fortsetzung und des Schlusses

bes

burgerlichen Gesethuches.

Wir Prasident und Großer Nath des Kantons Luzern;

Nachdem Wir Uns die Fortsetzung und den Schluß des bürgerlichen Gesetzbuches, enthaltend die Gesetze über die perfönlichen Rechte oder das Obligationenrecht, haben vorlegen lassen;

Auf den Borschlag Unserer Gesetzgebungskommission und das Gutachten des Rleinen Rathes;

verordnen:

§. 1.

Das zweite Hauptstück des Sachenrechts, welches die Gesetze über die persönlichen Rechte enthält, und aus fünf Titeln, nebst einem Anhangstitel besteht, die mit dem Artifel 517 anheben und mit dem Artifel 807 enden, soll sogleich öffentlich bekannt gemacht werden, und mit dem 1. Heumonat nächstkünftig in Wirksamkeit treten.

§. 2.

Alle bisanhin bestandenen Gesetze, insoweit sie sich auf Gegenstände des mit dem 1. Heumonat 1839 in Kraft

tretenden Theils des burgerlichen Gefegbuches beziehen, find von da an aufgehoben.

§. 3.

Verträge und verbindliche Sandlungen, welche vor dem ersten heumonat 1839 vorgenommen wurden, sollen nach den bisanhin bestandenen Gesetzen beurtheilt werden.

Die vor dem 1. heumonat 1839 angefangenen Verjährungen find nach den ältern Gefeten zu vollenden, oder aber fängt die Verjährungszeit erst von dem 1. heumonat 1839 zu laufen an.

§. 4.

Gegenwärtiges Geset, mit bessen Befanntmachung und Bollziehung der Rleine Rath beauftragt ift, soll demfelben, mit dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung in das Staatsarchiv niedergelegt werden.

Gegeben in Unserer Großen Rathsfigung, Lugern ben 22. Hornung 1839.

Der Präsident:

A. Hunkeler.

Namens des Großen Rathes;
Die Sefretäre, Mitglieder desselben:

N. Nietschi.

Job. Staffelbach.

Wir Schultheiß und Kleiner Nath

des Kantons Luzern beschließen:

Vorstehendes vom Großen Rathe unter'm 22. Hornung 1839 erlassene Promulgationsdefret der Fortsetzung und des Schlusses des bürgerlichen Gesetzuches, enthaltend die persönlichen Rechte, soll mit dem Gesetze in das Amtsblatt aufgenommen und durch Niederlegung eines Exemplares auf die Kanzleicn sämmtlicher Gemeinderäthe zu Jedermanns Einsicht öffentlich befannt gemacht werden.

So beschlossen in Unserer Sitzung, Luzern den 23. Hornung 1839.

Der Schultheiß:
Schumacher-Uttenberg.
Namens des Aleinen Rathes;
Der erste Staatsschreiber:
E. Siegwart-Müller.

Bürgerliches Gesetzbuch

für ben

Ranton Luzern.



Ginleitungstitel.

Von den burgerlichen Gefeten überhaupt.

6. 1.

Der Inbegriff ber Gefete, modurch die Rechte und Begriff Des bur-Bflichten der Ginwohner des Kantons unter fich bestimmt gerlichen Rechts. werden, macht das burgerliche Recht in demfelben aus.

§. 2.

Die Gefete follen durch den Drud befannt gemacht, Sundmachung ber und die Erscheinung berfelben sowohl unmittelbar vor oder nach dem öffentlichen Gottesbienfte, als burch ben Unschlag an den bagu bestimmten Orten angezeigt werden.

3.

Die Birtfamteit eines Gefetes und die daraus ent. Wirtfamteit ber fpringenden rechtlichen Folgen nehmen gleich nach ber Rundmachung ihren Anfang, es ware denn, daß in dem fundgemachten Gefete felbft der Zeitpunft feiner Birf. famfeit weiter binaus bestimmt murbe.

Rein Gefet foll auf Thatfachen angewendet merden, die fich vor dem Zeitpunft, wo es in Wirksamfeit getreten ift, jugetragen baben.

Ein Gefet bleibt fo lange in Rraft, bis es von dem Befetgeber aufgeboben oder abgeandert worden ift.

§. 4.

Unwiffenhett bes Rechts. Die Rechtsunwissenheit kommt Niemanden zu statten; sobald ein Gesetz gehörig kund gemacht worden ift, kann sich Niemand damit entschuldigen, daß ihm dasselbe nicht bekannt geworden sei.

§. 5.

Statute.

Nur diejenigen Statuten einzelner Landesbezirke (Amts-und Ortsrechte) haben in Zufunft noch Gesetzelfraft, welche nach Aundmachung dieses Gesetzuches von dem Gesetzeber revidirt und neuerdings bestätiget worden sind. Die Ortschaften, welche ihre Statuten beizubehalten wünschen, mussen für die Revision und die Bestätigung derselben einkommen, und die bestätigten Statuten drucken lassen.

§. 6.

Umfang ber Be-

Die bürgerlichen Gesetze beziehen sich auf alle Berfonen und auf alle Sachen, die in dem Gebiete des Kantons sich befinden, und der hiefigen Botmäßigkeit unterworfen sind.

Für Handlungen und Geschäfte jedoch, welche Staatsbürger im Auslande, und Fremde innerhalb des Kantons vornehmen, bleiben die einen und die andern in Betreff der persönlichen Fähigkeit, dieselben vorzunehmen, den Gesetzen des Landes ihrer Herkunft unterworfen.

Die Form eines Rechtsgeschäfts ift nach den Gesetzen des Landes zu beurtheilen, wo es vorgenommen worden.

. **. . . §. 7.**

Unwendung frem. der Gefete. Wer in einem Falle, wo es zulässig ift (§. 6), aus einem ausländischen Gesetze ein Recht herleiten will, muß den Inhalt desselben und seine dermalige Gültigkeit genügend bescheinigen.

Erster Theil.

Von dem Personenrecht.

Grster Titel.

Bon den Versonen und ihren Rechten überhaupt.

Reder Menich ift fabig, unter den gefetlichen Be persontidteit. dingungen Rechte zu erwerben und Berbindlichkeiten einzugeben, und beißt in diefer Sinficht eine Berfon.

§. 9.

Die Rechte beider Geschlechter find einander gleich, Geschlechtseigen. insofern das Gefet nicht besondere Ausnahmen bestimmt. ichaft.

§. 10.

Ungeborne Rinder, welche von dem Zeitpunfte ihrer Rechte ber unge-Empfängnif an unter dem Schut der Gefete fteben, mer- bornen. ben, insoweit es um ihre Rechte zu thun ift, als geborne angeseben; ein todtgebornes Kind aber wird in

Rüchicht auf die ihm für den Lebensfall vorbehaltenen Rechte fo betrachtet, als mare es nie empfangen worden.

§. 11.

Rechtsvernus thung für bas Les ben.

In zweifelhaftem Falle, ob ein Rind lebendig oder todt geboren worden fei, wird das erstere vermuthet. Wer das Gegentheil behauptet, muß es beweisen.

- §. 12.

Beweis des Tobes.

Im Zweifel, welche von zwei oder mehrern verstorbenen Personen zuerst mit Tod abgegangen sei, muß derjenige, welcher den frühern Todsall der einen oder andern behaupter, seine Behauptung beweisen. Ist dieser Beweis nicht geleistet, so werden alle als zu gleicher Zeit verstorben vermuthet, und es kann von Uebertragung der Rechte der einen auf die andern keine Rede sein.

§. 13.

Durch eine Rechtsvermus thung. Wenn ein Zweifel entsteht, ob eine Person noch am Leben sei, oder nicht, so wird ihr Tod unter folgenden Umftänden vermuthet:

- 1. wenn seit ihrer Geburt ein Zeitraum von achtzig Sahren verstrichen, und seit fünf Jahren von ihrem Leben keine zuverlässige Nachricht eingegangen ist; in diesem Falle wird der lette Tag der fünfiährigen Frist als der Todestag angenommen;
- 2. wenn, ohne hinsicht auf ihr Alter, dreißig Jahre lang keine zuverlässige Nachricht von ihrem Leben eingegangen; in diesem Falle wird der lette Tag der dreißigjährigen Frist als der Todestag angenommen;
- 3. wenn die Person, die es betrifft, im Ariege schwer verwundet worden, oder in einer andern nahen Todesgefahr gestanden ist, und seit diesem Zeitpunkte drei Jahre lang vermist worden; in diesem Falle wird angenommen, sie sei in der Todesgefahr umgesommen.

In allen diefen Fällen fann die Todeserflärung nachgesucht, und unter den (f. 193 u. f.) bestimmten Borfichten vorgenommen werden.

§. 14.

Gine Perfon, die ju ber Ausübung ihrer Rechte Gigenes Recht. weder der Vertretung noch des Beistandes einer andern bedarf, hat den Zustand des eigenen Rechts.

§. 15.

Das Berhaltnis mehrerer Berfonen gu einander, Begriff Der Berwelches durch Abstammung begründet wird, fei es durch Schwagerschaft und Abstammung der einen von der andern (gerade Linie), oder beider von einem gemeinschaftlichen Stammbalter (Seitenlinie), beift Bermandtichaft, und bas Berbaltnif bes einen Chegatten ju ben Bermandten bes aubern, Schwägerschaft.

6. 16.

Die Nabe ber Bermandtschaft wird nach Graden Berechnung ber berechnet.

Bermandtichaft.

In der geraden Linie werden fo viel Grade gezählt, als Zeugungen von einer Perfon jur andern find. Bater und Sohn find im erften, Grofvater und Groffohn im zweiten Grade vermandt n. f. m.

In der Seitenlinie find zwei Personen in dem Grade unter sich verwandt, in welchem jede derfelben mit dem gemeinschaftlichen Stammhalter verwandt ift. Geschwister find im erften, Befchmifterfinder im zweiten Grade verwandt u. f. w. Sind die Seitenlinien ungleich, fo merden die Grade der längern gegählt, zugleich aber auch die Grade der furgern angegeben. Dheim und Neffe find im zweiten zum erften Grade, Grofobeim uud Grofneffe im dritten zum ersten verwandt u. s. w.

In derjenigen Linie und demjenigen Grade, in wel- Berechnung ber chem jemand mit dem einen Shegarten verwandt ift, in

Schwägerichaft.

derjenigen Linie und bemjenigen Grade ift er mit dem andern Spegatten verschwägert.

18.

Moralische Per-

Gemeinden und Korporationen, welche einen bleibenden Zweck haben, der ihnen vom Gesetzgeber zugesichert worden, sind moralische Personen, die unter der Aufsicht der Regierung auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingeben können.

Zweiter Titel.

Von dem Genuffe der bürgerlichen Rechte.

§. 19.

Kantonsbürger. recht. Den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte erwirbt man durch das Staats-oder Kantonsbürgerrecht. Zu diefen Rechten gehört hauptsächlich die Befugniß, sich in jeder Gemeinde des Kantons niederzulassen, und in derfelben nach den allgemeinen Gesetzn sein Gewerbe zu treiben; ferner, zu jeder Zeit und unter allen Umständen in seiner Ortsbürgergemeinde Aufnahme zu sinden, und an dieselbe im Berarmungsfalle Ansprüche auf Unterstützung zu haben.

§. 20.

Erwerbung des. felben.

Das Kantonsbürgerrecht ist den Kindern eines Kantonsbürgers durch die Geburt eigen. Fremde erlangen dasselbe, indem sie unter den gesetzlichen Bedingungen, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde, das Ortsbürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons erwerben. Eine fremde Weibsperson erhält das Gemeindebürgerrecht des Kantonsbürgers, mit welchem sie sich verehelicht, und wird dadurch Kantonsbürgerin.

§. 21.

Rinder, beren Meltern unbefannt geblieben find (Rinbelfinder), erhalten das Ortsburgerrecht ber Gemeinde, in welcher fie gefunden worden.

Das Rantonsburgerrecht mird verloren, fobalb Je- Berturft besiel. mand freiwillig barauf Bergicht leiftet, mas aber nur ge-Schehen fann, wenn der Bergichtleistende fich über ein anberwärtiges Seimathrecht ausweist. Jeder fann das Kantonsburgerrecht nur für feine eigene Berfon, und ein Chegatte nur mit ber Einwilligung bes andern Chegatten aufgeben. Rinder, welche noch unter ber vaterlichen Bewalt fteben, und deren Meltern auf das Burgerrecht Bersicht leiften, follen burch einen außerordentlichen Beiftand pertreten merben.

6 23.

Eine Rantonsburgerin verliert ihr Burgerrecht burch ibre Berebelichung mit einem Fremden, und das Ortsburgerrecht burch ibre Berebelichung mit bem Burger einer andern Gemeinde des Rantons.

Den Fremden fommen gleiche burgerliche Rechte Rechte ber Frem und Berbindlichkeiten wie den Kantonsburgern au, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Gigenschaft eines Rantonsbürgers erfordert mird.

6. 25.

Ein von einem Fremden in dem Kanton unternommenes Geschäft, wodurch er Andern Rechte einräumt, ohne dieselben fich gegenseitig ju verpflichten, d. h. obne daß diese etwas dagegen leiften muffen, ift entweder nach dem gegenwärtigen Gefesbuche, oder nach dem Gefes feiner Seimath zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere die Gultigkeit des Geschäfts am meiften beaunftiget.

≬. 26.

Wenn ein Fremder im Kanton ein wechselseitig verbindliches Geschäft, wo nämlich jeder dem andern etwas zu leisten hat, mit einem Kantonsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach gegenwärtigem Gesehbuche, dafern er es aber mit einem Fremden schließt, nur dann nach demselben beurtheilt, wenn nicht bewiesen wird, daß bei Abschließung ein anderes Recht zum Grund gelegt worden sei.

§. 27,

Wenn Fremde mit Fremden oder mit Kantonsbürgern außer dem Kanton Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach den Gesehen des Orts, wo das Geschäft abgeschlossen wurde, zu beurtheilen, dafern bei der Abschließung nicht ein anderes Recht zum Grund gelegt worden ist, und den Kantonsbürgern die im §. 6 enthaltene Vorschrift hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit nicht entgegensteht.

Dritter Titel.

Von der Beurkundung des bürgerlichen Standes.

§. 28.

Beurfundung bes bürgerlichen Granbes. Zu Beurkundung des bürgerlichen Standes werden von den Pfarrgeistlichen die Ehe-, Geburts- und Sterberegister geführt.

Diese Register sollen nach den nachstehenden Bor-

§. 29.

a. Chebucher.

Die Trauungs. oder Chebucher follen enthalten:

- a. Jahr, Monat und Tag der erfolgten Sheeinsegnung;
- b. die Vor- und Geschlechtsnamen der beiden Brautleute; ihr Alter, ob sie ledig oder verwittweten

Standes seien, und im lettern Falle der abgestorbenen frühern Shehälfte Bor- und Geschlechtsnamen nebst Beisetzung des Datums und Orts, wo sie sich mit dieser haben einsegnen lassen; ihren heimaths-und ihren Aufenthaltsort, so wie ihren Stand;

- c. die Bor- und Geschlechtsnamen beider Brautleute Meltern, ihren Stand und heimath;
- d. die Bor- und Geschlechtsnamen der Beiffande oder Sheeinsegnungszeugen.

§. 30.

Die Geburts - und Taufbucher muffen enthalten:

b. Taufbucher.

- a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, in welcher die Geburt erfolgt ift;
- b. Jahr, Monat, Tag und Stunde der erfolgten . Taufe;
- c. das Geschlecht des Kindes, die in der Taufe dem Kinde beigelegten Vornamen, und ob dasselbe ehelicher oder unehelicher Geburt sei;
- d. den Vor- und Geschlechtsnamen desselben Aeltern, das Datum und den Ort ihrer Speeinsegnung; ihren Heimaths-, so wie ihren Aufenthaltsort, endlich ihren Stand;
- e. den Bor- und Geschlechtsnamen und den Stand des Kindes Grofvaters, väterlicherseits, so wie desselben Heimathsort;
- f. den Bor- und Geschlechtsnamen der beiden Taufpathen.

Der Name des Baters eines unehelichen Kindes darf nicht eingeschrieben werden, bis das gerichtliche Zuerkennungsurtheil (§. 86) vorliegt.

§. 31,

Die Sterbebücher muffen ausweisen:

c. Sterbebücher.

a. Jahr, Monat, Tag und Stunde, so wie den Ort, wo der Tod erfolgt ist;

- b. Datum ber ftatt gehabten Beerdigung;
- e. Vor- und Geschlechtsnamen, Alter und Stand bes Verstorbenen, wann und wo er getauft worden, ob er ledig, verehelicht oder verwittwet war, und in beiden lettern Fällen den Vor- und Geschlechtsnamen der andern Shehälfte, sowie, wann und wo er sich mit ihr habe einsegnen lassen, endlich seinen Seimaths- und Aufenthaltsort:
- d. den Bor- und Geschlechtsnamen desfelben Aeltern, ihren Stand und heimathsort.

Insoweit man von allem diesem Nachricht haben fann.

§. 32.

Jeder in den She-, Tauf- und Sterbebüchern mährend einem Jahr vorkommende Fall ift darin mit einer fortlaufenden Nummer, der Zeitrechnung nach, einzutragen.

Es darf von dem einen zum andern kein freier Zwischenraum gelassen, Ginschaltungen gemacht, oder etwas anderes hineingeschrieben werden, als was durch das Geset vorgeschrieben ift.

§. 33.

Rontrolle.

Neben diesen Büchern wird in jeder Gemeinde, wo die Pfarrfirche liegt, durch den Gemeindeammann zur Ermahrung ihrer Vollftändigkeit eine Kontrolle geführt.

§. 34.

Ungaben zum Behuf der Pfarrbücher.

- Die Angaben für diese, nach §. 28 zu führenden Pfarrbücher, und die durch den vorgehenden Paragraph vorgeschriebenen Kontrollen haben, bei eigener Verantwortlichkeit, sowohl bei dem Pfarrer, als dem kontrollirenden Gemeindebeamten zu machen:
 - a. der Bater des getauften Kindes, oder, in Ermanglung des Baters, der Arzt, die Hebamme, die Kranten wärter, oder andere Personen, die bei der Riederkunft zugegen gewesen sind;

- b. die Brautleute bei den Svonsalien ober am Tage nach ihrer Cheeinsegnung;
- c. die nächsten Unverwandten der verftorbenen Berfon, oder, bei Abgang von folchen oder bei ihrer Abwesenheit, der Sausvater, bei dem der Tod einer Berfon erfolgt ift.

Die Ginschreibung in die Pfarrbucher und Kontrollen bat zu erfolgen, obne daß der Angeber dafür etwas zu bezahlen bat.

§. 35.

Rur die Che-, Tauf- und Sterbebucher, fowie für Ginrichtung ber die daherigen Kontrollen, follen eigens dazu eingerichtete Vfarrbucher. Bücher, beren Blatter von Seite zu Seite mit fortlaufenden Zahlen verfeben, und untenber paraphirt fein, und in welchen Buchern auf der vordersten und binterften Blattfeite jugleich die Anjahl der Blatter mit Borten angeschrieben fein muß, gefertigt, und diefe, auf Rechnung des betreffenden Pfarrfreises, der Pfarrgeiftlichkeit und den im 6. 33 angegebenen Gemeindebeamten zugestellt merden.

36.

Nach Berfluß jedes Jahres und zwar im Laufe des Erwahrung. Monats Sanner hat fich ein Mitglied des Amterathe in ieden Pfarrort hinzubegeben, und gegen die von dem Ortsbeamten zu Sanden genommene Kontrolle die von dem Pfarrer ju führenden Che-, Tauf. und Sterbebücher gu veraleichen, und die darin fich ergebenden Fehler oder Auslaffungen möglichst verbeffern und erganzen zu laffen. Nachdem diefes erfolgt fein wird, haben jum Reichen ber vorgenommenen Berififation, nebst Ansetzung des Datums, unter welchem diese erfolgt ift, das Mitglied des Umtsrathe und der Bfarrer die verifigirten Bucher mit ihren Unterschriften zu verseben.

§. 37.

Sobald diese Erwahrung vor sich gegangen ist, hat jeder Pfarrer Abschriften von den durch ihn geführten Pfarrbüchern zu versertigen, und diese sollen in hiezu bestimmte Bücher eingetragen, mit seiner und der Unterschrift des Mitgliedes des Amtsraths versehen, in der Depositalfasse der Gemeinde, wo die Pfarrkirche liegt, ausbewahrt werden.

§. 38.

Berantwortliche feit. Jeder Beamte, welcher in Führung der ihm anvertrauten Register durch sein Verschulden Jemand in Schaden versetz, ift personlich dafür verantwortlich, und zum Ersas desselben verpflichtet.

§. 39.

Beweis neben den Pfarrbüchern. Sind die Register unvollftändig geführt worden oder verloren gegangen, so wird ein anderer Beweis zugelassen, und die Geburt, die She und der Tod einer Person können in diesen Fällen, sowohl durch die von ihren verstorbenen Aeltern hinterlassenen Schriften, als durch öffentliche Urfunden oder durch Zeugen bewiesen werden.

Vierter Titel.

Von der Ehe.

Erstes Rapitel.

Allgemeine Beftimmungen.

§. 40.

Gerichtsbarteit.

Shesachen sind der geistlichen Gerichtsbarkeit übertragen, jedoch in dem Sinne, daß dieselbe nur über Beftand oder Nichtbestand der She urtheilt, hingegen die Bestimmung aller bürgerlichen Folgen der bürgerlichen Gerichtsbarkeit anheim fällt.

§. 41.

Hinschtlich der Seeverlöbnisse dient die bischöfliche Seversodnisse Berordnung vom 10. Shristmonat 1804, welche im Sinverständniß mit der Regierung des Kantons Luzern erlassen, und durch ein Defret des Großen Raths vom 28. Shristmonat 1804 genehmigt wurde, als Richtschuur.

§. 42.

Es wird in Shescheidungssachen von der geistlichen Gheicheidung. Behörde, mit Beisetzung der Gründe, nur über die Frage geurtheilt, ob Scheidung statt habe, oder nicht, und die Bestimmung aller und jeder übrigen rechtlichen Berhältnisse der Cheleute in Bezug auf Vermögen, Sustentation, Erziehung der Kinder u. s. w. fällt der bürgerlichen Gerichtsbarteit anheim.

§. 43.

Eine gegen die Gesche des Staats geschlossene Ste unwirksamteit ungesetzlichen Birkungen. Eben.

Zweites Kapitel.

Burgerliche Birtungen ber Che.

A. In Anschung der Person des Chegatten.

§. 44.

Die Shegatten haben die gegenseitige Verbindlichkeit Gegenseitige gur ehelichen Pflicht, Treue und anftändigen Begegnung. Rechte und pflichten.

§. 45.

Der Shemann ift das Saupt der Familie. In die Des Chemanns fer Sigenschaft steht ihm das Necht zu, das Sauswesen zu leiten; es liegt ihm aber auch die Verbindlichkeit ob, der Shegattin nach seinem Vermögen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, und sie in ihren rechtlichen Angelegenheiten gegen andere zu vertreten.

§. 46,

Der Chefrau.

Die Shefrau erhält den Geschlechtsnamen und das Gemeindebürgerrecht des Mannes. Sie ist verbunden, dem Manne in seinen Wohnsth zu folgen, ihm nach ihren Kräften in seinem Berufe beizustehen, und seine häuslichen Anordnungen zu vollziehen und vollziehen zu machen.

B. In Unfehung des Bermögens.

§. 47.

Bermögen ber Chefrau.

Das sämmtliche Vermögen der Shefrau, mit alleiniger Ausnahme ihres vorbehaltenen Guts, hat der Shemann zu nubnießen.

§. 48.

Borbehaltenes Gut. Bu bem vorbehaltenen Gut ber Chefrau geboren;

- 1. die Rleider, Zierrathen und Beweglichkeiten, welche für ihren personlichen Gebrauch ausschließend bestimmt find;
- 2. der Gehalt, den ihr der Shemann zu ihrem willführlichen Gebrauche ausgesetzt hat;
- 3. das Bermögen, welches fich die Shefrau allfällig in dem Shefontraft jur personlichen Benupung vorbehalten hat.

§. 49.

Errungenes Gut.

Das mahrend einer She errungene Vermögen gehört dem Shemann, mit Ausnahme der aus dem vorbehaltenen Gute der Shefrau hervorgehenden Ersparniß oder Erwerbung.

Drittes Kapitel.

Von der Trennung der Ehe.

§. 50.

Chefcheibung vom Banbe.

Die förmliche Chescheidung wird nach bisheriger Uebung von der geistlichen Behörde ausgesprochen.

6. 51.

Gine einfache Abfonderung der Chegatten fann megen Ginfache abfon Mißhandlung oder andern erheblichen Urfachen auch durch berung ober Chefdeibung ju Tifch Die burgerlichen Gerichte, nachdem die Chegatten vor und Bett. bem Ortspfarrer erschienen find, und feine gutliche Ausmittelung flatt fand, erfennt werden; bingegen ift den Chegatten nicht erlaubt, fich eigenmächtig abzufondern.

€. **52**.

Beruht die Chescheidung auf einer Ungultigfeit der Solgen ber Gbe-Che, so ift die Berbindung ohne alle rechtliche Birfung, Banbe. wenn fich erzeigt, daß beiden Theilen bas Chebinderniß vorher befannt mar, und daß fie es vorfäßlich verschwiegen baben.

It bingegen ein Theil schuldlos, so bleibt es ibm anheim gestellt, von dem andern Theil Entschädigung gu fordern.

Sind beide Theile, oder auch nur ein Theil, schuldlos, und von ihnen Kinder erzeugt worden, so sollen diefelben als eheliche Kinder betrachtet, und ihnen alle Rechte der ehelichen Kinder zugestanden werden.

§. 53.

Beruht bingegen die Chescheidung nicht auf einer Folgen ber Che. Unquitigfeit der Che, fondern ift fie bloß eine einfache und Bert. Abfonderung, fo bort nur das Beifammenleben der Chegatten auf, im Uebrigen bingegen besteht die Che fort.

6. 54.

Betreffend das Bermogen und die fünftige Unter- Solgen beiber Ur. baltung getrennter Chegatten, fo finden, wenn diefelben bung. fich hierüber nicht vergleichen fonnen, folgende Bor- a In Begiebung fchriften ftatt:

ten ber Gbeidei. auf bas Bermo. gen.

a. foll der Chemann jur Berausgabe des jugebrachten Guts der Sbefrau angebalten, und jeder Theil in den Genug feines eigenthümlichen Bermögens eingefest merden;

- b. foll, auf sich ergebenden Todfall, kein Theil an dem andern aus einem Shekontrakt, oder in Abgang eines solchen ab intestato (sogenanntes Sherecht) erbsweise etwas zu fordern haben;
- c. wird das Gericht erkennen, ob ein Theil dem anbern eine Entschädigung und einen Beitrag an die fünftige Unterhaltung ju leiften habe, oder nicht.

§. 55.

b. In Beziehung auf die Rinber.

Die Kinder sollen dem unschuldigen Theil überlassen werden, sosern sich die Shegatten nicht anders darüber verstehen, oder es nicht von dem Gericht aus erheblichen Ursachen für die Kinder selbst vortheilhafter erachtet wird, sie dem andern Theil oder einer dritten Person anzuvertrauen.

Das Gericht entscheidet über die Rosen des Unterhalts und der Erziehung der Kinder. Diese Last soll dem schuldigen Theil, wenn sein Vermögen dazu hinreicht, auferlegt, sonst aber beiden Shegatten im Verhältniß ihres Vermögens obliegen, oder, bei der Mittellosigkeit des Schuldigen, von dem andern Theil bestritten werden.

§. 56.

Bereinigung gefcbiebener Chegatten. Getrennte Shegatten, deren Trennung nicht auf einer Ungültigkeit der eingegangenen She beruht, wenn sie sich wieder vereinigen wollen, sind bloß gehalten, die Schörde, welche die Scheidung ausgesprochen hat, von ihrer Wiedervereinigung förmlich in Kenntniß zu setzen.

Künfter Titel.

Von der Vaterschaft und der Kindschaft.

Erstes Ravitel.

Bon ben ehelichen Rinbern.

§. 57.

Diejenigen Rinder, welche mahrend der Che, oder Bestimmung ber während dreihundert Tagen nach Aufhebung der Che, von ebelichen Geburt. ber Chefrau geboren werden, baben den Shemann jum Bater.

§. 58.

Diefer fann jedoch die eheliche Geburt bes Rindes anstreiten, wenn er beweist, baf er von dem dreibundertften bis jum hundert und achtzigften Tag vor der Geburt diefes Rindes in der physischen Unmöglichkeit mar, seiner Frau ebelich beizuwohnen. Diefer Ginfpruch gegen die cheliche Beburt muß aber längstens inner einem Monat, nach erhaltener Kenntniß derfelben, erhoben merden.

€. 59.

Das vor dem bundert und achtzigften Tag, von ber Beirath an gerechnet, geborne Rind fann von dem Chemann nicht verläugnet werden, wenn er vor der Seirath von der Schwangerschaft Renntniß hatte.

6. 60.

Die Meltern find verpflichtet, ihre Rinder ju erziehen, Pflichten ber Mel. d. i.: fur ihr Leben, ihre Gefundheit und ihre Ehre ju forgen, ihre forperlichen und Beiftesfrafte ju entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nüblichen Renntniffen den Grund ju ihrer fünftigen Wohlfahrt ju legen, und ihnen mabrend diefer Beit den anftandigen Unterhalt zu verschaffen.

§. 61.

Die Vormundschaftsbehörde soll darüber machen, daß die Aeltern ihre Pflichten gegen ihre Kinder erfüllen, und pflichtvergessene Aeltern, die vergeblich von ihr dazu ermahnt worden sind, der obervormundschaftlichen Behörde anzeigen, welche nach Untersuchung der Sache die nothwendigen Verfügungen zu tressen hat.

§. 62.

Rechte ber Aels tern. Die Aeltern sind berechtigt, Kinder, die ihnen muthwillig entweichen, oder von andern vorenthalten werden, mit obrigseitlichem Beistande wieder in ihre Gewalt zu bringen; sie sind auch befugt, unsttliche, ungehorsame, oder die häusliche Ordnung und Ruhe ftörende Kinder auf eine mäßige, und ihrer Gesundheit unschädliche Art zu züchtigen.

§. 63.

Der auf die Erziehung der Kinder gemachte Aufwand giebt den Aeltern keinen Anspruch auf das von den Kindern nachher erworbene Bermögen.

§. 64.

Pflichten ber Rin. ber.

Die Kinder find ihren Aeltern in jedem Alter Achtung und Shrfurcht schuldig.

Sie find verbunden, dieselben im Unglud nach Kräften zu unterfügen, und fie im Verarmungsfalle nach ihrem Bermögen anständig zu unterhalten.

§. 65.

Rechte der Kins ber. Die Kinder erlangen den Geschlechtsnamen ihres Baters, sein Ortsbürgerrecht und alle übrigen nicht blos persönlichen Rechte seiner Familie.

§. 66.

Baterliche Ge. walt.

Die Nechte, welche vorzüglich dem Bater als haupt der Familie über die Kinder zustehen, machen die väterliche Gewalt aus.

§. 67.

Wenn ber Bater ein ungehorsames Kind nicht in Bucht. Bucht und Ordnung zu halten vermag, und die Aufführung desselben ihm wichtige Gründe zur Klage giebt, so kann das Gericht auf sein Begehren und auf seine Kosten die Einsperrung des Kindes in einer öffentlichen Anstalt bewilligen.

Diese Einsperrung kann auf eine bestimmte ober auf eine unbestimmte Zeit, die jedoch nie länger als ein Jahr dauern und sich nicht über das Alter der Bolliährigkeit erstrecken darf, verbanat werden.

Sobald der Bater oder, nach dessen Absterben, der Bormund mit der Reue oder Besserung des Kindes zufrieden ist, so kann er von dem Gericht die Freilassung desselben verlangen, welche sogleich ohne weitere Untersuchung bewilligt werden soll.

§. 68.

Der Bater fann fein Rind zu dem Beruf, welchen b. Berufswabi. er fur dasselbe angemeffen findet, erziehen.

Jedoch kann das Kind, wenn es sein Berlangen nach einer andern, seiner Neigung und seinen Fähigkeiten mehr angemessenn Berufsart dem Bater fruchtlos vorgetragen hat, sein Gesuch vor die vormundschaftliche Behörde bringen, welche mit Nücksicht auf das Bermögen und die Einwendungen des Baters darüber zu erkennen hat.

§. 69.

Während der Minderjährigkeit darf kein Kind, ohne Einwilligung des Vaters, das väterliche haus verlaffen.

Hievon ist bloß der Fall ausgenommen, wo ein Sohn zum Dienste des Vaterlandes aufgerufen würde, oder wo ein Kind in besondern Fällen die Bewilligung hiezu, ungeachtet der Einsprüche des Vaters, von der obervormundschaftlichen Behörde, nachdem die Waisenbehörde ein Gutachten eingereicht haben wird, erhalten hätte.

§. 70.

c. Ziermögen.

So lange die Kinder in der väterlichen Gewalt sich befinden, kömmt dem Bater die Berwaltung und die Nutiniefung des allfälligen Bermögens derfelben zu.

§. 71.

Die Nutniefung erstreckt sich nicht auf dasjenige Bermögen, welches den Kindern unter der ausdrücklichen Bedingung geschenkt oder vermacht worden ift, daß der Vater keinen Genuß davon haben soll.

§. 72.

Bei der Nupniefung werden die Rechte, welche dem Gigenthumer gegen den Nupniefer zustehen, am Plat der Kinder von der Waisenbehörde ausgeübt.

♦. 73.

Die Waisenbehörde hat ebenfalls dafür zu sorgen, daß, so wie der Bater den Besit des Vermögens seiner Kinder erlangt, ein Verzeichniß darüber aufgenommen, und angemessene Sicherheit dafür geleistet werde, in welcher hinsicht er von ihr zu Einlegung des Kapitalguts in die Depositalkassa angehalten werden kann.

§. 74.

Ueber das, was ein, obgleich minderjähriges, jedoch außer der Verpflegung der Aeltern flehendes Kind durch seinen Fleiß erwirbt, so wie auch über Sachen, die einem Kind nach erreichtem fünfzehnten Jahre zum Gebrauch übergeben worden sind, kann es frei verfügen.

Was hingegen die Kinder, so lange sie unter der väterlichen Obsorge stehen, mittelft handarbeit im hause des Baters verdienen, gehört dem lettern.

§. 75.

d. Verbindlich: keiten ber Kinder, Die unter der väterlichen Gewalt stehenden Kinder fönnen ohne Sinwilligung des Vaters keine gültigen Verbindlichkeiten eingehen. Solche Verbindlichkeiten sind so-

wohl für den Augenblick, in dem sie geschlossen wurden, als für alle Zukunft ohne Kraft, und es ist auf sie überhaupt daszenige anzuwenden, was über die verbindlichen Handlungen der unter der Vormundschaft stehenden Pflegbefohlenen (§§. 111 und 112) bestimmt wird, jedoch unter Vorbehalt der in den zwei nachstehenden Paragraphen bezeichneten Fällen.

§. 76.

Ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn, der mit Zustimmung des Vaters eine Stelle verwaltet, oder einen Beruf ausübt, macht sich durch die Handlungen, die er in Folge jener Stelle oder dieses Berufes vornimmt, persönlich verbindlich.

Gleichermaßen ist ein Sohn für geschlossene Verträge verbindlich, wenn er das Alter der Volljährigkeit erlangt hat, und er mit Wissen des Vaters für sich schaltet und waltet, mit Ausnahme von Bürgschaften, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften.

§. 77.

Wenn ein unter der väterlichen Gewalt stehender Sohn notorisch im Namen seines Vaters schaltet und waltet, und dessen Geschäfte besorgt, so haftet der Vater für die von demselben eingegangenen Verträge, ausgenommen Bürgschaften, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften, als wofür eine spezielle Autorisation des Vaters nothwendig ist.

Wenn überhaupt der Vater aus einem von dem Sohn geschlossenen Vertrage Nupen gezogen hat, so haftet er, so weit dieser Aupen reicht.

§. 78.

Dem Bater liegt die Berbindlichkeit ob, feine minderjährigen Kinder zu vertreten.

Wenn aber der Bater in Fall fommt, mit einem unter feiner Gewalt flebenden Rinde ein Rechtsgeschäft

zu schließen, oder wo sonft das Interesse bes Baters mit jenem des Kindes in Kollision gerath, muß dem lettern ein außerordentlicher Beistand beigegeben werden (§. 186).

§. 79.

Aufhören der väterlichen Gewalt. Die väterliche Gewalt hört auf:

- 1. Mit dem Tode oder der Bevogtung des Baters oder des Kindes.
- 2. Mit der Bolljährigkeit und der Herausnahme des Vermögens; wenn nämlich das Kind, nachdem es das zwanzigste Jahr seines Alters erfüllt hat, sich mit seinem Vermögen von dem Vater trennt, oder von ihm eine Aussteuer empfängt, oder sonst für sich zu haushalten anfängt, und auf diese Weise in den Zustand des eigenen Rechtes eintritt.
- 3. Durch die Emanzipation. Wenn der Bater ein Rind vor zurückgelegtem zwanzigsten Jahre vor dem Gemeinderath, und mit Genehmhaltung desselben, der väterlichen Gewalt entlassen erklärt.
- 4. Durch die Verehelichung des Kindes. In diesem Falle tritt der Sohn in den Zustand des eigenen Nechtes, und die Tochter kommt unter die Gewalt ihres Shemanns.
- 5. Durch Mißbrauch der väterlichen Gewalt. Gegen diesen Mißbrauch oder gegen die Vernachlässigung von Pflichten des Vaters, wodurch das Kind in seinen Rechten gefränkt wird, kann nicht nur das Kind selbst, sondern jedermann, der davon Kenntnis hat, und besonders können die Verwandten den Beistand der vormundschaftlichen Behörde anrusen. Diese Behörde hat den Gegenstand der Veschwerde zu untersuchen, die den Umständen angemessenn Verfügungen zu tressen, und nöthigenfalls dem Kinde einen Vormund, unter Beobachtung der hinsichtlich der Bestellung eines solchen

vorgeschriebenen Form (S. 113 u. f.), ju bestellen, wo dann die vaterliche Gewalt aufbort.

Zweites Kavitel.

Bon den unehelichen Rinbern.

6. 80.

Unebeliche Rinder find diejenigen, welche aufer ber Bestimmung ber Che erzeugt, und von einer unverehelichten Beibsperfon unebelichen Gegeboren worden.

Auch die mabrend einer She gebornen Rinder werden als uneheliche betrachtet, wenn die Rechtmäßigfeit ihrer Geburt (6. 58) angestritten, und durch bas gerichtliche Urtheil nicht anerfannt worden ift.

6. 81.

Rede unverebelichte Beibsperson foll ibre Schwanger, Musmittiung. schaft, sobald sie von derfelben Renntnig bat, dem Bra- a. Ungeige. fidenten des Gerichts, welchem laut &. 87 die Beurtbeilung der Baterschaftsflage auftebt, anzeigen.

Derfelbe verhört die schwangere Beibsperson über den Urbeber, die Zeit und den Ort der Schwängerung, fo wie über alle mit derfelben in Berbindung fiebenden Berbaltniffe, und giebt ihr den Befehl, bei ihrer Mieberfunft, neben ber Sebamme, einen Ortsvorgesetten und amei glaubmürdige Reugen berbeirufen au laffen.

§. 82.

Der Gerichtspräfident ladet fodann den angeblichen b. Berbor. Bater vor fich, verhört ibn über die gegen ibn geschehene Angabe, und ftellt im Ralle des Widerspruchs eine Konfrontation an.

83.

Der Brafident giebt von der Schwangerschaft und a Kenninissabe. beren erfolgten Unzeige fomobl bem Gemeinderath ber

Heimathsgemeinde des Angegebenen, als demjenigen der Weibsperson Kenntnif, welcher lettere sogleich einen Beiftand zu bestellen hat.

84.

d. Bestellung eines Beiftanbes. Dieser Beistand hat für die Sicherheit der Geburt zu sorgen, und insbesondere nach derselben den gerichtlichen Zuspruch des Kindes zu bewirken.

§. 85.

e. Formalitäten bei der Niedertunft. hat die Geschwächte bis zu ihrer Niederkunft von demienigen, den sie als Thäter ihrer Schwangerschaft angiebt, noch nicht hinlängliche Sicherheit erhalten, daß er sich zu ihrer Schwangerschaft als Bater bekennt, so hat dieselbe bei der Niederkunft, und zwar vor, in und nach der Geburt, in Gegenwart der Hebamme, oder, in Abgang derselben, einer andern Weißeperson und zwei glaubwürdiger Zeugen förmlich zu erklären, wer der Bater des Kindes sei.

Bu einer solchen Niederkunft ist gleichzeitig der Gemeindeamman oder nächte Richter herbeizurufen, damit obige Erklärung in dessen Beisein, oder bei allfällig früher erfolgter Entbindung auf's mindeste ihre Bestätigung unter Sidesverbindlichkeit geschehe.

Der Gemeindeammann hat diese Erklärung sogleich in Schrift zu verfassen, nebst der Sebamme und den Zeugen zu unterkeichnen, und dann dem betreffenden Gerichtsprästdenten einzugeben.

§. 86.

Bestimmung bes bürgerlichen Standes. Der bürgerliche Stand eines unehelichen Rindes wird in jedem Falle von den Gerichten bestimmt, indem dies selben das Kind dem Vater oder der Mutter zuerkennen. Von diesem Urtheil wird sogleich durch die Gerichtskanzlei den betreffenden Beamten (§. 30) zur Eintragung in die Geburts - und Taufregister Kenntnif gegeben.

§. 87.

Die Seurtheilung der Vaterschaftsklage steht in der Gerichtsstand. Regel dem Gerichte des Bezirks zu, in welchem der beflagte Vater seinen Wohnste hat. Beschlägt die Alage einen Kantonsbürger, der sich in einer andern als seiner Heimathsgemeinde, aber nicht auf ordentlichen Heimathsschein hin, aufhält, oder der außer dem Kanton wohnshaft ist, so steht die Beurtheilung der Klage dem Gerichte des Bezirks zu, wo der Beklagte sein Ortsbürgerrecht besitzt.

§. 88.

In Fällen wo keine Vaterschaftsklage erhoben wird, erfolgt die gerichtliche Zuerkennung des Kindes durch das Gericht des heimathsorts der Mutter.

§. 89.

Das Gericht, welches den bürgerlichen Stand des Bestrafung. unehelichen Kindes bestimmt, belegt gleichzeitig die Geschwächte und den erkannten Bater mit einer Strafe nach den Bestimmungen des Polizeistrafgesets.

§. 90.

Das Kind wird dem Beklagten in folgenden Fällen Buertennung. a. dem Barer.

- a. Wenn er felbst die Schwängerung und Vaterschaft anerkennt; oder
- b. Wenn die Anzeige der Schwangerschaft wenigstens zwei Monate vor der Niederkunft von der Geschwängerten bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten gemacht wurde, die Geschwängerte bei der Niederkunft nach den vorgeschriebenen Formen (§. 85) auf dem angegebenen Bater beharrt, und nachhin vor Gericht ihre Klage mit einem Side behärtet.

b. ber Mutten.

Der Alägerin wird aber nicht gestattet, ben vorgebachten Beweiseid zu schwören, und wird sonach ihr das Rind zugesprochen:

- a. Wenn die Anzeige der Schwangerschaft nicht wenigstens zwei Monate vor der Niederkunft von der Geschwächten bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten gemacht wurde, oder
- b. Bei der Niederfunft die vorgeschriebenen Formen (§. 85) nicht beobachtet wurden.
- c. Wenn der Beflagte feine Unfähigfeit, Rinder gu erzeugen, beweist.
- d. Wenn derselbe seine Abwesenheit von dem Orte der Schwängerung zur Zeit, als dieselbe vorgegangen sein soll (das Alibi), darthut.
- e. Wenn das Kind von der angegebenen Schwängerung bis zum 300sten Tage nicht, oder vor dem 180sten Tage geboren wird.
- f. Wenn die Reife des Kindes mit der angegebenen Schwängerung im Widerspruche fteht.

Jederzeit streitet die Vermuthung dafür, daß das Kind seine ordentliche Reife erlangt habe. Nimmt die einer unehelichen Geburt beiwohnende hebamme an dem Kinde Merkmale einer Frühoder Spätgeburt wahr, so hat der zur Niedertunft herbeigerufene Gemeindeammann dafür zu sorgen, daß das Kind durch den Bezirksarzt untersucht, und von demselben über dessen Reife ein Befundschein ausgestellt werde, welcher dem betressenden Gerichtspräsidenten einzureichen ift.

- g. Wenn die Geschwächte in ihren Angaben über ben Urheber ihrer Schwangerschaft sich widerspricht.
- h. Wenn die Geschwächte einen unfittlichen Lebenswandel geführt bat, welches sich unter anderm

daraus ergiebt, wenn fie ichon früher bereits außerebelich geboren bat, oder geständig oder überwiesen ift, mehrern Mannspersonen ben außerebelichen Beischlaf gestattet ju baben.

i. Wenn die Geschwächte mit einer Kriminalftrafe beleat worden ift.

§. 92.

In Folge ber vorbergebenden Bestimmungen ift bei Borfrage Baternitätsprozeffen die Borfrage zu beurtbeilen, ob der Rlägerin gestattet fei, ben Beweiseid ju leiften, ober nicht.

§. 93.

Der von der Beibeverson, nach abgelefener Ausle- Gibesformet. aung bes Gibichwurd, - unter Beobachtung ber üblichen Feierlichkeit - abzuschwörende Gid foll lauten: "Ich " N. N. betbeure und schwöre bei Gott dem Mumächtigen, "daß meine gegen R. R. gestellte Baterschaftstlage mabr nund aufrichtig fei; daß ich mit feiner andern Manns-"person in einer Zeit einen Beifchlaf gepflogen babe, "nach welcher biefelbe möglicherweise Bater des befragnlichen Rindes fein konnte; und daß somit R. R. der "mabre Bater bes von mir unterm (Datum) jur Belt "gebornen Rindes fei. Das betheure und schwöre ich, "fo mabr mir Gott belfe und die lieben Seiligen!"

§. 94.

Gegen einen Abgestorbenen findet feine Baterfchafts. Rlage gegen einen flage flatt, es mare benn Sache, daß durch ein von ihm Abgeftorbenen. eigenhandig geschriebenes und unterschriebenes, oder vor einer öffentlichen Beborde, oder vor Notar und Zeugen abgelegtes Beständniß die Baterschaft bewiesen murde.

§. 95.

Beibspersonen, welche nicht hiefige Angehörige find, Riage frember haben in Baterschaftssachen bloß insofern ein Klagerecht, Beibspersonen. als die Gesetze ihres Heimathorts den hiefigen Angehörigen ein folches ertheilen, wofür der Beweis geleistet werden muß.

·§. 96.

Jutervention der Gemeinde. Den betreffenden Ortsbürgergemeinden ift das Recht ber Intervention unbenommen, sobald fie wegen Einverftändniß der Partheien eine Verfürzung ihres Rechts beforgen.

§. 97.

Ortsbürgerrecht bes unehelichen Kinbes. Das uneheliche Kind, welches dem Vater zugesprochen ift, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht des Vaters.

§. 98.

Wenn jedoch der Vater ein Fremder ist, in dessen Heimathort das Kind nicht aufgenommen wird, so ist dem Kind das Ortsbürgerrecht der Mutter zu ertheilen.

In diesem Fall ist aber der Bater gehalten, an das Armengut der Ortsbürgerschaft der Mutter für die Aufnahme seines Kindes ein gerichtlich zu bestimmendes Sinkaufsgeld, so wie der Mutter einen jährlichen Beitrag an die Unterhaltung des Kindes, welcher ebenfalls von dem Gericht zu bestimmen ist, zu entrichten.

Für diese Ansprüche kann, bis dieselben gesichert sind, das im Lande liegende Bermögen des Fremden mit Arrest belegt werden.

§. 99.

Die Mutter soll ein dem Vater zugesprochenes Kind von der Geburt an ein Jahr auf ihre Kosten erhalten und besorgen.

§. 100.

Das uneheliche Kind, welches der Mutter zugesprochen ift, erhält den Geschlechtsnamen und das Ortsbürgerrecht der Mutter.

§. 101.

Unebeliche Rinder follen von derjenigen Berfon, Berpflegung und welcher fie jugesprochen worden, die geborige Berpflegung und eine Erziehung erhalten, Die fie in den Stand fest, fich felbst durch die Belt ju belfen.

Erziehung.

It der Bater des unehelichen Rindes, dem daffelbe zuerfannt murde, unvermögend, die Mutter des Rindes aber befit Bermögen, fo ift diefe gur Berpflegung und Erziehung deffelben gehalten.

Die Baifenbehörden der Gemeinden, welchen fie angehören, follen darauf achten, daß die Berfon, welche für die Berpflegung und Erziehung eines folden zu forgen bat, ihre Berpflichtung getreu erfülle.

6. 102.

Die Berbindlichkeit, unebeliche Rinder ju verpflegen und zu erziehen, geht gleich einer andern Schuld auf die Erben der verpflichteten Berfon über.

Sat aber die verpflichtete Person ebeliche Kinder als Erben, fo fteht denfelben frei, entweder die Ergiebung des unehelichen Rindes ju übernehmen, oder dasfelbe mit ibnen nach gleichem Recht in die Erbichaft eintreten ju laffen.

§. 103.

Dem Stande eines unehelichen Rindes hangt gar Burgerliche fein Schandfled an. Daffelbe genicht. alle burgerlichen bem ginder. und politischen Rechte, die jedem andern Burger gufommen.

Es gehört jedoch meder jur Familie feines Baters, noch zu derjenigen seiner Mutter, und ift in Sinficht auf diese Familien von den Rechten ausgeschlossen, welche in der Bermandtschaft ibren Grund baben; bingegen fann ein uneheliches Rind durch die Seirath eine eigene Ramilie und verwandtschaftliche Berhältniffe stiften, welche das Gefet anerkennt.

Der unebeliche Sohn eines Korporationsbürgers wird nicht Antheilhaber und Rupnieger des Korporationsguts.

6. 104.

Legitimation. genbe Gbe.

Rinder, welche außer der Che geboren find, treten, a burd nachfol, sobald ibre Aeltern fich mit einander verehelichen, in die Ramilie ein, und werden unter die ehelich Erzeugten gerechnet.

§. 105.

b. burd Defret bes Großen Raths.

Sat unter ben Meltern feine Che ftatt gefunden, fo fann der Bater um die Legitimation feines unehelich erzeugten Kindes ansuchen, welche der Große Rath nach Beschaffenheit der Umftande durch ein Defret ertheilt.

§. 106.

Birfungen ber Legitimation.

Die Rinder, welche durch die nachherige Che, ober burch ein Defret des Großen Rathes legitimirt worden find, treten unter die väterliche Gewalt, und erlangen die Rechte ber ehelichen Geburt. Jedoch konnen fie ben in einer inzwischen bestandenen Sbe erzeugten ehelichen Rindern andere bereits erworbene Rechte nicht ftreitig machen.

§. 107.

Bei ber Legitimation durch ben Großen Rath find bie dadurch erworbenen Rechte auf des Kindes Bater, dessen Aszendenten und Deszendenten beschränft, und die Legitimation bleibt in Rücksicht auf die übrigen Kamilienmitglieder ohne Wirfung.

Sechster Titel.

Von der Vormundschaft. Erstes Ravitel.

Allgemeine Bestimmungen.

6. 108.

Personen, denen die Gorge eines Baters nicht ju Bestimmung ber Bormunbichaft. ftatten fommt, und die aus irgend einem gesetlichen Grunde ibre Angelegenbeiten felbst zu beforgen unfabig find, fleben unter ber Obsorge und dem besondern Schuße des Staats.

§. 109.

Diese Obsorge des Staates für feine Bflegebefohlenen Bogtet. wird unter Aufsicht der dazu verordneten Bormundschaftsbeborden (f. 112) einem Bormund übertragen, und diefer ift entweder ein Bogt ober ein Geschlechtsbeiftand.

Beiftanbichaft.

110.

Ein Boat wird geordnet:

- a. Den Minderjährigen, sobald die väterliche Gewalt Saue ber Bogtet. durch den Tod des Baters erlöscht, oder durch eingetretene Sinderniffe aufer Birffamfeit fommt.
- b. Denjenigen Bolliabrigen, welche wegen geistigen ober forverlichen Gebrechen zur Verwaltung ihres Bermogens unfähig find, und nicht unter ber Aufsicht eines Baters ober eines Shemanns fteben. Um aber wegen geistigen oder forverlichen Gebrechen jemand unter Bormundschaft zu ftellen, muß, je nach ben Umftanden, die eigene Erflarung der Berson, die es betrifft, oder ein Zeugnif zweier patentirter Aerste, durch welches ber Grad des Gebrechens bescheinigt wird, vorliegen.

Bei vorübergebenden Rranfbeitszufällen einer Berson bat die vormundschaftliche Beborde insofern allfällig nöthige Vorsorgen einsweilen bis jur Genefung ju treffen, als ber Rrante außer Stand ift, felbst einen Sachwalter ju bestellen.

- c. Denienigen, denen wegen ibrer Berschwendung, welche einen fünftigen Nothstand befürchten läßt, die Berwaltung ihres Bermögens nicht mehr anauvertrauen ift.
- d. Den Berurtheilten, Die in obrigfeitlichen Strafanstalten fich befinden.

§. 111.

Beiftanbichaft.

Einen Geschlechtsbeistand (§. 173 und f.) erhalten die volljährigen unverheiratheten Weibspersonen; die Shefrauen in allen Fällen, in welchen sie nicht durch ihren Shemann vertreten sind (§. 181 und 182) und die Wittwen.

§. 112.

Bormundichaft. liche Beborben.

Die vormundschaftlichen Behörden des Staates find:

- a. die Gemeinderathe,
- b. die Amtsrathe,
- c. der Kleine Rath.

§. 113.

Zuziehung der nächten Anverwandten oder Bräjumtiverben. Die nächsten Anverwandten, welchen laut bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, im Falle der Armuth oder Unvermögenheit des Bogtsbedürftigen oder Bevogteten in einem erhöhten Grade an diesen zu steuern, oder, im Abgange solcher, die Präsumtiverben des Letztern werden bei den in den nachfolgenden Kapiteln festgesetzen Fällen von der vormundschaftlichen Behörde zugezogen.

Sie werden aber nur insofern einberufen, als sie in der Gemeinde, wo der zu Bevogtende oder Bevogtete anbeimisch ift, oder in einer an dieselbe angrenzenden Gemeinde baushablich sind.

Es liegt in der Willfür eines solchen eingeladenen Berwandten, bei der ihm angezeigten Verhandlung sich einzusinden, oder nicht, und das Ausbleiben eines oder selbst aller eingeladenen Berwandten kann daher die Behörde nicht hindern, in ihren Verhandlungen fortzufahren.

Rein Bermandter erhält aber für die Beiwohnung bei folchen Berhandlungen die mindefte Entschädigung.

§. 114.

Ungultigfeit ber rechtlichen Sandlungen ber Bevor: mundeten.

Personen, welche einen Bogt oder einen Beistand haben, muffen in ihren rechtlichen handlungen durch biesen vertreten werden; insbesondere ist jeder Vertrag,

den sie ohne Mitmirfung desselben schließen, für sie, sowohl für den Augenblich, als in Zukunft unverbindlich.

Diefelben find zwar berechtigt, durch erlaubte Sandlungen, obne Mitmirfung ibred Bormunds, etwas für fich ju erwerben, allein fie fonnen, ohne Benehmhaltung desfelben, meder etwas veräußern, noch irgend eine Berpflichtung über fich nehmen.

§. 115.

Benn eine volljährige, bevogtete Berfon eine andere, der ihre Bevogtung nicht bekannt ift, einführt, mit ihr einen Bertrag ju schließen, und lettere Berfon biedurch in Schaden gerath, oder hatte gerathen fonnen, fo foll der Bevogtete als Betrüger, nach den dieffalls bestebenden Gefegen, mit einer Leibesstrafe belegt werden.

Zweites Kapitel.

Bon ber Bogtei.

Erster Abschnitt.

Bon Entfiehung der Bogtei.

§. 116.

Den Gemeinderathen liegt die Bflicht ob: jeden An- Beftellung eines geborigen ihrer Gemeinde oder ihres Steuerbriefs, der Bogts. in den Fall kömmt, nach den im 6. 110 des gegenwärti. gen Gefetes enthaltenen Bestimmungen bevogtet ju werden, unter vormundschaftliche Obsorge und Auflicht zu stellen.

Bu diesem Ende ift der betreffende Gemeinderath gehalten, fobald ein folcher Fall eintritt, die nachsten Anverwandten (f. 113) des Bogtbedürftigen ju fich ju berufen, und fich mit ihnen über die anzuordnende Bevogtung in Rücksprache ju fegen.

Die nächsten Anverwandten find verpflichtet, wo ein folcher Fall eintritt, insonders wo ein Bater ftirbt, der minderjährige Rinder binterläßt, davon dem Gemeinderath Anzeige zu machen, sowie hinwieder letterer auch von fich aus machen foll, daß folche Fälle zu feiner Renntnif gelangen.

§. 117.

Ift es um die Bestellung eines Vormundes zu thun, und befindet sich der Gemeinderath nicht in unbefangener Stellung, so geschieht die Bestellung durch den Amtsrath.

§. 118.

Perfonliche Bors berufung ber gu Bevogrenden.

Diejenigen Individuen, die laut §. 110 Litt. bund c wegen förperlichen oder geistigen Gebrechen oder wegen Berschwendung unter Bevogtung zu stellen sind, sollen, wo möglich, persönlich vorberufen, und ihre allfälligen Einwendungen angehört werden, worauf sodann die Waisenbehörde eine Schlusnahme schriftlich abfast, und der betreffenden Person eröffnet.

§. 119.

Unterzieht sich die betreffende Person der Schlusnahme freiwillig, so soll sie dieselbe eigenhändig unterzeichnen, oder falls sie nicht schreiben kann, ihren Willen vor zwei herbeigerufenen Zeugen erklären.

§. 120.

Bevogtungs. projeß. Widersett sich hingegen die betreffende Person der Schlufinahme, so hat der Gemeinderath dieselbe auf die nächste Sitzung des Gerichtes vorzuladen, welches dann den Entscheid über die Zuläfigfeit oder Unzuläfigseit der Bevogtung ertheilt. Der Gemeinderath kann, je nach Umständen, die Abhaltung einer außerordentlichen Sitzung des Gerichtes anverlangen.

Der zu Bevogtende sowohl, als der Gemeinderath können den Entscheid des Gerichtes an das Appellationsgericht appelliren, jedoch muß binnen zehn Tagen, von eröffnetem Urtheil an gerechnet, die Appellation eingelegt, und der endliche Abspruch auf die nächstfolgende Sitzung desselben angesetzt werden.

Der Gemeinderath bezählt bei solchen gerichtlichen Borständen in keinem Falle Gerichtsgebühren und Rosten, ausgenommen, wenn derfelbe auffallend leidenschaftlich sich zeigen sollte, in welchem Falle er dann aber nicht befugt ist, solche Kosten in Rechnung zu bringen.

§. 121.

Wenn der Gemeinderath, der über ein notorisch lüderliches oder verschwenderisches Individuum die Bevogtung unter Vornahme eines Schuldenrufes zu verhängen im Falle ist, mit Grund besorgen würde, daß ein solches die Zwischenzeit, die bis zur Abhaltung dieser lettern Verhandlung verstießt, zu Mißbrauchung seiner Freiheit und zu Vereitlung des Zweckes seiner Vevogtung verwenden dürfte, so kann der Gemeinderath, — es mag das Individuum sich seiner Vevogtungsschlußnahme unterziehen, oder nicht, — bei dem Amtsstatthalter das Ansuchen stellen, daß dasselbe einsweilen bis nach abgehaltenem Schuldenruf in Arrest versetzt werde, über welches Ansuchen der Amtsstatthalter nach den obwaltenden Umständen entscheidet, der Schuldenruf aber, sobald er erkannt ist, in kürzester Zeitfrist zu erfolgen hat.

≬. 122.

Die Bevogtung eines Bolliährigen soll durch das publifation. Amtsblatt publizirt werden.

§. 123.

Wenn eine Bevogtung erkannt ift, so ift dem Ge- Schuldenruf. meinderath überlassen, je nach Umständen, die Vornahme eines Schuldenrufs zu begehren, welcher sodann nach gesetzlicher Vorschrift flatt sinden soll.

§. 124.

Die Pflicht und das Recht, Bogt zu senn, ruhet Pflicht und Recht a. Zunächst auf demjenigen oder denjenigen, die all- du einer Bogts, fällig ein Bater vor seinem Absterben zum Bogt oder zu Bögten seiner Kinder bestimmt hat.

- b. Dann auf den nächsten Anverwandten, unter welchen diejenigen den Vorzug haben, die bei Unterstützung des zu Bevogtenden im Falle der Armuth nach dieffalls bestehenden Gesehen in erhöhtem Maße kontribuiren mussen.
- c. Endlich auf jedem Bürger der Gemeinde oder des Steuerbriefs, in dem der zu Bevogtende heimathrechtig ift, oder, je nach Umständen, auf den Bürgern der Gemeinde, wo der zu Bevogtende wohnt. Immerhin muß der zu bestellende Vogt zu dieser Stelle tauglich senn.

§. 125.

Untauglichkeit zu einer Bogtsftelle.

Untauglich, die Stelle eines Bogtes zu befleiden, find diejenigen:

- a. Belche wegen Leibes ober Geistedgebrechen, oder aus andern Gründen ihren eigenen Geschäften nicht vorstehen können.
- b. Welche eines Ariminalverbrechens schuldig erfannt worden find, oder von denen eine anständige Erziehung des Pflegebefohlenen, oder nüpliche Berwaltung des Vermögens nicht zu erwarten ift.
- c. Weibspersonen und diejenigen, welche sich außer bem Kantone aufhalten.
- d. Personen, welche mit dem Bevogteten in einer Bemeinschaft oder in einem Rechtsstreite fteben.

§. 126.

Refusations. Gründe. Bur Uebernahme einer Bogtei wider ihren Billen tonnen nicht angehalten werden:

- a. Diejenigen, welche fiebenzig Jahr alt find.
- b. Diejenigen, welche schon mehrere beschwerliche Vogteien oder Beistandschaften zu beforgen haben.

§. 127.

Die Mitglieder von Bormundschaftsbehörden follen nicht zu Bögten ernannt werden, fo lange andere taug-

liche Personen vorhanden find, wenn fie nicht besonders dafür angesprochen werden.

§. 128.

Dem ernannten Bogt wird von dem Gemeinderath ein schriftlicher Ernennungsakt zugestellt.

§. 129.

Wenn jemand eine ihm übertragene Vogtei ablehnen will, so kann er sich, wenn seine Borstellungen bei dem betreffenden Gemeinderath keinen Eingang sinden, an den Amtsrath wenden, dessen Ausspruch sowohl von ihm, als dem Gemeinderath an den Kleinen Rath rekurrirt werden kann.

◊. 130.

Da, wo nach der Bestimmung des §. 124 Litt. a ein Bater vor seinem Absterben seinen minderjährigen Kindern insgesammt, oder einem jeden Einzelnen von ihnen, einen Bogt bestellt, soll der Angesprochene diese Bogtei zu übernehmen, und der betreffende Gemeinderath ihm solche zu übertragen pslichtig sein, es wäre dann Sache, daß aus vollgültigen Gründen jener diese Bogtei zu übernehmen, oder letterer ihm solche zu übertragen sich weigerte, wo dann der Entscheid nach Vorschrift des §. 129 dem Amtsrath und dem Kleinen Rathe zusteht.

Zweiter Abschnitt. Bon dem Antritte der Boatei.

§. 131.

Sobald der Bogt- seine Ernennung erhalten hat, soll Suterverzeicher sich von dem Gemeinderath das von ihm zu verwal- nis. tende Vermögen zustellen lassen.

Sat er keinen Borganger in der Bogtei gehabt, und ift nicht unmittelbar vor dem Antritte derfelben ein amtliches Guterverzeichniß aufgenommen worden, so muß über das zu verwaltende Bermögen, in Gegenwart eines

Abgeordneten des Gemeinderaths und des Bogts, durch den Gemeinderathsschreiber ein umftändliches Verzeichnis aufgenommen werden. hat er hingegen einen Borgänger gehabt, so soll er, in Gegenwart eines Abgeordneten des Gemeinderaths, die Richtigkeit des letten Vermögensverzeichnisses untersuchen, welches von jenem gemacht worden.

≬. 132.

Das Vermögensverzeichniß oder die Anerkennung der Richtigkeit des Vermögensverzeichnisses des Vorgängers in der Vogtei soll von dem Vogt und allen Personen, welche der Aufnahme desselben beiwohnen, unterschrieben, in das Vogtrechnungsprotofoll eingetragen, und von dem Vogt in Verwahrung genommen werden.

§. 133.

Beibiehung bes Pflegebefohlenen.

Ein anwesender Pflegebefohlener, der das vierzehnte Jahr erfüllt hat, und die diesem Alter angemessene Berstandesfähigkeiten besit, soll sowohl zu der Aufnahme oder Anerkennung des Bermögendverzeichnisses, als zu allen wichtigen Berathungen über seine Angelegenheiten zugezogen, und seine Ansicht darüber vernommen werden.

§. 134.

Einlage in die Devositalfaffe.

Die dem Pflegebefohlenen zugehörigen Kapitalbriefe und wichtigen Urfunden, so wie allfällige Kostbarkeiten, welche ihm nicht zum eigenen Gebrauch überlassen werden, sollen in die Depositalkasse eingelegt werden.

Dritter Abschnitt.

Bon ber Bermaltung ber Bogtei.

§. 135.

Pflichten bes Bogts. Der Bogt soll in jeder hinsicht für die Berson des Pflegebesohlenen sorgen. Bei Minderjährigen vertritt er die Stelle des Baters, und leitet unter Aufsicht der Bormundschaftsbehörde die Erziehung derselben; bei gebrechlichen Bersonen sorgt er für ihre anständige Berpflegung,

und Berschwender sucht er zu einer regelmäßigen Lebensart anzubalten.

Immerbin bat der Bogt bei der Bermogensvermaltung lediglich die Berfon und das Intereffe feines Bflege befohlenen, und nicht dasjenige beffen Unverwandten oder Prafumtiverben im Auge zu halten.

§. 136.

Die Pflegebefohlenen find dem Bogte Achtung und Rechte bes Bogts. Geborfam schuldia.

Wenn der Bogt, durch die ihm jur Erziehung eingeräumte Bewalt, den Bergebungen der Minderjährigen nicht felbst Einhalt zu thun vermag, so bat er fich an den Gemeinderath zu menden. In diefer Beziehung fteben dem Gemeinderath sodann diejenigen Rechte zu, welche mit der vaterlichen Gewalt verbungen find (§. 67).

§. 137.

Wenn der Bogt feine Gewalt auf was immer für Migbrauch ber eine Art migbrauchen, oder die Bflichten der nöthigen malt. Obsorge und Verpflegung vernachlässigen murde, so ift nicht nur der Pflegebefohlene felbit, fondern jedermann, der davon Kenntnif hat, berechtigt, und die Bermandten find insbesonders vervflichtet, fich darüber bei der vormundschaftlichen Behörde ju beschweren.

vögtlichen Be:

§. 138.

Der minderjährige Bflegebefohlene foll für feine Ber- Unvertrauen ber fon vorzüglich der Mutter anvertraut werden, es ware Mutterbenn, daß bas Befte bes Rindes eine andere Berfügung erforderte.

§. 139.

Der Bogt foll auf das Bermögen des Pflegebefohle Bermögens, nen denjenigen Grad von Aufmertsamfeit verwenden, den Berwaltung. ein ordentlicher Sausvater auf fein eigenes Bermögen verwendet, und demfelben jeden Schaden ersegen, der ibm aus feiner Gefährde oder Nachlässigfeit jumachst.

Insbesondere haftet derfelbe für alle mahrend seiner Bogteiverwaltung von ihm angeschafften Kapitalbriefe oder Schuldinstrumente, wenn diese mahrend ihrer laufenden erften Ausdienung werthlos werden sollten.

Falls ein solches Infrument mabrend einem Jahre, von der Abgabe desselben durch den Bogt an die Depositalkasse angerechnet, schon seine nächste Ausdienung erreichte, bat der Bogt für diese sowohl als für den ganzen nächsten Termin der Ausdienung zu haften.

Bei Dieser Garantie bleiben jedoch immerbin außerordentliche Zeitumftande und Naturereignisse vorbehalten.

§. 140.

Borrecht im Ronfurs. Für jede Vergütung und Schadenersat, den ein Vormund zu leisten hat, kann, im Falle dessen Unzahlbarkeit eintreten würde, das im Konkurdgesetz für Vogtgut bestimmte Vorrecht in Anspruch genommen werden.

§. 141.

Bogtlohn.

Dem Bogt gebührt des Jahres als Lohn eins vom Taufend des Kavitals, fo er zu verwalten hat.

In außerordentlichen Fällen können jedoch auch besondere Taggelder, allein immerhin mit Bescheidenheit, gefordert werden. Die Bogtrechnungsabnehmer bestimmen solche Taggelder.

§. 142.

Aufficht des Ges meinderaths. Der Gemeinderath ift befugt und verpflichtet, den Bogt unter beständiger Aufsicht zu halten, und ihm alle zu Führung der Bogtei erforderlichen Borschriften zu ertheilen.

§. 143.

Wenn sich ein Vogt burch eine Verordnung des Gemeinderaths beschwert erachtet, so soll er seine Beschwerde darüber zuerst bei der nämlichen Behörde, und wenn sie fruchtlos ift, bei dem Amtsrathe, und, wenn auch hier feine Abhülfe geschieht, bei dem Rleinen Rathe anbringen.

§. 144.

In allen wichtigen und bedenklichen Angelegenheiten soll der Bogt der Bormundschaftsbehörde Anzeige davon machen, und sich eine Weisung ertheilen lassen.

6. 145.

Insonders darf der Bogt ohne Ermächtigung keine Liegenschaften kaufen, verkaufen oder vertauschen, keine Gültwerschreibungen errichten und Bürgschaften eingehen, überhaupt kein Geschäft vornehmen, wodurch das Kapitalvermögen des Pflegebefohlenen ganz oder zum Theil benachtbeiligt werden könnte.

§. 146.

In den, im vorhergehenden Artikel beschriebenen Fällen muß fich der Bormund an den Gemeinderath wenden.

Diefer hat sodann den Pflegebefohlenen und seine Bermandten (§. 113) zuzuziehen, und mit ihnen Ruckfprache zu nehmen.

Betrifft der Gegenstand, um den es sich handelt, mehr nicht, als 200 Franken, so kann der Gemeinderath die Ermächtigung ertheilen, ohne daß eine Weitersziehung statt sindet. Sin Abschlag der Ermächtigung aber kann an den Amtsrath, und von da an den Kleinen Rathrefurrirt werden.

Betrifft der Gegenstand mehr als 200 Franken, so stellt der Gemeinderath ein Gutachten aus, das dem Amtsrathe vorzulegen ist.

Der Amtsrath ertheilt oder verweigert, nach genauem Untersuch der Sache, dem Gutachten die Ratififation.

Falls das Gutachten des Gemeinderaths und der Ausspruch des Amtsraths nicht übereinstimmend ausfallen, oder wenn der Mündel, oder der Bogt, oder die einberufenen Berwandten, oder einzelne aus ihnen Einsprüche dagegen erheben würden, so soll die Sache an den Aleinen Rath zur endlichen Berfügung gebracht werden.

Wenn ein Vogt ohne Ermächtigung eine der oben beschriebenen handlungen vornimmt, und dem Pflegebefohlenen daraus ein Nachtheil erweislich zuwächst, so kann die handlung zu Gunsten des Pflegebesohlenen als nichtig angefochten werden. Der Vogt aber haftet gegen den Mitkontrahenten für den Schadenersat.

§. 147.

Für Gelber, welche ein Bogt für den Pflegebefoblenen, ohne die im vorigen Paragraph bezeichnete Ermächtigung, aufbricht, haftet er allein; es sen denn, der Gläubiger fönne genügend zeigen, daß das gelehnte Geld in den Nupen und zum Bortheil des Pflegebefohlenen verwendet worden.

§. 148.

Liegenicaftsveräußerung von Bevormundeten. Im Falle der Veräußerung von Liegenschaften, die solchen, welche unter Vormundschaft steben, zugehören, bedarf es stets einer öffentlichen Steigerung, ausgenommen der Amtsrath, auf ein Gutachten hin des Gemeinderaths, bewillige die Unterlassung der Steigerung. Gegen eine solche Bewilligung können inner zehn Tagen Einsprüche bei dem Aleinen Rathe eingegeben werden, der in diesem Kalle endlich verfügt.

Die Bersteigerung von Grundslücken, deren Kaufspreis die Summe von 800 Franken übersteigt, muß stets durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden, insofern diese Bekanntmachung nicht nachgelassen wird, welche Nachlassung auf gleiche Weise wie die Nachlassung der öffentlichen Steigerung zu erfolgen bat.

Da, wo der Kaufspreis diese Summe nicht ersteigt, bedarf es nur der öffentlichen Bekanntmachung an dem Ort, wo das Grundstück liegt, und wo es sonft noch der Gemeinderath für gut und zweckmäßig findet.

Da, wo es fich in Erbsfällen um Liegenschaftsaus- fäufe handelt, bedarf es feiner öffentlichen Berfteigerung.

Sbenfo, wenn eine Liegenschaft mehrern Berfonen angebort, von denen einige unter Bormundschaft fteben, foll bei Beräußerung berfelben eine öffentliche Steigerung nur dannzumal eintreten, wenn die Mehrzahl der Antheilhaber unter Vormundschaft fich befindet.

6. 149.

Benn die Ginfunfte gur Ergiebung oder Unterhaltung Raptralangriffe. des Pflegebefohlenen nicht binreichen, so bestimmt der Gemeinderath, an welchen der Bogt sich zu wenden hat, nach genommener Rudfprache mit ben nachsten Unvermandten, wie weit das Kavitalvermögen angegriffen werden durfe, wobei jedoch immer mit nuglichster Bescheibenbeit und Sorgfalt ju Berte gegangen werden foll.

Kallen gegen eine folche Bestimmung Ginfprüche, fo fertigt der Gemeinderath ein Gutachten, und der im §. 146 bezeichnete Pfad wird befolgt.

6. 150.

Der Gemeinderath ift verantwortlich:

a. Wenn dem Bogt von dem Rapitalgut aus der Depo- Berantwortich. fitalfaffe mehr anvertraut murde, als unumgang- feit des Gemeinlich nothwendig mar.

b. Wenn dem Bogt Rapitalbriefe abgenommen und in die Depositalfaffe niedergelegt murden, die einen offenbar gefährdenden Werth haben, mahrend ftatt ibrer merthvolle Inftrumente batten devonirt merden fonnen.

> Gin Inftrument, welches nicht wenigstens mit Berechnung von brei Binfen und dem Marchzinfe bei allen ihm vorgehenden Kavitalien in die Bürdigungssumme zu fteben kommt, ift jedenfalls als von gefährdendem Werthe zu betrachten.

Bierter Abschnitt.

Von der Rechnungsablage bes Bogtes.

§. 151.

Zeit der Rech: nungsablage. Feder Bogt foll der Regel nach alle vier Jahre über seine geführte Verwaltung Rechnung ablegen.

Bei bedeutenden Bogteien und besonders, wenn der Mündel Liegenschaften oder sonst Gewerbe besit, oder der Bogt Kapitalzahlungen zu beziehen, oder an Nuten zu legen hat, soll die Rechnung alle zwei Jahre abgelegt werden.

Der Gemeinderath oder der Amtsrath find befugt und felbst verpflichtet, wenn sie es nöthig finden, auch zwischen dieser ordentlichen Rechnungsablegung einen Vogt zur Vorlegung seiner Rechnung aufzufordern.

§. 152.

Grundlage ber Rechnung.

Das aufgenommene Berzeichniß, oder der Zustand des Bermögens, wie derfelbe in der letten Rechnung bestimmt worden, dient dieser Rechnung zur Grundlage.

§. 153.

Anhalt berfelben.

Die Vogtrechnung foll die vollständige Angabe der Einnahmen und der Ausgaben des Vogts mährend den Rechnungsjahren und sodann den Verzeig des Guthabens enthalten, und von dem Vogt unterschrieben werden.

Feder Posten in den Ausgaben, der den Betrag von sechs Franken übersteigt, soll spezisizirt und, soviel möglich, belegt angesett werden.

§. 154.

Rechnungsab. nahme. Die Vogtrechnungen werden von dem Gemeinderathe mit Zuzug eines Mitgliedes des Amtsrathes am hauptorte der Gemeinde oder des Steuerbriefs abgenommen.

Der Bogt hat seine Rechnung in Schrift verfaßt und ausgefertigt vorzulegen.

6. 155.

Die Bogtrechnungsabnehmer follen fomobl dem Bflegebefohlenen, wenn derfelbe anwesend ift, das vierzebnte Sabr erfüllt bat, und die diefem Alter angemeffenen Berftandesfähigkeiten befitt, als feinen nächften Unverwandten (6. 113) den Tag befannt machen, welchen fie jur Abnahme der Rechnung bestimmt baben, damit dieselben fich dabei einfinden fonnen.

. 6. 156.

Die Bogtrechnungsbehörde prüft die Rechnung sowohl Priffung der in Sinficht ber in den 66. 139 und 153 angegebenen Erforderniffe, als ber Zwedmäßigkeit ber barin vorfommenden Berhandlungen und der Richtigkeit der Berechnung. Infonders richtet fie ihr Augenmerk barauf, ob die Ausgaben den in dem Abschnitt über die Berwaltung der Bogtei enthaltenen Borfcbriften gemäß feien, und verwirft die aufälligen, gegen diefe Borichriften laufenden Ausgaben.

Das Ergebniß der Brufung, bei welcher übrigens auf die Bemerkungen des Bflegebefohlenen und feiner Bermandten billige Rücksicht genommen werden foll, ift durch den Gemeinderathsschreiber in die Rechnungsschrift einzutragen.

Gleichfalls follen die Entschließungen und Berfügungen der Bogtrechnungsabnehmer, binfichtlich der abgelegten Rechnung fomobl, als der funftigen Bermaltung, ber Bogtrechnung nachgetragen werden.

157. ٥.

Anstände, die bei einer Bogtrechnungsabnahme fich Geledigung von erheben, und das Mein und Dein betreffen, muffen, insofern fie nicht beschwichtigt werden konnen, auf zivilrichterlichem Bege ausgetragen werden.

Unftanben.

Sieber gebort insbesonders der Fall, wo dem Bogt eine Ausgabe nicht anerkannt werden will, derfelbe aber auf der Anerkennung beharrt, in welchem Falle die Rechnung nach der Bestimmung der Bogtrechnungsabnehmer abzuschließen, dem Bogt dann aber überlassen ist, gegen den neu zu bestellenden Bogt des Mündels seine bestrittene Forderung einzuklagen und geltend zu machen.

€. 158.

Das Mitglied des Amtsraths hat bei den Vogtrechnungsabnahmen vorzüglich zu wachen, ob Vernachläßigungen oder andere Pflichtvergeffenheiten in Vorschein treten, und wenn solches der Fall sein sollte, es dem Amtsrathe anzuzeigen, der je nach Umftänden selbst die nöthigen Masnahmen trifft, oder einen Bericht dem Kleinen Rathe, oder derjenigen Abtheilung desselben erstattet, die über das Vormundschaftswesen gesetzt ist.

§. 159, ·

Beidwerben.

Wenn der Pflegebefohlene, seine Verwandten oder Bogt sich über eine Vogtrechnungsverhandlung zu beschweren haben, so können sie ihre Seschwerden dem Amtkrathe einreichen, von wo der Rekurs an den Kleinen Rath geht.

§. 160.

Einlage der Savitalien. Die Bogtrechnungsabnehmer find verpflichtet, den Bormund zur Einlegung jener Kapitalien in die Depositaltaffe anzuhalten, die etwa feit der letten Rechnungsablage sich in seinen händen befinden möchten.

Die Gemeinderäthe haben bei ihrer Verantwortlichkeit hiefür Sorge zu tragen, und das der Nechnungsabnahme beiwohnende Mitglied des Amtsraths ist ebenfalls
bei Verantwortlichkeit gehalten, sich jedesmal vier Wochen
nach der erfolgten Nechnungsabnahme den Empfangschein,
den die Depositalkasseverwaltung dem Vormunde für das
eingelegte Gut ausgestellt hat, vorweisen zu lassen und,
zu Urkunde dessen, mit seinem Visa, jedoch unentgeldlich,
zu versehen.

§. 161.

Der Gemeinderathsichreiber bat die Bogtrechnung prorofollirung ungefaumt ordentlich ju protofolliren, und dem neu ein- Der gen. tretenden Bogt eine Abschrift berfelben zuzustellen.

ber Bogtrechnun:

§. 162.

Der Gemeinderath foll bei Berantwortlichkeit einen Berfahren gegen Bogt, welcher ju gehöriger Zeit nicht Rechnung ablegt, auffordern, binnen einem Monat Rechnung abzulegen.

fäumige Bögte.

6. 163.

Laft der Boat Diefe Frift verftreichen, ohne ber Aufforderung zu entsprechen, fo foll ber Gemeinderath ben Fall dem Amtsftatthalter anzeigen, welcher dem Bogt von fich aus den Befehl ertheilt, binnen acht Tagen Rechnung abzulegen.

6. 164,

Läft er diese Frift abermals fruchtlos verftreichen, fo foll der Gemeinderath dem Amtsftatthalter wieder Unzeige machen, welcher hierauf die Berhaftung des Bogts befiehlt, und fein Bermögen in Beschlag nehmen läßt.

165.

Der Bogt foll des Berhafts nicht entlaffen, und der Beschlag, welcher auf sein Bermögen gelegt worden, nicht aufgehoben merden, bis er seine Rechnung abgelegt bat.

§. 166.

Ginem Boat, ber die Gelder des Bflegebefoblenen oder den demfelben gebliebenen Rückstand nicht auf die erfte Aufforderung von Seite des Gemeinderaths ausliefert, foll durch den Amtsstatthalter eine Zeitfrift von vierzeben Tagen jur Auslieferung fengesett merden. Erfolgt die Auslieferung nicht, fo foll der Gemeinderath bei Berantwortlichkeit dem Amtsitatthalter Anzeige machen.

Der Amtsstatthalter mird hierauf den Befehl gur Berbaftung bes Bogts ertheilen, das Bermögen desfelben in Beschlag nehmen lassen, und ihn dem tompetenten Gerichte überweisen, um je nach den Umständen als ein nachlässiger oder ungetreuer Berwalter bestraft zu werden.

§. 167.

Entlaffung bes Bogts. Ein Vogt ist bei Anlaß der von ihm abgelegten Rechnung berechtigt, von dem Gemeinderathe seine Entlassung zu begehren, sowie hinwieder der Gemeinderath berechtigt ist, auch ohne Begehren ihm dieselbe zu ertheilen.

In beiden Fällen muß fogleich ein anderer Bogt nach den bestehenden Borschriften ernannt werden.

168.

Ginsweilige Bogteiführung. Wenn der neuerwählte Vormund die ihm übertragene Bogtei nicht annehmen wollte, und fich somit jum Refurs an die betreffenden Behörden erflärte, so hat der abtretende Vormund seine Verrichtungen einsweilen noch fortzusepen.

In außerordentlichen Fällen ift dasjenige Mitglied des Gemeinderaths, welches die Stelle eines Verwalters befleidet, gehalten, die einsweilige Besorgung von Vogteien zu übernehmen.

In jedem dieser beiden Fälle gehören die Sinnahmen und Ausgaben, die während dieser Zwischenzeit geschehen, in die Rechnung des neuen Vormundes, der über dieselben mit dem einsweiligen Administrator Abrechnung zu pflegen hat.

§. 169.

Verrichtungen des Verwalters. Das Mitglied des Gemeinderaths, welches die Stelle des Verwalters bekleidet, führt die Depositalkassabücher; hält die Verzeichnisse über die ernannten Vormünder, wobei genau das Datum ihrer Anstellung und der jedesmaligen Rechnungsablage angemerkt senn soll; sest im Sinversändnis mit dem Gemeinderathe und dem Amtsrathe oder dem betreffenden Mitgliede desselben die Tage an, an welchen Rechnungen abgenommen werden sollen; beruft hierzu den Vormund und die Anverwandten des Bevog-

teten, und forgt endlich dafür, daß die Uebergaben an die Bormunder geschehen.

Fünfter Abschnitt.

Bon dem Aufhören der Bogtei.

١. 170.

Die Bevogtung von Minderjährigen bort auf:

1. Wenn die pflegebefohlene Berfon das zwei und Bogtei. zwanzigfte Sabr erfüllt bat.

Beenbigung einer a. von Minberiäbrigen.

2. Wenn fich die pflegebefohlene Berfon verheirathet. Redoch fann ber Gemeinderath beim Berannahen des Alters der Volliähriafeit, sowie bei dem Kalle der Berebelichung, auf Ansuchen oder nach Vernehmen des Vormunds und der nächsten Vermandten, megen Leibes - ober Gemutbegebrechen des Bflegebefoblenen, oder wegen Sang gur Berschwendung, die Kortdauer der Bormundschaft auf eine langere oder unbestimmte Zeit anordnen. In einem folchen Kalle follen aber die Borichriften der & 113, 115, 116, 117 und f. beobachtet und die Anordnung vor dem Gintritt ber Bolliabrigfeit öffentlich befannt gemacht werden.

171.

Die Bevogtung von Bolliabrigen bort auf, wenn die b. von Bolliabri. Gründe wegfallen, wegen welchen diefelbe ift verhangt gen. Der Bevogtete hat fich um die Aufhebung bei dem Gemeinderathe ju bewerben. Findet diefer, nach genommener Rudfprache mit dem Bogt und den nächsten Unverwandten, das Begehren julaffig, fo läßt er ibm einen Aft über feine Entlassung von der Bormundschaft ausfertigen. Im Falle er bingegen das Begehren nicht julaffig findet, ftellt er einen motivirten Abschlag aus, wo es dann dem in feinem Begehren Abgewiesenen frei feht, an den Amtsrath zu gelangen, und von dort im Ralle des Richtentspruchs an den Rleinen Rath zu refurriren.

Die Aufhebung der Bevogtung eines Bolljährigen soll, auf Berlangen desselben, auf die gleiche Beise öffentlich bekannt gemacht werden, wie die Bevogtung.

§. 172.

c. von Verur, theilten in Straf, anstalten. Die Bevogtung eines in die obrigfeitlichen Strafanstalten Berurtheilten hört auf mit der Entlassung aus benselben.

Drittes Rapitel.

Von der Geschlechtsbeistandschaft oder der Berbeiständung der Beibspersonen.

§. 173.

Beidlechtsbei. ftanbicaft.

Alle Weibspersonen, die sich nicht mehr unter der väterlichen Gewalt befinden, und denen nicht aus einem der im §. 110 enthaltenen Gründe ein Bogt geordnet ift, sind einer Geschlechtsbeistandschaft, in hinsicht der Besorgung ihres Vermögens unterworfen.

A. Beiftandschaft der ledigen Beibspersonen und der Bittmen.

§. 174.

Ernennung bes Beiftanbes.

Der Beistand einer ledigen Weibsperson, sowie berjenige einer Wittwe, wird durch den Gemeinderath ernennt. Die betreffende Weibsperson hat das Recht eine ihr beliebige taugliche Person hiezu vorzuschlagen.

Diejenigen Personen, welche ju Unnahme einer Bogtsstelle gezwungen werden können (§§. 124, 126, 127) sind
auch zur Unnahme der Beistandsstelle verbunden.

§. 175.

Sicherung bes ererbten Bermögens. Das ererbte fahrende Kapitalvermögen dieser Weibspersonen soll in amtliches Berzeichniß genommen, möglichst sichergestellt, und die Kapitalbriefe und wichtigen Urfunden in der Depositalkasse ihrer heimathsgemeinde ausbewahrt werden.

Die Anverwandten einer folden Beibsperson, ober die Normunder diefer Anverwandten, oder endlich die einer Erbstheilung beimohnenden Beamten find, bei Rolge ber Bergütung, gehalten: bas Rapitalvermögen berfelben niemand anderm auszuhändigen, als bem Gemeinderathe derjenigen Gemeinde, mo die Weibsperson beimatbrechtig ift.

Der Gemeinderath ift aber ichuldig, hiefur eine Quittung auszustellen, die von den Mitgliedern des Gemeinderathe, welche die Devofitalkaffe beforgen, zu unterzeichnen ift.

§. 176.

Der Beiftand einer Beibsperson hat dieselbe in ihren bes Beiftandes. rechtlichen Angelegenheiten, mit Ausnahme von versonlichen Bergebungen, ju berathen, und in vorkommenden Fällen por Beborde zu vertreten.

Berrichtungen

Bo es um Sandlungen zu thun ift, durch welche über bas in der Depositalkaffe liegende Kapitalvermögen einer folchen Beibsperson verfügt wird, so wie bei Beräußerung und Berpfändung von Liegenschaften, oder bei Erwerbung derfelben durch einen beläftigenden Bertrag, muß der Beiftand, damit diese Sandlungen gultig feien, feine Buftimmung ertheilen, und ju folder Ruftimmung die Ermächtigung bes Gemeinderaths, oder bei Berweigerung Diefer, der obern vormundschaftlichen Beborde erhalten baben.

Namentlich bedürfen die Erbsaustäufe der Benehmiqung des Gemeinderatbs.

Bei Beräuferungen von Liegenschaften find bie im 6. 148 bes gegenwärtigen Gesets enthaltenen Borschriften zu beachten.

177. ٤.

Die unbevogteten Beibspersonen fonnen ohne Mit- Rechte ber unbewirfung ihres Beiftandes ihre Ginfunfte felbit beziehen, verfonen. gultige Quittungen bafur ausstellen und frei barüber verfügen.

Ebenfalls haben die unbevogteten Beibspersonen über ihr nicht in der Depositalkasse liegendes Vermögen freie Dispositionsbefugniß, mit der einzigen Ausnahme, daß sie feine Bürgschaften eingehen können und bei Veräußerung oder belästigender Erwerbung von Liegenschaften an die im §. 176 aufgestellten Vorschriften gebunden sind.

Im Falle das in der Depositalkasse befindliche Bermögen von Weibspersonen zu Bestreitung von Auslagen angegriffen werden soll, so hat dieses auf den Antrag des Beistandes in Kraft einer Erkanntnif des Gemeinderaths, oder wenn dieser einen Abschlag ertheilt, der obern vormundschaftlichen Behörde zu erfolgen.

6. 178.

Schulden einer Beibeverfon.

Für Schulden, welche eine Weibsperson ohne Mitwirfung ihres Beistandes kontrabirte, kann nur das ihrer Verfügung anheimgesteute Vermögen in Anspruch genommen werden.

Der Gemeinderath fann einer unbevogteten Weibsperson gestatten, ein Gewerbe zu führen. In diesem Falle haftet das sämmtliche Vermögen derselben für in Beziehung auf dieses Gewerb eingegangene Verpflichtungen.

§. 179.

Rechenschaft über bas Vermögen. Der Beistand einer Weibsperson hat dem Gemeinderathe alle vier Jahre einen Bericht über das der Vormundschaft unterworfene Vermögen seiner Klientin zu geben.

Hat Lettere ihm den Zinsenbezug oder andere Besorgungen überlassen, so hat er hierüber ihr selbst Rechnung zu geben. Sollte aber die Weibsperson in dieser Bezie-hung sich zu beschweren haben, so kann sie sich an den Gemeinderath wenden, und dieser ist dann berechtigt und verpflichtet, den Beistand zu Ablegung der Rechnung vor dem Gemeinderath anzuhalten.

180. Ő.

Rit eine Beibeperson nicht blos verbeiftandet, fon- Buffand bevogdern bevogtet, fo treten alle in dem gegenmartigen Gefet, feter Beibeberbuch binfichtlich ber bevogteten Personen enthaltenen Befimmungen in Anwendung.

B. Beiftandschaft der verheiratheten Beibsperfonen.

181.

Der Beiftand einer verebelichten Beibsperfon ift ber Beiftanbicaft Shemann berfelben, fo lange er eigenen Rechts ift.

bes Chemannes.

Derfelbe bat feine Chefrau in ihren rechtlichen Ungelegenheiten, mit Ausnahme von perfonlichen Bergebungen, ju vertreten, und biefe fann ohne Rugug bes Chemanns feine Rechtsbandlung gultig vornehmen.

Die Sandlungen jedoch und eingegangenen Berbindlichkeiten der Chefrau, welche die Bermaltung des Sauswefens zum Gegenstande haben und nicht augenscheinlich über ihren Stand und Beruf hinausgeben, verpflichten den Chemann. Migbraucht die Frau das Butrauen des Mannes und zieht er ihr dasselbe jurud, so muß er folches öffentlich befannt machen.

Der Chemann ift in der Regel berechtiget, bas Bermogen feiner Chefrau ju Sanden ju gieben, und dasfelbe jum Rupen der Familie ju verwenden. Bur beläftigenden Erwerbung einer Liegenschaft ju Sanden der Chefrau ober aur Beräuferung einer der Chefrau augebörigen Liegenschaft bedarf er jedoch der Ermächtigung des Gemeinderathe, oder bei Bermeigerung diefer der obern vormundschaftlichen Beborde.

Bei Beräußerung von Liegenschaften find die f. im 148 des gegenwärtigen Gesetbuches enthaltenen Borfchriften au beachten.

§. 182.

Behandlung bes Bermögens ber Ebefrauen. Dasjenige Kapitalvermögen, welches einer Schefran erbsweise zufällt, darf nur dem Gemeinderathe ihrer Heimatsgemeinde ausgehändigt werden, welcher dafür, wie für das von ledigen Beibspersonen, Empfangsbescheinigung auszustellen hat. Der Gemeinderath soll dem Shemann das Bermögen aushingeben, wenn die Schefrau ihre Zustimmung schriftlich ertheilt, und wenn nicht die begründete Besorgnis obwaltet, daß das Vermögen in den Handen des Shemanns zu Verlust gehen werde. Die Verweigerung der Hinausgabe kann an die obern vormundsschaftlichen Behörden rekurrirt werden.

Der Shemann muß für das von dem Gemeinderathe hinausgegebene Bermögen einen förmlichen Empfangschein ausstellen, welcher in der Depositalkaffe aufbewahrt und in dem Depositalkassach protofollirt werden foll.

In dem Empfangschein follen die Bermögensstücke, die er empfangen hat, spezisizirt, so wie deren Ursprung oder Herfunft und deren Werth angegeben werden.

Für dasjenige Bermögen, welches allfällig eine Shefran auf anderm Wege dem Chemanne zubringet, hat derfelbe ihr ebenfalls einen ähnlichen Empfangschein zuzustellen, der von dem Gemeinderath unterzeichnet werden soll.

Die Shefrau bleibt Sigenthumerin des ihrem Shemann zugebrachten Vermögens. Für diejenigen Stücke, welche der Shemann veräußert, erhält fie an demfelben eine Ansprache.

§. 183.

Einlegung bes Bermögens in bie Orpofitalfaffe.

Die Shefrau ift, wenn begründete Besorgniß obwaltet, daß ohne diese Magnahme dem Vermögen ein Verluft drohet, berechtigt zu verlangen, daß ihr in handen ihres Shemannes liegendes Vermögen in die Depostalkasse eingelegt werde. Es kann ferner der Gemeinderath von sich aus, oder auf Antrag der nächsten Anverwandten einer

verehelichten Beibsperson aus dem gleichen Grunde die Einlegung verordnen.

Den Intereffenten ftebt der Refurs über die Entscheidungen bes Gemeinderaths an die obern vormundschaftlichen Behörden offen.

§. 184.

Sort ein Sbemann auf eigenen Rechts gu fein, fo unberweitige wird der Chefrau, infofern nicht der Fall vorhanden ift, Berbeiftanbung ber Ghefrauen. fie felbit unter Bogtichaft ju feten, ein Beiftand wie einer ledigen Beibsperson (f. 174) beigegeben. In diesem Falle ist das fabrende Kavitalvermögen derselben sogleich in die Depositalfaffe einzulegen, und überhaupt befindet fich eine folche verbeiftandete Chefrau in dem gang gleichen Zustand wie eine ledige verbeiftandete Beibeverson. Rommt eine Chefrau in den Fall, mit ihrem Chemann felbst ein Rechtsgeschäft abzuschließen, so wird ihr ju diesem Ende ein außerordentlicher Beiftand beigegeben.

Riemals fann fich aber eine Chefrau meder für ihren Chemann noch für fonft Semand verburgen.

١, 185.

Bird das Ravitalvermogen einer Chefrau gemäß §. 182, Mittelaushin. §. 183 ober §. 184 dem Chemann nicht in die Sand gege fpruche. ben, aber es verlangt derfelbe davon etwas zu bezieben und in seinen Mußen zu verwenden, so bat er sich an den Gemeinderath zu wenden, welcher nach genommener Ruckfprache mit der Chefrau, ihrem Beiftande und ihren nach. ften Unverwandten, über das Besuch erkennt.

Ueber die Erkanntnif des Gemeinderaths fann an die obern vormundschaftlichen Behörden refurrirt werden.

Der gleiche Pfad ift zu beobachten, wenn eine verebelichte Mutter ju Gunften ihrer Rinder von dem in der Devofitalfaffe liegenden Ravitalvermögen etwas bingeben mill.

Viertes Kapitel.

Bon den außerordentlichen Beiffandichaften.

§. 186.

Nuferordentliche Beiftande. a. überhaupt. Außerordentliche Beistände sind den wirklich unter der ehelichen, väterlichen oder geordneten Vormundschaft stehenden Personen in solchen Fällen zu geben, wo sie durch den ordentlichen Vogt oder Beistand nicht vertreten werden können (§§. 78 und 183).

Die außerordentlichen Beiffande werden ernannt, wie die Bögte oder ordentlichen Beiffande.

§. -187.

Auf gleiche Beise kann ein außerordentlicher Beistand einer Beibsperson, die wegen Abgang des Vermögens teinen ordentlichen Beistand hat, in einem besondern Falle bestellt werden.

§. 188.

Die außerordentliche Beistandschaft hört auf, sobald bas Geschäft, wegen welchem der Beistand bestellt wurde, beendigt ift.

§. 189.

Der außerordentliche Beistand ist der Vormundschaftsbehörde, von der er bestellt wurde, über die Führung des ihm übertragenen Geschäfts Rechenschaft schuldig.

§. 190.

b. von gandesabe wefenden.

Für diejenigen, welche seit einem Jahr abwesend sind, ohne daß man ihren Aufenthalt kennt, soll, insofern sie Vermögen bei Hause zurückgelassen haben, oder ihnen während ihrer Abwesenheit Vermögen zufällt, zur Verwaltung ihres Vermögens ein außerordentlicher Beistand bestellt werden.

§. 191.

Sat der Abmesende einen Bevollmächtigten bestellt, so mird ihm ein Beistand erft dann geordnet, wenn die

ertheilte Bollmacht erloschen, oder in den Källen, auf welche dieselbe nicht gerichtet ift. Kerner, wenn ber Bevollmächtigte innerhalb breier Sabre feine Nachricht von feinem Bollmachtgeber erhalten bat, oder wenn er bas Bermögen übel verwaltet, oder für feine eigene Berfon in Umftande gerath, die den Abwesenden, wenn ihm diefelben befannt maren, mabricheinlich zur Rurudnahme der Bollmacht veranlaffen murben.

6. 192.

Der Beiffand des Abmesenden bat die Angelegenheiten deffelben, wie ein Bogt diejenigen eines Bflegebefohlenen, ju besorgen, und es gelten also sowohl hinsichtlich der Bestellung, als der Verwaltungsführung und Rechnungsablegung des Bogts alle über die Bogtei aufgestellten Borichriften.

§. 193.

Wenn jemand aus einem der im 6. 13 enthaltenen Tobeivrechung. Gründe die Todeserklärung eines Abmefenden nachsuchen will, so hat er fich an den Gemeinderath jener Gemeinde, inner deren Umkreise der Abwesende anbeimisch ift, zu wenden, welcher, nach genommener Rücksprache mit ber Bermandtschaft, ein Gutachten abfaßt, und daffelbe dem Amtsrathe übersendet.

Diefer ertheilt fein Befinden über ein folches Gutachten, und läßt dann beide an den Rleinen Rath gelangen.

Kindet der Kleine Rath, daß der Kall der Todtforechung vorhanden fei; fo hat er eine wenigstens auf ein balbes Sahr gestellte Ediftalzitation mit dem Beifat ergeben ju laffen: daß, wenn der Abmefende oder deffen allfällige, rechtmäßige Abkömmlinge inner dem anberaumten, fatalen Termin nicht erscheinen, oder auf eine andere Art Kenntnif von ihrem Leben an die mit der Leitung und Beaufnichtigung des Bormundschaftswesens beauftragte

Abtheilung des Aleinen Rathes geben, zur Todeserklärung desselben werde geschritten, und in Folge dessen seine Hinterlassenschaft unter die rechtmäßigen Erben werde vertbeilt werden.

Eine folche Stiktalladung soll die Person des Borgeladenen, unter Angabe seines Alters, seiner Aeltern, seines Heimathorts, Berufs und der Umstände, unter welchen er das Vaterland verließ, möglichst genau bezeichnen, und die Vorladung sowohl in das Amtsblatt, als auch in die vom Kleinen Rathe zu bestimmenden inländischen und ausländischen, öffentlichen Blätter ein. bis dreimal eingerückt werden.

§. 194.

Melden sich der Vorgeladene oder allfällige Deszendenten besselben inner dem anberaumten, fatalen Termin nicht, so spricht der Aleine Nath die Todeserklärung förmlich aus, und diejenigen, die sich als Erben des Verschollenen ausweisen, können zur Theilung der Verlassenschaft eines solchen schreiten.

§. 195.

Eine Todeserklärung schließt den Beweis nicht aus, daß der Abwesende früher oder später gestorben, oder daß er noch am Leben sei. Rommt ein solcher Beweis zu Stande, so ist derjenige, welcher auf den Grund der Todeserklärung ein Bermögen oder einen Theil desselben in Besit genommen hat, gehalten, das Empfangene, jedoch ohne Zins, wieder zu erstatten.

§. 196.

Erbichaften, bie Berichollenen gufallen.

Belangend die Erbschaften, welche einem Abwesenden, von dessen Stistenz man keine Kunde hat, und der noch nicht todt erklärt ist, anfallen, so soll es damit folgendermaßen gehalten werden.

Die betreffenden Erbtheile sollen für den Abwesenden auf den Fall, daß seine Eriftenz fich ergeben wurde, jur Seite gelegt, und jeder derfelben von dem Beiftande des Abwesenden abgesondert administrirt werden.

Ergiebt fich in der Folge die Eriften; des Abmefenben jur Beit, als die Erbschaft eröffnet murbe, nicht, fo fällt bei erfolgter Todeserflärung, jeder betreffende Erbtbeil fammt den angeschwollenen Zinsen denjenigen ober ihren Nachfommen ju, die jur Beit ber eröffneten Erbschaft benselben erhalten hatten, wenn er nicht vorforglich für den Abmesenden auf die Seite gelegt worden mare.

Fünftes Ravitel.

Bon dem Bormundschaftswesen in Betreff der angesessenen Fremden.

§. 197.

Sulfsbedürftige Fremde, die im Ranton angefeffen Bevormundung find, muffen fich in ihren Vormundschaftsangelegenheiten von Bremben. unmittelbar an den Amterath ihres Wohnorts wenden.

198.

Die Umterathe follen den fremden Bormundschafte. behörden, welche fich mit den Angelegenheiten ihrer bier angeseffenen Angebörigen felbit befassen wollen, die nach den Gefegen julaffige Sulfe leiften.

§. 199.

Fremden Bersonen, welche von den Bormundschaftsbeborden ihrer Seimath meder Schut noch Rath erhalten fonnen, ordnet der Amterath auf ihr Ansuchen einen Bogt oder Beiftand, der fich bei ihm ju berathen und ihm Rechnung abzulegen bat. Die gleiche Beborde foll auch für die Sicherheit des Bermögens forgen, welches ein verstorbener Fremder hinterläßt.

Bon einem folchen Todfalle foll dem Umtbftatthalter daber unverweilt Kenntnif gegeben werden.

Zweiter Theil.

Von dem Sachenrechte.

Einleitungstitel.

Von den Sachen und ihrer rechtlichen Eintheilung überhaupt.

§. 200.

Sache. Beariffe. Jeder Gegenstand eines Rechts, der nicht felbst rechtsfähig ift, heißt Sache.

§. 201.

Diejenigen materiellen und formellen Bestandtheile einer Sache, die sie zu einer Sache einer bestimmten Urt machen, geboren zu ihrer Substanz.

§. 202.

Befammt:

Der Inbegriff einzelner Sachen, der als ein Ganzes angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet wird, heißt eine Gesammtsache.

Die einer Gesammtsache zuwachsenden einzelnen Sachen nehmen an den Rechten und Laften des Gangen Theil; die von denselben getrennten einzelnen Sachen nehmen nicht mehr an ben Rechten und Laffen des Gangen Theil.

§. 203.

Der Werth einer Sache muß nach dem Bortheile Berth. geschätt werden, ben fie ju gemabren geeignet ift. Die Bestimmung diefes Werthes beifit der Breis. Wenn bei Diefer Bestimmung blog der Nugen in Betracht fommt, ben die Sache mit Rudficht auf Zeit und Art gewöhnlich und allgemein leiftet, fo beißt ber Preis gemeiner ober ordentlicher (Marktpreis). Nimmt man aber auf die besondern Berhältniffe, aus denen ein ungewöhnlicher Ruben der Sache ermachsen fann oder auf zufällige Gigenschaften, die den Werth berfelben in den Augen des Befibers erhöben, Rucficht, fo beifit ber Breis ein außerordentlicher (Affeftionspreis).

§. 204.

Alle Sachen find entweder unbewegliche (liegende) Gintheilung. oder bemegliche (fahrende).

In unbewegliche und bewegliche Cacben.

205.

Die nachfolgenden Bestimmungen, mas unbewegliches But fei, finden überall ihre Anwendung, mo das Gefes nicht in besondern Rallen eine Ausnahme festsett.

Bon den unbeweglichen Sachen.

€. 406.

Die Sachen find unbeweglich durch ihre Natur, durch a. unbewegliche ibre Bestimmung, oder durch den Gegenstand, worauf fie Gachen. fich beziehen.

§. 207.

Ihrer Natur nach unbeweglich find die Sachen, a der natur welche ihrer Subftang unbeschadet, nicht von einer Stelle nach. zur andern gebracht merden fonnen.

Dergeftalt find unbeweglich, Neder, Matten, Weiden, Bälder, Gärten, Beier und andere Grundstücke, so wie häuser, Scheunen, Speicher und dergleichen Gebäude, die auf den Gütern erbaut worden.

Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbaren Dinge, welche die Erde hervorbringt, bilden, so lange sie mit einem Grundstücke zusammenhängen, und von demselben nicht losgetrennt sind, einen Bestandtheil desselben und sind also bis zu ihrer Lostrennung ebenfalls unbeweglich. Auch die Fische in einem Weiher gehören zu dem unbeweglichen Gute.

§. 208.

b. ber Bestims nung nach.

Ihrer Bestimmung nach unbeweglich sind folche an sich beweglichen Sachen, die zum beständigen Gebrauche und Dienste einer unbeweglichen Sache bestimmt worden sind. Demnach ist unbeweglich:

- a. Alles was auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt wird, um allda zu verbleiben, als Bfähle, Secken u. s. w.
- b. Alles was erde-, mauer-, nuth und nagelfest ist, und ohne Beschädigung der Stelle, an welcher es besestiget worden, nicht weggenommen werden kann, als: eingezimmerte Schränke, Gegenstände, welche einen Theil der Wand, oder des Getäfels ausmachen, eingemauerte Kessel, Brunnenbetter u. s. w.
- c. Alles was zu einem Ganzen und gleichsam unzertrennbar davon gehört, oder zum fläten örtlichen Gebrauch gewidmet ift, als: zum haus die Thüre, Fenster; die Brügenen und Läger in den Kellern, Wein-, Most und andere Trotten u. s. w.
- d. Die Bewaffnungs und Löschgegenstände und andere Geräthschaften, welche die Gesetze als unveräußerlich von einem Wohnhaus erklären.

e. Endlich der auf einer Liegenschaft vorfindliche Dünger.

§. 209.

Dem Gegenstande nach, worauf fie fich beziehen, find c. bem Gegen. unbeweglich die Rechte, beren Ansübung von dem Befige einer unbeweglichen Sache abbangt, &. B. ein Tavernenrecht, Grundgerechtigfeiten u. f. m., fonft geboren bie Rechte zu den beweglichen Sachen. Schuldforderungen geboren felbit dann ju ben beweglichen Sachen, wenn fie auf unbeweglichen verfichert worden.

Unbewegliche Sachen find den Gefeten des Orts Gerichtsftand. unterworfen, wo fie liegen, alle übrigen Sachen bingegen fteben, mit der Berfon ibres Gigenthumers unter gleichen Befegen.

B. Bon ben beweglichen Sachen.

§. 211.

Diejenigen Sachen find bewegliche, welche fich von B. Bewegliche einem Orte jum andern, ihrer Subftang unbeschadet, Segriff. bringen laffen, fei es durch eigene Rraft, wie die Thiere, oder durch die Wirfung einer fremden Araft, wie die leblofen Dinge.

§. 212. -

Die Rechte merden als bewegliche Sachen betrachtet, insofern ibre Ausübung nicht mit dem Bent einer unbemeglichen ungertrennbar verbunden ift, oder das Gefet ibnen nicht die Gigenschaft einer unbeweglichen Sache ausdrücklich beilegt.

§. 213.

Unter der Benennung Kahrnif oder bewegliches Bermogen merden alle Beweglichkeiten verstanden, infofern fie nicht Bugebor einer unbeweglichen Sache find (6. 208); unter derjenigen von Effetten, alle beweglichen Sachen mit Ausnahme des baaren Geldes und der Schuldforderungen; unter der Benennung Möbeln, die zu dem bequemen Gebrauche oder der Verzierung eines Wohnsißes bestimmten Beweglichkeiten; unter Hausrath noch überdieß die Beweglichkeiten, welche zu Führung oder zu dem Dienste der Haushaltung bestimmt sind; unter Schiff und Geschirr alle Beweglichkeiten und Werfzeuge, welche ein Fabrisant, Handwerfer, Fuhrmann oder ein Landwirth zu der Ausübung seines Berufs wirklich im Gebrauche hat; und unter Weißzeug oder Bäsche, die Leib., Bett. und Tischwäsche, und das zu Verfertigung solcher bereits abgeschnittene Tuch.

C. Bon ber Berschiedenheit der Sachen nach ihren Inhabern.

§, 214,

Dispositionsber fugniß über Sachen. Jede lebende Sand (physische Person) fann mit ihrem Vermögen nach Gutfinden schalten und walten, doch mit Beobachtung der Sinschränkungen, welche durch die Gesetze festgestellt find.

Güter, welche zu todter hand, (moralische Personen, als: Gemeinden, Körperschaften u. s. w.) gehören, werden nur nach den Formen und Regeln, die ihnen eigen sind, verwaltet oder veräußert.

Moralische Personen können nur mit Bewilligung des Großen Rathes Liegenschaften erwerben.

§. 215.

Staats . und Privatgut. Alle innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Sachen gehören entweder dem Staate oder physischen oder moralischen Privatversonen.

§. 216.

Urten des Staatsguts. Die dem Staate angehörenden Sachen nennt man freistehende, wenn ihre Zueignung, und öffentliche,

menn ibr Gebrauch jedermann erlaubt ift. Das Staats. vermögen besteht aus den Sachen, die ju der Bestreitung der öffentlichen Bedürfniffe, oder ju dem ausschließlichen Gebrauche ber Regierung bestimmt find.

§. 217.

Die Bestimmungen, welche in Diefem Gefenbuche enthalten find, beziehen fich in ber Regel sowohl auf die Sachen, welche dem Staate, als auf Diejenigen, welche Privatpersonen angeboren. Die Ansnahmen, die in Betreff des Staatsvermogens und ber Sachen der moralischen Bersonen nothwendig find, find in den politischen Gesegen und Berordnungen enthalten.

D. Gintheilung des Sachenrechts.

§. 218.

Rechte, deren Ausübung mit einer Sache, ohne Dingliche Rechte. Rücksicht auf gemisse Perfonen verbunden ift, werben dingliche Rechte genannt.

≬. 219.

Dingliche Rechte auf Sachen können, so lange bas Recht felbft dauert, von dem Berechtigten gegen jeden, in deffen Gemahrfam, Befit oder Gigenthum fich die Sache befindet, ausgeübt merden.

§. 220.

Rechte, welche ju einer Sache nur gegen gewiffe verfonliche Personen, unmittelbar aus einem Geset oder aus einer Rechte. verbindlichen Sandlung entfieben, beifen perfonliche Sadenrechte.

Erstes Hauptstück des Sachenrechts.

Von den dinglichen Rechten. Erster Titel.

Von dem Besite.

§. 221.

Inbabung.

Der Zustand, in welchem Jemand eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, und sich in der physischen Möglichkeit besindet, über dieselbe mit Ausschließung anderer zu verfügen, heißt Inhabung, und wenn diese mit der Absicht verbunden ist, die Sache auf irgend eine Weise zu dem Seinen zu zählen, Besiß.

Befit.

§. 222.

1. Erwerbung desfelben. Die Inhabung förperlicher Sachen wird durch die physische Ergreifung, und diesenige von Nechten durch die Ausübung derfelben erworben.

◊. 223.

Um die Inhabung zum Befit zu machen, muß der Inhaber den Gebrauch der Bernunft haben, oder durch einen Vormund vertreten werden.

§. 224.

Derjenige, welcher eine Sache als Stellvertreter eines andern inne hat; ist nicht berechtigt, ohne Beistimmung dieses Letztern, seine Inhabung in einen Besitzu verwandeln; hingegen kann sich der Besitzer auf eine rechtsgültige Beise erklären, das Besitzecht einem andern zu überlassen, und den Besitzgegenstand von nun an als Stellvertreter desselben inne zu haben (§. 288.)

§. 225.

2. Arten des Bes figes.

a. rechtmäßiger.

Ein Befit ift rechtmäßig, wenn derfelbe auf einem gultigen Titel, b. h. auf einem Grunde beruht, der es

dem Besitzer rechtlich möglich macht, den Besitzgegenstand in derjenigen hinsicht, in welcher er den Besitz ausübt, zu dem Seinen zu zählen. Dergleichen Titel sind das Gesetz, ein rechtsfräftiges Urtheil, und die Willenserflärung des frühern rechtmäßigen Besitzers.

§. 226.

Wer einen gultigen Titel hat, den Besit einer Sache zu erwerben, hat bloß das Recht zu dem Besit, und muß, wenn ihm die Besitnahme streitig gemacht wird, dasselbe gerichtlich verfolgen.

Wer also in den Best einer Sache sich setzen will, die ein anderer bereits besitzt, indem er zeigen kann, daß er die Sache auf eine rechtmäßige Weise erworben und sie ihm also zugehöre, oder daß er sonst ein besseres Recht habe, dieselbe zu besitzen, darf, wenn ihm der Besitz verweigert wird, diesen nicht durch Selbstbülfe, sondern muß ihn auf dem Wege Rechtens zu erhalten suchen.

§. 227.

Der Besiter, welcher keinen Grund hat, an der b. redlicer. Rechtmäßigkeit seines Titels zu zweiseln, und der also die Sache, die er besit, für die seinige hält, ist ein redlicher, und dersenige, welcher die Unrechtmäßigkeit seines Titels kennt, und der also weiß, oder aus den Umständen vermutben muß, daß die in seinem Besite besindliche Sache, einem andern gehöre, ist ein unredlicher Besiter.

§. 228.

Jeder wirkliche Besit, obwohl in solchem für sich allein noch kein Beweis des Eigenthumsrechts liegt, hat die Rechtsvermuthung der Nechtmäßigkeit und Redlichkeit für sich, der Besitzer kann weder zu der Angabe seines Titels, noch zu dem Beweise seiner Eigenschaft eines redlichen Besitzers angehalten werden. Wer ein besseres Recht zu dem Besit behauptet, hat dasselbe darzuthun.

Diese Bestimmung bat jedoch lediglich Bezug auf die Zivilrechte der Staatsbürger, und die Fälle find vorbehalten, wo nach Polizei - oder Ariminalgesepen der Bester zu der Angabe seines Besitztiels aufgefordert werden kann.

§. 229.

3. Rechtsverhälte nig. a. bes reblichen Befigers. Der redliche Besitzer hat über die Verwaltung der von ihm besessenen Sache bis zu dem Zeitpunkt, wo er mit den Umständen bekannt wird, welche die Rechtmäßigfeit seines Titels zweiselhaft machen, keine Rechenschaft zu geben.

Dem redlichen Besitzer gehören bis zu diesem Zeitzunfte alle aus der Sache entspringenden Früchte, sobald sie von der Sache abgesondert worden sind, sowie auch alle bis dahin verfallenen und eingehobenen Augungen.

§. 230.

Wenn der redliche Bester entwährt wird, so hat er das Recht, von dem Entwährer den Ersas des nothwendigen und nüslichen Aufwandes, den er bis zu dem Zeitpunkte, wo der Streit seinen Anfang genommen, auf die Sache verwendet, nach dem dermaligen Werthe desselben zu verlangen, insofern dieser den wirklich gemachten Aufwand nicht übersteigt. Für den zierenden Aufwand hat er bloß das Recht der Wegnahme, insofern ihm die Ausübung desselben Vortheil gewährt, und der Substanz der Sache unschädlich ist.

Der Aufwand, der zum Behuf einer Sache gemacht wird, ist ein nothwendiger, wenn er die Erhaltung derfelben in ihrem Bestand; nüßlicher, wenn er die Bermehrung des Ertrags, und zierender Aufwand, wenn er bloß die Erhöhung der Annehmlichkeit der Sache zum Zwecke hat.

§. 231.

b. des unredlichen Befiters.

Der unredliche Befiter fieht in der Berpflichtung, nicht nur alle durch den Besit erlangten Bortbeile jurud-

zustellen, fondern auch diejenigen, welche ber Berfürzte erlangt haben murde, und allen durch feinen Befit entftandenen Schaden ju erseten. In dem Kalle, daß ber unredliche Befiter burch eine in den Strafgesegen verbotene Sandlung jum Befit gelangt ift, erftrecht fich ber Erfat bis auf den außerordentlichen Preis. Für den nothwendigen Aufwand, den der unredliche Benter auf die Sache verwendet, fann er den Erfat nach dem dermaligen Werthe desselben verlangen, für den nüblichen und zierenden hat er blof das Recht der Wegnahme, insofern ibm die Ausübung desfelben Bortbeil gemährt, und der Substanz der Sache unschädlich ift.

232.

Die eigenmächtige Störung des Besites jeder Art ift 4. Schus Des verboten. Der Befiger hat das Recht, den Richter auf- Befiges. zufordern, ihn je nach den Umftanden, durch eine proviforische Berfügung oder ein Berbot gegen unbefugte Gingriffe ju schüßen. Wenn die richterliche Sulfe nicht bei der Sand ift, fo darf er denjenigen, der ihn auf gewaltthatige Beife in feinem Befite fort, mit Gewalt abtreiben, und in jedem Ralle den unbefugten Storer, ju dem Erfat des erlittenen Schadens anhalten.

§. 233.

Bedrobt der gefährliche oder der schadhafte Buftand b. insbesondere. einer fremden Sache den Befiger eines dinglichen Rechts a. Des Diechts aus mit einem Schaden, fo ift er berechtigt, den Befiter Der icabhafte Gagefährlichen oder schadhaften Sache anzuhalten, ibn binnen den. einer von der fompetenten Beborde ju bestimmenden Rothfrist gegen den Schaden sicher zu stellen, und wenn derselbe dieses nicht thut, von dem Richter die Bewilligung auszumirten, die Sache auf Roften des Befigers für fich unschädlich zu machen.

dem Befite gegen

§. 234.

Gegen eigen, mächtige Stö, rungen. Verbot. Jeder, der den Besit einer Sache bescheinigen kann, ift, wenn er Gefahr läuft, in seinem wirklichen Besite geftört zu werden, berechtigt, durch ein Verbot jede Störung des Besites mit einer Strafe von vier bis fünfzig Franken bedroben zu lassen.

§. 235.

b. des Rechts ju dem Befige. Ift ein Besiter irgend einer Art durch Gewalt, List oder den Misbrauch einer Vergünstigung aus dem Besite verdrängt worden, so hat er binnen der ordentlichen Verjährungfrist das Recht, auf die Hersellung des vorigen Zustandes und auf den Ersat des ihm durch die Verdrängung zugefügten Schadens zu klagen. Beides soll das Gericht nach rechtlicher Verhandlung, selbst ohne Rücksicht auf ein stärkeres Recht, welches der Beklagte auf eine Sache haben könnte, verordnen. Der Sachfällige kann nach dieser Entscheidung die Klage aus einem vermeintlich stärkern Recht auf die Sache noch anhängig machen.

§. 236.

Wird der blose Inhaber einer Sache von mehrern Besikwerbern für die Auslieferung derselben angesucht, und besindet sich einer darunter, in dessen Namen er bisdahin die Sache inne gehabt, so soll er sie diesem ausliefern, und die Auslieferung den übrigen rechtlich kund thur. Hat er die Inhabung nicht für eine bestimmte Person ausgeübt, so soll er die Sache hinter den Richter legen, und es den Betheiligten überlassen, ihr Recht vor diesem auszusechten.

§. 237.

Lufboren bes Befiges.

Der Besitz einer körperlichen Sache hört auf: 1) durch ben Verlust derselben und der Hoffnung, sie wieder aufzusinden; 2) durch freiwillige Aufgabe; und 3) durch die Erwerbung derselben von Seite eines andern.

§. 238.

Der Bests derjenigen Rechte und unbeweglichen Sachen, welche dem Erwerber formlich augefertigt, und in die öffentlichen Bucher eingetragen find, erloscht, wenn ber Benter fie einem andern zufertigen läßt, oder menn fie in diesen Buchern formlich ausgeloscht merben.

6. 239.

Bei andern Rechten bort ber Best auf, wenn jemand bas, mas er fonst geleistet bat, nicht mehr leiften zu wollen erflärt, wenn er die Ausübung des Rechtes eines andern nicht mehr duldet, oder wenn er das Berbot, etwas ju unterlaffen, nicht mehr achtet, der Befiger aber in allen diesen Rallen es dabei bewenden laft, und die Erbaltung des Befiges nicht einflagt.

Zweiter Titel.

Von dem Eigenthum.

Erstes Ravitel.

Bon dem Eigenthumsrechte.

§. 240.

Das Gigenthumsrecht besteht in der Befugnif über die Gigenthums. Substanz und die Nupungen einer Sache willfürlich und ausschließend zu schalten und zu walten, so lange man nur feine durch Gefete unterfagte Berfügung barüber trifft.

§. 241.

Bei einem Grundstücke erstreckt fich das Recht des Eigenthumers nicht allein auf die Oberfläche, fondern auch aufwärts auf die Luftfaule, und in umgekehrter Richtung auf Die Tiefe.

§. 242.

Niemand kann gezwungen werden, sein Stgenthum abzutreten, es sei dann um des gemeinen Wohls willen und nach vorausgegangener Entschädigung, nach den Bestimmungen des Gesepes.

§. 243.

Miteigenthum.

Gehört das Sigenthum einer noch ungetheilten Sache oder ein und dasselbe Recht ungetheilt mehrern Personen ju, so entsteht ein gemeinschaftliches Sigenthum oder ein Miteigenthum.

Die Miteigenthümer der gleichen Sache sind in hinsicht auf das Ganze wie ein Alleineigenthümer, und in hinsicht auf den einem jeden zustehenden Theil an dem Nechte auf das Ganze wie so viele Alleineigenthümer anzusehen.

§. 244.

Verfügungen in Setreff der ordentlichen Verwaltung und Benutung der gemeinschaftlichen Sache können von der Mehrheit der Miteigenthümer auf eine für die Gesammtheit verbindliche Beise getroffen werden. Die Mehrheit ist jedoch nicht nach der Zahl der Personen, sondern nach dem Verhältniß der Antheile zu berechnen.

Jeder Theilhaber aber ist befugt, auf Ablegung der Rechnung und Bertheilung des Ertrags zu dringen.

§. 245.

Verfügungen, welche die Mehrheit der Miteigenthümer in Betreff der Substanz oder einer wesentlichen Veränderung der Benutungsart der gemeinschaftlichen Sache trifft, sind für die Minderheit nicht verbindlich, wenn sie lieber aus der Gemeinschaft treten will, vorbehalten, daß nicht durch eine rechtsgültige Bestimmung das Recht zu solchen Verfügungen der Mehrheit eingeräumt sei.

§. 246.

Jeder Miteigenthumer kann in der Regel die übrigen Theitung. zur Aufhebung der Gemeinschaft anhalten; wurde jedoch einer derselben in einem Zeitpunkte von diesem Rechte Gebrauch machen, wo es seinen Miteigenthumern zum offenbaren Schaden gereichen mußte, so können dieselben einen mäßigen Ausschub verlangen.

Sat sich jedoch ein Theilhaber verpflichtet, mahrend einer bestimmten Zeit in der Gemeinschaft zu bleiben, so kann er vor Ablauf dieser Zeit nicht aus derselben treten; diese Berbindlichkeit erstreckt sich nicht auf die Erben.

Die Anordnung eines Dritten, durch welche eine Sache zur Gemeinschaft bestimmt wird, muß ebenfalls von den ersten Theilhabern, hingegen nicht von den Erben derselben befolgt werden.

§. 247.

Ift die Aufhebung der Gemeinschaft beschlossen worden, so kann, wenn die physische Theilung nicht füglich Statt sinden kann, oder durch dieselbe die zu vertheilende Sache an ihrem Werthe einbussen wurde, und kein anderes Sinverständniß erfolgt, jeder Miteigenthumer verlangen, daß die gemeinschaftliche Sache an eine öffentliche Steigerung gebracht werde.

§. 248.

Bei der Theilung liegender Gründe oder Gebäude ift auch zu entscheiden, ob ein Theilgenosse zu Benutung seines Antheils einer Dienstbarkeit bedürfe, und unter welcher Bedingung ihm dieselbe zu bewistigen sei. Ueberhaupt sind die Umstände zu berückschtigen.

§. 249.

Die zum gemeinschaftlichen Gebrauche nöthigen Urfunden können nicht getheilt werden. Sie werden so, wie es durch das Einverständniß sämmtlicher Theilhaber, oder im Kalle des Widerspruches durch das Gericht bestimmt wird, bei einem derfelben oder an einem öffentlichen Orte aufbewahrt. Jeder Theilnehmer hat das Recht, auf seine Kosten beglaubigte Abschriften von gemeinschaftlichen Urkunden zu erheben.

§. 250.

Die auf einer vertheilten Sache haftenden dinglichen Rechte dritter Personen leiden durch die Theilung keine Veränderung.

6. 251. .

Greng berich. tigung.

Jeder Sigenthumer eines Grundfludes hat das Recht, die Sigenthumer der anstoßenden Grundslude zu der Bezeichnung der Grenzen (Markung) oder der Erneuerung der unkenntlich gewordenen Grenzzeichen anzuhalten.

§. 252.

Bu einer Markung oder Erneuerung der Grenzeichen sollen alle Betheiligten vorgeladen, die Grenzen genau beschrieben, und die Kosten von allen, im Verhältnisse der Ausdehnung ihrer Grenzlinie, bestritten werden.

§. 253.

Bei Grenzstreitigkeiten zwischen Nachbaren soll vor allen Dingen das erweisliche Eigenthum eines jeden, und wenn dieses nicht ausgemittelt werden kann, der bisherige Besitzstand beschützt, und wenn auch dieser ungewiß ist, der streitige Raum nach dem Verhältnisse der Grundstücke unter die Betheiligten vertheilt werden.

254.

Eigenthums. Flage. Der Eigenthümer hat das Recht seine Sache von jedem Inhaber durch die Sigenthumsklage juruckzufordern.

Wer die Eigenthumsklage übernimmt, muß den Beweis führen, daß die angesprochene Sache sein Eigenthum sei, und daß der Beklagte diese Sache in seiner Macht babe.

Es muß daher in der ersten Beziehung von dem Rläger der Titel (§§. 225 und 264) und eine rechtmäßige

Erwerbungsart (§. 264), wodurch er Eigenthümer geworben ift, bemiefen werben.

Der Beweis aber, daß er bis zur Stunde Eigenthümer der Sache geblieben, liegt nicht ihm, vielmehr liegt dem Gegner der Beweis der neuern Thatsache ob, daß das Eigenthumsrecht des Alägers erloschen und auf ihn übergangen sei.

§. 255.

Bewegliche Sachen, welche sich von ähnlichen Sachen gleicher Gattung nicht unterscheiben lassen, wie baares Geld mit anderm baarem Gelde vermengt, sind kein Gegenstand der Sigenthumsklage. Wenn aber solche Umftände eintreten, aus denen der Kläger sein Sigenthumsrecht beweisen kann, und aus denen der Beklagte wissen mußte, daß er die Sache sich zuzuwenden nicht berechtigt war, sindet der Ersaß Statt.

§. 256.

Die Eigenthumsklage findet gegen den redlichen Besiter einer beweglichen Sache nicht Statt, wenn er beweiset: daß er diese Sache gegen Entgeld von Jemanden an sich gebracht hat, dem oder dessen Vormann sie der Kläger in was immer für einer Absicht anvertraut hat. In diesem Falle wird von dem redlichen Besiter das Eigenthum erworben, und dem vorigen Eigenthümer sieht nur gegen jene, die ihm dafür verantwortlich sind, das Recht auf Schadloshaltung zu.

§. 257.

Wenn aber der Besiter entweder schon aus der Natur der an sich gebrachten Sache oder aus dem auffallend zu geringen Breis derfelben, oder aus den befannten perfönlichen Sigenschaften seines Vormanns, aus deffen Gewerb oder andern Verhältnissen einen gegründeten Verdacht gegen die Redlichkeit seines Besites hatte schöpfen können, so

muß er als ein unredlicher Befiger die Sache dem Eigenthumer abtreten.

§. 258.

Auf eine entwendete Sache kann Niemand einen gültigen Titel erwerben, bis fie wieder in den Befit dessenigen gekommen ift, dem fie entwendet worden. Diefer hat das Necht jeden Inhaber derselben zu der Auslieferung der ihm entwendeten Sache anzuhalten.

§. 259.

Wenn berjenige, der die Eigenthumsklage anstellt, mit dem Beweis der Erwerbung des Eigenthums zwar nicht ausreicht, aber den rechtmäßigen Titel, wodurch er zu ihrem Besitz gelangt ift, dargethan hat, so wird er doch vor jedem andern Besitzer, der keinen oder nur einen schwächern Titel seines Besitzes auzugeben vermag, für den wahren Sigenthümer gehalten.

§. 260.

Weist der Besiter, welcher mit der Eigenthumsklage angegriffen wird, einen gleich guten Titel vor, wie der Kläger, so soll dieser lettere abgewiesen werden.

§. 261.

Wer eine Sache blos in fremdem Namen besitzt, kann sich gegen die Eigenthumsklage dadurch schützen, daß er denjenigen, in dessen Namen er besitzt, nennt und sich darüber ausweist.

§. 262.

Wer eine Sache im Besitze hat und nach gegen ihn angestellter Eigenthumsklage den Besitz aus Gefährde oder Nachläßigkeit fahren läßt, muß sie, wenn der Kläger sich nicht an den wirklichen Inhaber halten will, auf seine Kosten wieder herschaffen, oder den außerordentlichen Preis derselben bezahlen.

δ. 263.

Ber eine Sache, die er nicht befitt, ju befiten vorgiebt, und den Alager badurch irre führt, baftet für allen baraus entftehenden Schaben.

Zweites Kavitel.

Bon ber Erwerbung und bem Berlufte bes Gigenthums.

§. 264.

Bu der Erwerbung des Gigenthums ift erforderlich: Mugemeine Gr. 1) Gin Titel oder ein rechtlicher Erwerbungsgrund, und Gewerbung. 2) eine Erwerbungsart, oder eine außere Sandlung, burch welche fich derjenige, der einen Titel bat, den Gigenthumsgegenstand zueignet.

٧. 265.

Bei freiftehenden Sachen (§. 216) besteht der Titel & Unmittelbare in der Befugnif, fich diefelben jujueignen, und die Er- Grwerbung. werbungsart in der Ergreifung des Befiges.

§. 266.

Reder Grundbefiger bat das Recht, fich auf feinem a. Thierfang. Grund und Boden der wilden Thiere durch Tödtung oder fested Ergreifen zu bemächtigen, vorbehalten jedoch die Bestimmungen, welche die politischen Gefete über die Saab aufftellen.

§. 267.

Säusliche Bienenschwärme und andere gabme ober jahmgemachte Thiere find fein Gegenstand des freien Thierfangs. Der Sigenthumer bat das Recht, fie auf fremdem Grunde ju verfolgen, foll aber dem Grundbefiger den ibm dadurch verursachten Schaden erfeten. Sofern aber ein gabmaemachtes Thier mabrend zweiundvierzig Tagen von felbst ausgeblieben ift, verliert der Gigenthumer fein Unipruchsrecht.

§. 268.

b. Fund.

Bewegliche Sachen, welche ber Eigenthümer nicht a. verlorner Ga mehr als die feinigen behalten mill, und daher verläßt, fann fich jedermann queignen.

> Im Zweifel aber ift nicht zu vermuthen, daß jemand fein Eigenthum aufgeben wolle, und daber jeder Finder verbunden, dem vorigen Benger, wenn er aus den Merkmalen der gefundenen Sache oder aus andern Umftanden deutlich erkennt wird, die Sache gurudzugeben.

> > §. 269.

Ift dem Finder der vorige Besiter nicht befannt, fo foll er ben Rund bei Sachen von geringem Berth fogleich und fpäteftens innerhalb acht Tagen durch öffentlichen Ausruf an dem Orte, wo die Sache gefunden wurde, bekannt machen, und wenn die gefundene Sache mehr als zwanzig Franken werth ift, den gund bem Gemeinde ammann anzeigen.

Der Gemeindeammann foll für die Entdeckung des Eigentbumers ber gefundenen Sache zwedmäßig forgen, und wenn es ibm nicht gelingt, benfelben zu entdecken, ben Borfall dem Umtsftatthalter anzeigen, der die allfälligen weitern Bortehrungen ju Auffindung des Gigenthumers anzuordnen, und nach den Umftanden die gefundene Sache einstweilen in Bermahrung ju nehmen, oder wenn fie nicht ohne merklichen Schaden aufbewahrt werden fonnte, öffentlich verfteigern ju laffen und den Erlos aufzubemabren hat.

§. 270.

Der Kinder, welcher seinen Kund nicht bekannt macht, ift als ein unredlicher Befiger anzuseben. Er verliert den Univench auf den Finderlohn, und ift, je nach Umftanden, als Betrüger ju beitrafen.

§. 271.

Wenn mahrend der Frift eines Jahres, von der Befanntmachung des Rundes an ju rechnen, niemand ein Necht auf die gefundene Sache zeigt, so ist dieselbe, oder der daraus erlösete Berth dem Finder zur Benugung zu überlassen.

§. 272.

Erweißt Jemand vor Ablauf der Berjährungsfrift sein Recht auf die gefundene Sache, so soll ihm dieselbe oder der Erlös gegen Erstattung der Auslagen und der Bezahlung eines Finderlohns von zehen vom Hundert des Werthes zurückgestellt werden. Nach Ablauf der Berjährungszeit erlangt der Finder gleich einem redlichen Bester das Eigenthumsrecht.

§. 273.

Geld oder Kostbarkeiten, die dem Anscheine nach beines Schapes. lange verborgen gelegen und deren Sigenthümer unbekannt ist, nennt man einen Schap. Der Finder eines solchen hat die gleichen Pflichten, wie der Finder einer verlornen Sache.

§. 274,

Wird der Sigenthümer des Schapes in Jahresfrift nicht entdeckt, so soll der Schap dem Finder und dem Sigenthümer des Grundstücks, in welchem er gefunden worden zu gleichen Theilen, und mit den gleichen Rechten und Pflichten zur Benuhung überlassen werden, wie in den §§. 271 und 272 von den gefundenen Sachen bestimmt worden.

§. 275.

Hat sich der Finder des Schatzes bei der Aufsuchung desselben einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht, oder seinen Fund nicht angezeigt, so fällt sein Antheil dem Armensond des Orts anheim, wo er den Schatzefunden, und er wird den Gerichten zur Bestrafung überwiesen.

§. 276.

Die Zuwüchse einer Sache, welche aus ihr selbst 2. Zuwachs. entstehen, heißen natürliche Früchte und gehören dem a. Natürliche Früchte.

Eigenthümer der Sache, der sie hervorgebracht. Die gleiche Bemandtniß hat es mit denjenigen Vermehrungen, welche von außenher mit einem Grundstücke in Verbindung gesetzt werden, es sei denn, der Sigenthümer des Anwachses könne denselben auf eine dem Grundstücke unschädliche Weise davon trennen, und mache sein Recht dazu binnen einer Nothfrist eines Jahres geltend.

6. Anwachs.

§. 277.

3. Berbindung.

Ber fremde Sachen verarbeitet, wer sie mit den feinigen vereinigt, vermengt oder vermischt, erhält dadurch noch feinen Anspruch auf das fremde Eigenthum.

§. 278.

Können dergleichen verarbeitete Sachen in ihren porigen Buftand jurudigebracht, vereinigte, vermengte oder vermischte Sachen wieder abgesondert werden, so wird einem jeden Gigenthumer bas Seinige gurudaestellt und demienigen Schadloshaltung geleistet, dem fie gebührt. It die Buructfepung in den porigen Stand oder die Ab. fonderung nicht möglich, fo wird die Sache den Gigenthumern gemein, doch fieht demienigen, mit deffen Sache der Andere durch Berschulden die Bereinigung vorgenommen bat, die Wahl frei, ob er den gangen Gegenstand gegen Erfat der Verbefferung behalten oder denfelben gegen Bergutung feines Antheils dem Andern überlaffen wolle. Der Schuld tragende Theilhaber wird nach Beschaffenheit feiner redlichen (f. 229) oder unredlichen (f. 231) Abficht behandelt. Kann aber feinem Theile ein Berschulden beigemeffen werden, fo bleibt dem, deffen Antheil mehr werth ift, die Auswahl vorbehalten.

§. 279.

Werden fremde Materialien nur jur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigenthümer der Sauptsache zu, und dieser ift verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen (§. 229) oder unred-

lichen (§. 231) Berfahrens, dem vorigen Eigenthümer der verbrauchten Materialien den Werth (§. 203) derfelben zu bezahlen.

§. 280.

Wenn jemand auf eigenem Boden ein Gebäude aufführt und fremde Materialien dazu verwendet hat, so bleibt das Gebäude zwar sein Eigenthum, doch muß selbst ein redlicher (§. 227) Bauführer dem Beschädigten die Materialien, wenn er sie außer dem im (§. 256) bezeichneten Verhältnisse an sich gebracht hat, nach dem Marktpreis; ein unredlicher aber muß sie nach dem Affestionspreis und überdieß noch allen anderweitigen Schaden ersezen.

§, 281.

Sat hingegen jemand mit eigenen Materialien, ohne Wissen und Willen des Sigenthümers auf fremdem Grunde gebaut, so hat der Grundeigenthümer das Recht, das Gebäude entweder für sich zu behalten, oder denjenigen, der es aufgebaut hat, zu seiner Wegräumung zu nöthigen. Will der Grundeigenthümer das Gebäude für sich behalten, so ist er verbunden, den Werth der Materialien und den Arbeitslohn zu ersetzen, ohne Rücksicht auf das, was das Grundstück dadurch an seinem Werthe mehr oder weniger gewonnen haben möchte. Verlangt der Grundeigenthümer die Wegräumung des Gebäudes, so soll dieselbe auf Kosten des Bauführers erfolgen, und dieser außerdem noch dem Sigenthümer den dadurch erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn ersetzen.

hat der Sigenthumer des Grund und Bodens um die Bauführung gewußt und sie dem Bauführer nicht sogleich untersagt, so kann er nur den Marktpreis des Grund und Bodens fordern, und auf das Gebäude selbst keinen Auspruch machen.

§. 282.

Ift das Gebäude auf fremdem Grunde und aus fremden Materialien entstanden, so treten zwischen dem Grundeigenthümer und Bauführer die nämlichen Nechte und Berbindlichfeiten ein, wie dieselben hiervor bestimmt sind, und was den vorigen Eigenthümer der Materialien betrifft, so muß der Bauführer, nach Beschaffenheit seiner redlichen oder unredlichen Absicht, ihm den Marktpreis oder Affektionspreis derselben ersehen.

§. 283.

Was bisher wegen der mit fremden Materialien aufgeführten Gebäude bestimmt worden ist, gilt auch für die Fälle, wenn ein Feld mit fremden Saamen besätt oder mit fremden Pflanzen besetzt worden ist. Ein solcher Zuwachs gehört dem Eigenthümer des Grundes, wenn anders die Pflanzen schon Wurzel geschlagen haben.

§. 284.

Das Eigenthum eines Baumes wird nicht nach den Burzeln, die sich in einem angrenzenden Grunde verbreiten, sondern nach dem Stamme bestimmt, der aus dem Grunde hervorragt.

Jeder Grundeigenthumer fann die Wurzel eines fremben Baumes auf seinem Boden ausreuten, und die in den Luftraum seines Grundstückes überhangenden Aeste benuten oder den Nachbar anhalten, dieselben abzuschneiden.

§. 285.

4. Beriabrung.

Wie das Eigenthum einer fremden Sache durch die Verjährung erworben werde, ift in dem Titel, welcher von der Berjährung und Erstzung handelt, bestimmt.

§. 286.

B. Mittelbare Erwerbung.

Bei Sachen, welche bereits einen Sigenthumer haben, liegt der Titel zu der Erwerbung in einem Bertrage, in einer Verfügung auf den Todesfall, in der Bestimmung

eines rechtsfräftigen Urtheils oder in der Anordnung des Gefenes.

Der bloge Titel giebt noch fein Gigenthumsrecht, fondern es muß eine rechtliche Uebergabe und Uebernahme bingutommen, mit Ausnahme der in dem Gefete besonders bestimmten Källe.

§. 287.

Bewegliche Sachen follen in der Regel von Sand uebergabe. gu Sand übergeben werden. Läft aber die Beschaffenheit 1. beweglicher ber zu übergebenden Sache eine folche Uebergabe nicht zu, a wirkliche. fo konnen diefelben durch Beichen übergeben werden, b. simbolische. welche die Absicht des Uebergebers und des Uebernehmers deutlich an den Tag geben, wie 3. B. die Urfunden, die ju dem Beweise des Rechts auf die ju erwerbenden Sachen errichtet werden, oder die Mittel, modurch fich ber Uebernehmer in den ausschließenden Bent ber Sache feten fann, wie die Schlüssel zu einem Waarenlager, oder burch eine folche Bezeichnung ber Sache, an welcher fogleich Redermann erkennen fann, daß bas Gigentbum ber Sache auf einen Andern übertragen worden ift.

Sachen.

6. 288.

Musnahmsmeife fann unter folgenden Bedingungen . burd Ertia. eine bewegliche Sache ichon durch die Erflärung des bisber Berechtigten eigenthumlich übergeben werden. 1) Wenn derselbe denjenigen, der die Sache in seinem Namen innehat, anweist, diefelbe in eigenem Ramen ju befigen, ober 2) wenn er fich erklärt, die Sache, die er bisber als Eigenthumer befessen, von nun an im Namen bes Uebernehmers inhaben zu wollen. In diesem Ralle haben jedoch die Gläubiger des Uebergebers das Recht, wenn berfelbe an den Konfurd (Geldstag) gerath, die bon ibm auf diese Weise übergebenen aber nicht formlich ausgelieferten Sachen gur Maffe gut gieben.

≬. 289.

d. burch Ueber. fenbung.

Uebersendete Sachen geben in der Regel erst durch den Empfang in das Sigenthum desienigen über, dem sie übersendet werden; es sei denn, derselbe habe die Uebersendungsart selbst bestimmt oder genehmigt, in welchem Falle das Sigenthum durch die Abgabe der Sache zur Uebersendung übertragen wird.

§. 290.

hat ein Sigenthumer dieselbe bewegliche Sache an verschiedene Personen veräußert, so gehört sie vorzugsweise derjenigen, welche sie durch körperliche Uebergabe oder durch Uebersendung erhalten hat, bei einer Uebergabe durch Zeichen oder durch Erklärung aber derjenigen, der sie zuerst übergeben worden.

§. 291.

2. Unbewegliche Sachen. Die Uebergabe und Uebernahme des Sigenthums einer unbeweglichen Sache geschieht, indem das Erwerbungsgeschäft dem Gemeinderath des Orts in dessen Bezirf sie gelegen ift, angezeigt und in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher oder Protofolle eingetragen wird.

§. 292.

a. Zufertigung.

Soll eine Liegenschaft in Folge eines Kaufs oder andern Vertrags aus einer hand in die andere übergeben, so erfolgt die Zufertigung nach Vorschrift des dießfälligen Gesetzes über die Kaufs - und Tauschfertigungen.

§. 293.

Besteht der Erwerbungstitel des Eigenthümers einer Liegenschaft in dem Gesetze, wie z. B. bei der Intestaterbfolge, in einem rechtskräftigen Urtheile, oder in einer letten Willensordnung, so soll der Erwerber dem Gemeinderath seine Erwerbung gehörig bescheinigen, und die Zuschreibung verlangen.

Diefe Buschreibung foll in bem Rertigungeprotofolle des Gemeinderaths vorbemerft werden, und ber Gemeinderath dafür forgen, daß auch in dem Gerichtsprotofoll diese Bormertung eingetragen merde.

§. 294.

Wenn eine Zufertigung verweigert wird, oder der- b. Bormerfung. felben fonft Sinderniffe im Bege fieben, fo fann doch derjenige, welcher das Eigenthum einer unbeweglichen Sache anfpricht, und darüber einen glaubwürdigen Erwerbstitel befit (f. 286) eine Bormerfung, d. h. eine bedingte Eintragung in das öffentliche Buch bemirfen.

٥. 295.

Durch eine folche Bormerfung erhalt er ein bedingtes Eigenthumsrecht, und wird, sobald er aufolge richterlichen Ausspruches dieselbe gerechtfertiget bat, von der Beit feines angebrachten Vormerfungsgesuchs binmeg, für den mabren Gigenthumer gehalten.

§. 296.

Derienige, der eine Bormerfung bewirft bat, foll dieselbe dem andern Theile auf rechtlichem Wege befannt machen, und binnen dreißig Tagen, vom Tage der geschebenen Vormerkung, die ordentliche Rlage jum Beweis des Sigenthumsrechts oder ju Sebung der obwaltenden Sinderniffe vor Gericht anbringen; widrigenfalls die bemirkte Bormerfung erloschen fein foll.

§. 297.

Das Eigenthumsrecht mird durch den Willen des gumbren bes Eigenthumers, durch die Bestimmung des Gefetes oder Gigenthums, durch ein rechtsfräftiges Urtheil aufgehoben. Das Eigenthum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die formliche Loschung in den öffentlichen Büchern ober burch ihre Auschreibung an einen neuen Erwerber aufaeboben.

redite.

Dritter Titel.

Von den Dienstbarkeiten.

§. 298.

Begriff.

Das dingliche Recht, vermöge deffen Jemand den Sigenthümer einer Sache anhalten fann, etwas auf derfelben zu dulden oder zu unterlaffen, begründet eine Dienstbarkeit (Servitut).

§. 299.

Gintheilung.

Besteht eine Dienstbarkeit zum Bortheil eines Grundstückes, so daß das Recht, sie zu fordern, von dem jeweiligen Besiter desselben abhängt, so heißt sie Grunddienstbarkeit und das Recht Grundgerechtigkeit; ist sie aber unmittelbar zum Bortheil einer Person errichtet, so heißt sie eine personliche Dienstbarkeit.

•§. 300.

Dienstbarkeiten, welche an sich Grunddienstbarkeiten sind, können der Person allein, oder Begünstigungen, die ordentlicherweise Dienstbarkeiten sind, bloß unter der Bedingung des Widerrufs zugestanden werden. Die Abweichungen von der Natur einer Dienstbarkeit werden jedoch nicht vermuthet; wer sie behauptet, dem liegt der Beweis ob.

Erstes Ravitel.

Bon den Grunddienstbarkeiten.

§. 301.

Eine Grunddienstbarkeit entspringt entweder aus der natürlichen Lage des Ortes, oder aus der Verfügung des Gesetzes oder aus verbindlichen Willenserklärungen der Eigenthümer.

Erster Abschnitt.

Bon ben Grunddienübarteiten aus ber Lage der Orte.

§. 302.

Ein jedes Grundftuct foll fo benutt merden, daß auch Quinahme bes die Nachbarn ibre Grundstude ibrem Rechte nach benuten fonnen; insbesondere foll der Gigenthumer eines tiefer gelegenen Grundflückes meder den natürlichen Abfluß des Baffers aus dem bober gelegenen, noch den natürlichen Durchfluß der Bache und Bafferrinnen durch fein Grundftud auf eine rechtswidrige Beife bemmen.

Zweiter Abschnitt.

Bon ben Grunddienfibarfeiten aus bem Gefeb.

6. 303.

Das Gefet legt ben Gigenthumern gegen einander angemeine Beverschiedene Berbindlichkeiten auf, ohne daß eine Uebereinkunft zwischen ihnen Statt gefunden bat. Diese Berbindlichkeiten betreffen die Scheidemauern und Graben, die Zwischenräume bei Bauanlagen, das Licht, die Dachtraufe, und das Recht des Durchgangs oder ber Durchfabrt.

§. 304.

Graben, Zaune, Mauern und andere Ginfriftungen Ginfriftung. von Grundstuden geboren den angrenzenden Gigenthumern gemeinschaftlich, und find von denfelben nach dem Berbaltniffe ihrer Grenglinie ju errichten und ju unterhalten, es sei denn, es konne durch Titel oder andere Kennzeichen bargetban werden, daß dieselben dem einen oder dem andern in einem andern Berbaltniffe angeboren, ober in einem andern Berbaltniffe von ihnen ju unterhalten feien.

305.

In Betreff derjenigen Ginfriftungen, welche Grundftide von öffentlichen Strafen, Waldungen und Allmenden ausscheiden, soll vor allen Dingen auf die hierüber bestehenden besondern Bestimmungen und Gebräuche Rüdsicht genommen werden, wo aber feine dergleichen vorhanden
sind, liegt die Berpflichtung, die Sinfristung zu errichten
und zu unterhalten, dem Sigenthümer des Grundstückes ob.

In der Regel ift der ausschließende Besitzer eines Grundstückes nicht schuldig eine Einfristung zu errichten und zu unterhalten, ausgenommen wenn für den Grenznachbar durch die Unterlassung der Einfristung Schaden erwachsen würde.

₹. 306.

Derjenige, welcher verpflichtet ift, eine Einfristung zu errichten und zu unterhalten, und seine Verpflichtung nicht gehörig erfüllt, ift für allen Schaden verantwortlich, der andern daraus verursachet wird, und soll den Schaden an sich selbsten haben, der ihm aus seiner Unterlassung zuwächet, den Fall vorbehalten, wenn der Schaden durch die absichtliche Veranstaltung eines andern herbeigeführt worden.

§. 307.

Wenn der Verpflichtete, auf die Aufforderung seines Nachbars hin, die Sinfristung nicht in guten Stand sest, so fann der Betheiligte mit richterlicher Bewilligung die Einfristung durch Sachverständige besichtigen und sie nach dem Ermessen derselben auf Kosten des andern herstellen lassen.

§. 308.

Gemeinschaft. liche Mauer. Jede Mauer, welche zwischen zwei Gebäuden zur Scheidemand bient, ift, soweit fie an einander floßen, bis zum Firft, in ihrer gangen Sohe gemeinschaftlich, wenn nicht Titel ober andere Kennzeichen bas Gegentheil beweisen.

§. 309.

Jeder Mitgenoffe darf an eine gemeinschaftliche Mauer anbauen und auf seiner Seite bis auf die Sälfte ihrer Dide Balten oder Trager einlegen. hingegen dürfen in einer folden Mauer Schornsteine, Reuerbeerde, Bandschrante oder andere Bertiefungen nur mit Ginwilligung des Nachbars und bei Weigerung desselben nur dann angebracht merden, wenn die durch Sachverftandige als erforderlich bestimmten Mittel angewendet find, damit das Gebäude nicht in Gefahr gesett, und der Nachbar auf feine Urt in dem Gebrauche feines Untheils gehindert merde.

Un eine Mauer, welche bem Nachbar ausschließlich gehört, darf ein Feuerherd oder ein Schornstein (Rauchfana) nicht angelebnt merden.

310. ١.

Sochstämmige Baume, welche nicht Obftbaume find, nothwendige darf der Befiger eines Grundfludes nur in einer Ent- 3wifdenraume. fernung von swolf Suß; Dbitbaume aber in einer Entfernung von acht Suf von der Linie, welche zwei Grundftucke icheidet, pflanzen.

§. 311.

Ställe, Dünger - und Lobgruben, Abtrittslöcher, 2. Dunger und Behälter von Salzvorrathen und andere den Gebäuden schädliche Unlagen follen wenigstens fechs Ruß von der Scheidemauer, diese mag gemeinschaftlich sein oder nicht, entfernt bleiben, insoferne ber Gigenthumer nicht auf feinem Grund eine binreichend ftarke Gegenmauer errichtet, damit feine Unlage dem Nachbar feinen Schaden bringe.

312.

Feuereffen , Schmels - und Badofen follen gur Sicher- 3. Reuereffen beit des Nachbars von der Scheidemauer, diese mag u. f. w. gemeinschaftlich sein oder nicht, durch einen freien Zwischenraum von drei Fuß, oder durch eine hinreichend ftarfe Gegenmauer getrennt fein.

€. 313.

Ber fein Grundftuck durch einen Graben oder durch 4. gebhage und einen Lebhag einfriften, oder auf feinem Grund und Graben.

Boden zu Leitung oder zu Abführung bes Baffers Graben aufwerfen oder Kanale in der Erde anbringen will, soll von der Scheidlinie des angrenzenden Grundstückes eine Eutfernung von zwei Fuß beobachten.

§. 314.

5. Brunnengraben.

Wer auf seinem Grund und Boden einen Brunnen graben oder einen Wassersammler anlegen will, soll mit demselben sechs Fuß von der Grenze des Nachbard entsernt bleiben, und darf damit die Nechte des Nachbard nicht verleben.

§. 315.

6. Gebäube.

Neuzuerrichtende Gebäude muffen, wenn nicht befonbere Polizeigesete ein anderes vorschreiben, wenigstens 6 Fuß von der Grenze des Nachbars aufgeführt werden.

§. 316.

Kömmt der Bau vor die Fenster des Nachbars zu stehen, und sind diese schon seit zehen Jahren oder länger vorhanden, so muß der neue Bau so weit zurücktreten, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des untersten Stockwerfs den himmel erblicken kann.

§. 317.

Licht.

Will jemand, um Licht in sein Gebäude zu bringen, Deffnungen in seine eigene Mauer oder Band machen, so sollen diese Deffnungen, wenn sie in einer unmittelbar an des Nachbars Gut stoßenden Mauer oder Band gemacht werden, da, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen, höchstens drei Zoll von einanderstehenden Stäben, oder mit einem Drahtgitter verwahrt seyn.

§. 318.

Dachtraufe.

Jeder Eigenthumer foll das Dach auf feinem Gebäude fo einrichten, daß das Regenwasser auf feinem eigenen

Grund und Boden abfließe, er darf es auf den Boden feines Nachbars nicht leiten, ohne dag dafür eine Gervitut bestebt.

319.

Ueber die Gestattung eines Durchfahrterechts, einer Durchfahrte Brunnenleitung, und einer Solgreifte in Nothfällen ver- recht. fügt ein besonderes Befen.

Brunnenleitung. Solgreifte.

320.

Alle Beschränkungen des Eigenthums, welche in den vorhergebenden Bestimmungen (&c. 302 bis 319) jum Besten der Nachbaren festgesett find, tonnen durch verbindliche Willenserflärungen diefer Personen aufhören.

Dritter Abschnitt.

Bon den Grunddienftbarfeiten oder Gervituten aus Sandlungen der Menfchen.

A. Bon den verschiedenen Gattungen von Servituten, welche auf Guter gelegt merben fonnen, und ihren Rechten.

§. 321.

Redes Recht, das jur vortheilhaften oder bequemen augemeiner Be-Benugung eines Grundflückes beiträgt, fann, wenn es bem Gefete ober ber öffentlichen Ordnung nicht entgegen läuft, von dem Eigenthumer jur Grunddienstbarkeit gemacht werden, fei es, daß er dasfelbe als eine Laft auf feinem Eigenthum übernehme, oder jum Bortheil feines Eigenthums auf dem Gut eines andern erwerbe.

§. 322.

Die Grunddienfibarfeiten theilen fich in Reld - und Gintheilung. Hausservituten, je nachdem das berechtigte oder herrschende Grundftud jur Landwirthschaft oder ju einem andern Bebrauche bestimmt ift.

> **%**. 323.

Die Hausservituten find gewöhnlich: A- Sausfervitu: 1. bas Recht, eine Laft feines Gebäudes auf ein frem- ten. des Gebäude ju fegen;

- 2. einen Balfen oder Sparren in eine fremde Band einzufügen;
- 3. ein Fenster in der fremden Wand anzubringen, es fei des Lichtes oder der Aussicht wegen;
- 4. ein Dach oder einen Erfer über des Rachbars Luftraum ju bauen;
 - 5. den Rauch durch des Nachbars Schornstein zu führen;
 - 6. die Dachtraufe auf fremden Grund ju leiten;
 - 7. Fluffigfeiten auf des Nachbard Grund zu gießen oder durchzuführen.

Durch diese und ähnliche Sausservituten wird ein Sausbesiper befugt, etwas auf dem Grunde seines Nachbars vorzunehmen, mas dieser dulben muß.

§. 324.

Durch andere Sausservituten wird der Bester des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonft zu thun frei ftunde, dergleichen sind;

- 8. fein Saus nicht zu erhöhen;
- 9. es nicht niedriger zu machen;
- 10. bem herrschenden Gebaube Licht und Luft, ober
- 11. Aussicht nicht zu benehmen;
- 12. die Dachtraufe seines Sauses von dem Grunde seines Nachbars, dem sie jur Bewässerung oder auf eine andere Weise nüplich senn kann, nicht abzuleiten.

§. 325.

B. Reldfervituten.

Die vorzüglichen Feldfervituten find:

- 1. das Recht, einen Fußsteig, Viehtrieb oder Fahrmeg auf fremdem Grund und Boden zu halten;
- 2. das Baffer ju schöpfen, das Bieh ju tranten, bas Baffer ab und herzuleiten;

- 3. das Bieb zu weiden;
- 4. Solt ju fällen, Mefte und Reiser ju sammeln te. 1c.;
- 5. Steine zu brechen, Sand zu graben u. f. w.

326.

Uebrigens fann es unter den aufgezählten fo viele Arten von Grunddienstbarfeiten geben, als es Bortheile aiebt, die ein Grundstud im Stande ift, einem andern Grundftude ju gemabren.

§. 327.

Gebrauch und Umfang aller folder Gervituten richtet 1. Rechteverhalte fich nach ibrer Urfunde, und wo feine solche vorbanden ift, nach den hiernächst folgenden Grundfagen.

Allgemeine Beftininungen.

§. 328.

Der Benber der dienstbaren Sache ift in der Regel nicht verbunden, etwas ju thun, sondern nur einem andern die Ausübung eines Rechts ju gestatten, oder bas zu unterlaffen, mas er fonst als Sigenthumer zu thun berechtigt mare.

§. 329.

Der Befiger des dienstbaren Guts darf in demfelben nichts vornehmen, mas die Benutung der Gervitut schmälern oder unbequem machen fann.

Er darf also den Zustand des Plates, morauf die Gervitut haftet, nicht wesentlich verandern, noch die Ausübung berfelben auf eine andere Stelle verlegen, als morauf sie ursprünglich angewiesen worden.

Bare inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des dienstbaren Guts beschwerlicher geworden, oder hinderte fie ibn etma, nubliche Berbefferungen dort vorzunehmen, so darf er dem Eigenthümer des andern Grundflückes einen gur Ausübung feines Rechtes ebenfalls bequemen Blat anweisen, und dieser muß ihn annehmen.

§. 330.

2. Bilfemittel.

Wer das Recht zu einer Grunddienstbarkeit hat, ift befugt, auf dem dienstbaren Grundstücke alle Handlungen vorzunehmen, ohne welche die Dienstbarkeit nicht gehörig ausgeübt werden kann; wer z. B. das Recht hat, Wasser, das in einem fremden Grundstücke entspringt, auf das seinige zu leiten, hat auch die Besugnis, die Leitung einzulegen und derselben, so weit es nöthig ist, nachzugehen.

§. 331.

3. Unterhaltungs. Loften. Die Sinrichtungen, welche zu der Ausübung einer Grunddienstbarkeit nothwendig find, muffen, wenn Urkunden nichts anders bestimmen, von dem Berechtigten gemacht und unterhalten werden, doch kann er den Besitzer der dienstbaren Sache zu einem verhältnismäßigen Beitrage an den daherigen Auswand anhalten, wenn derselbe diese Einrichtungen mitgebraucht.

In dem Falle, wo der Sigenthumer des dienenden Grundstückes verbunden ift, die jum Gebrauch und zur Erhaltung der Servitut nöthigen Anlagen auf seine Rosten zu machen, kann er sich jederzeit von der Last befreien, wenn er das dienende Grundstück dem Berechtigten überläßt.

§. 332.

4. Unvertheilbar. feit.

Sowohl das Recht, als die Last einer Dienstbarkeit ist insofern untheilbar, als das auf dem Grundstücke haftende Recht durch Vergrößerung, Verkleinerung oder Zerstücklung desselben weder verändert noch getheilt werden kann. Wird daher das Gut, zu dessen Gunsten die Servitut errichtet worden ist, vertheilt, so muß dieselbe jedem Theil geleistet werden, ohne daß jedoch der Zustand des dienenden Grundstückes dadurch erschwert werde. So sind z. B. im Falle einer Weggerechtigkeit alle Miteigenthümer des herrschenden Grundstückes berechtigt, den Weg zu gebrauchen, aber sie müssen ein und denselben Weg einsbalten.

§. 333.

Das Maß, in welchem die Dienstbarkeit ausgeübt 6. Maß. werden darf, soll in Ermangelung deutlicher Urkunden oder einer anerkannten Uebung, nach dem Bedürfnisse des herrschenden Grundstückes aber nie höher bestimmt werden, als das dienende Grundstück ohne Schwächung seiner Substanz ertragen kann. Im Zweiselsfalle streitet die Vermuthung für die Freiheit eines Grundstücks und Servituten sind eher einzuschränken als auszudehnen.

%. 334.

Reine Dienstbarkeit läßt sich einseitig von der dienstbaren Sache absondern, noch das Recht derselben auf eine andere Sache oder Verson übertragen.

§. 335.

Nach den oben aufgestellten Grundfäpen find die Rechtsverhältnisse bei den besondern Arten der Servituten zu bestimmen.

B. Bon ber Ermerbung und Erlöschung ber Grunddienftbarfeiten.

§. 336.

Der Titel zu einer der vorerwähnten Servituten Erwerbungs. liegt in einem Vertrage, in einer letten Willensäußerung titel. oder in einem rechtsfräftigen Urtheile.

§. 337.

Um aber in Zukunft eine Grunddienstbarkeit als Erwerbungsaft. dingliches Recht wirklich zu erwerben, muß darüber zwischen den Betheiligten eine Urkunde errichtet, davon in den öffentlichen Büchern Vormerkung gemacht und dergestatt die Dienstbarkeit dem Betreffenden zugeschrieben werden. Wenn dem Erwerber eines Grundfücks in dem Erwerbungstitel eine auf dem Grundfücke haftende Dienstbarkeit angezeigt, und ihm das Eigenthum mit dieser Unzeige zugefertiget worden, so genügt dieses.

§. 338.

Diejenigen Dienstbarkeiten, welche vor dem Zeitpunkte, wo dieses Gesethuch in Kraft tritt, durch die Berjähxung erworben worden, bleiben in ihrem Bestand,

§. 339.

Ift eine Dienstbarkeit dem Berechtigten oder feinem Borfahrer nicht zugefertigt worden, so kann der Eigenthümer des dienenden Grundstückes die Freiheit desselben durch die Berjährung erwerben.

§. 340.

Erloidung.

Grunddienstbarkeiten hören auf: 1. Wenn sie blos auf eine bestimmte Zeit errichtet worden, mit dem Ablauf derselben. 2. Wenn sie ohne Zeitbestimmung errichtet worden, durch die Verzichtleistung des Verechtigten, durch die Unmöglichkeit sie auszuüben, so lange der Zustand des herrschenden oder des dienenden Grundstückes dauert, der diese Unmöglichkeit veranlaßt, und durch die Vereinigung des Sigenthums des berechtigten und des dienenden Grundsstückes in einer Person.

Ift von einer Grunddienstbarkeit in den öffentlichen Büchern Bormerkung gemacht, so sind die in dem vorhergehenden Paragraph angegebenen Thatsachen als Erlöschungsgründe derselben anzusehen. Die Erlöschung selbst folgt erft, so wie die Erlöschung in den öffentlichen Büchern angemerkt ift.

Zweites Kapitel.

Bon den perfonlichen Dienftbarteiten.

Erfter Abschnitt.

Bon den verschiedenen Gattungen der perfonlichen Dienftbarkeiten und ihren Rechten.

§. 341.

Perfonliche Dienstbarkeiten überhaupt. Es fann so viele Arten personlicher Dienstbarkeiten geben als es Bortheile giebt, welche eine Sache im

Stande ift, einer Perfon durch Duldung oder Unterlaffung zu gewähren.

ý. 342.

Die Nupuiegung, das Gebrauchs und das Woh- 1. Vorzügliche nungsrecht find ihrer Natur nach personliche Dienstbar- gerten. feiten.

§. 343.

Die Nuntiesung besteht in dem Rechte, eine Sache, Rubniesungderen Eigenthum einem Andern zusteht, unbeschränft, wie der Eigenthümer selbst, jedoch mit Schonung der Subfanz zu genießen. Der Berechtigte kann die Aus- übung des Rechts einem Andern überlassen.

§. 344.

Verbrauchbare Sachen d. h. folche, welche durch die gewöhnliche Benuhungsart zerftört oder aufgebraucht werden, und welche daher durch Sachen von gleicher Art und Güte zu erstatten sind, gehen in das Eigenthum des Nuhnießers über, welcher demjenigen, der ihm die Nuhnießung gewähren muß, für den Werth derselben verpflichtet wird. Zu den verbrauchbaren Sachen sind jedoch angelegte Kapitale auch dann nicht zu zählen, wenn sie während der Dauer der Nuhnießung abgelöst werden. In Betreff solcher hat der Nuhnießer blos das Necht, die Zinse und, wenn ein Kapital abgelöst wird, von dem Eigenthümer eine neue ordentliche Anlegung, oder die Versicherung der Zinse zu fordern.

§. 345.

Saben die Betheiligten unterlassen, bei der Anhebung der Nuniefung eine Beschreibung des Zustandes des Nuniefungsgegenstandes zu machen, so ist nach der Beendigung der Nuniefung anzunehmen, derselbe sei mit allen zu seinem Gebrauche nothwendigen Zubehörden in brauchbarem Stande und mittlerer Beschaffenheit übergeben und übernommen worden.

§. 346.

Pflichten bes Nubnießers.

Der Mubnießer ftebt in der Berpflichtung: 1) alle zur Zeit ber Unbebung feines Rechts auf dem Nutniegungsgegenstande boftenden dinglichen Lasten ju tragen, mit Ausnahme der Abberahlung der Kavitalien, für welche diefelbe verpfändet ift; bingegen die darauf haftenden Rapitalien bat er zu verzinsen. 2) Den Rupniegungsgegen-Rand in feinen Koften in demjenigen Zustande zu erhalten, in welchem er benfelben übernommen. Befentliche Musbefferungen, die durch das Alter des Rubniegungsgegenfandes oder durch Zufälle nothwendig geworden, muffen von dem Gigenthumer gemacht werden. Zeigt fich derfelbe bierin faumig, fo fann ber Ausnießer mit richterlicher Bewilligung die nothwendigen mefentlichen Ausbefferungen machen laffen, und dafür in dem gleichen Dage Erfas fordern, wie ein redlicher Benber. Ru den wesentlichen oder Sauptausbefferungen, die dem Gigenthumer gur Laft fallen, geboren die Ausbesserungen der Sauptmauern und Gewölbe, die Ernenerung der Hauptbalfen, der gangen Dacher, u. f. w. Bu ben fleinern Ausbefferungen, melche ber Rusnieger zu tragen bat, gebort die Erhaltung der Einfristungen, der Dachungen, der Bebäude, das Nachvflangen von Fruchtbaumen u. f. m. 3) Der Ausnießer bat die nothwendigen Borfebrungen zu treffen, daß die Rechte bes Gigenthumers auf dem Nuniegungsgegenftand weder erloschen noch vermindert werden, namentlich den Eigenthumer von den Anmagungen zu benachrichtigen, die fich dritte Berfonen auf den Rupniegungsgegenstand erlanben.

§. 347.

Ift der Eigenthumer des Ausnießungsgegenstandes während der Dauer der Ausnießung außer Stand, sein Recht selbst mahrzunehmen, oder dermal noch unbestimmt; so hat der Ausnießer die Berpflichtung, in eigenem

Namen die Rechte des Aubniegungsgegenstandes gegen britte Berfonen geltend ju machen.

348.

Nach vollendeter Mubniefung muß ber Mubniefungs. gegenstand dem Gigenthumer in bem gleichen Buftanbe übergeben merden, in welchem ibn der Ausnieger übernommen, es fei benn, die Berichlimmerung besselben fei durch einen Zufall verursacht worden, oder der Musniefungsgegenstand gebore zu benienigen Sachen, welche auch durch eine regelmäßige Benupung an ihrem Werthe perlieren, in welchem Kalle der Nubnießer für die Berminberung des Werthes, die eine Rolge der regelmäßigen Benubung ift, feinen Erfat ju leiften hat. Die jur Beit ber vollendeten Rupniegung noch nicht von dem Begenftande derfelben getrennten Früchte geboren dem Eigenthumer, der jedoch die allfälligen Anbauungstoften erstatten foll. Andere Mubungen der dienstbaren Sache, wie 3. 3. die Mieth - und Kapitalzinse find amischen dem Gigenthumer und Mubniefer oder feinem Stellvertreter nach Markjahl zu vertheilen.

6. 349.

Der Gigenthumer hat das Recht, den Munnieger in Sicherheitslei. allen Källen, mo er zu beforgen bat, daß ihm durch den Migbrauch feines Rechtes ein Schaden zuwachsen könnte, gur Sicherheitsleiftung angubalten, wenn der Besteller der Dienftbarfeit dem Berechtigten Diefe Bervflichtung nicht ausbrücklich nachgelaffen bat.

§. 350.

Kann oder will der Musnießer die ihm obliegende Berficherung nicht leiften, so ift gerichtlich zu bestimmen, ob die Sache entweder dem Gigentbumer gegen eine angemeffene, an den Rutnieger gu leiftende, Entschädigung gu überlaffen, oder nach Umffanden jum Bortbeile bes Musniegers unparteiisch zu beforgen fei.

§. 351.

2. Gebrauchs.

Das Gebrauchsrecht besteht in dem Recht, eine Sache, deren Eigenthum einem Andern zusteht, ohne Verletung der Substanz, blod zu seinem Bedürfnisse zu benutzen. Der Berechtigte darf die Ausübung seines Rechtes nicht einem Andern abtreten.

1. 352.

Das Bedürfnis des Gebrauchsberechtigten ift in der Regel nach dem Stande, dem Beruf und dem Hauswesen zu bestimmen, die er zur Zeit der Errichtung der Dienstbarkeit gehabt.

§. 353.

Der Neberschuß von Nutungen der Sache, auf welcher ein Gebrauchsrecht haftet, gehört dem Eigenthümer, welcher dagegen verbunden ift, an alle auf der Sache haftenden Lasten und den zu ihrer Erhaltung nothwendigen Aufwand verhältnismäßig beizutragen.

§. 354.

Was hinsichtlich der Sicherheitsbestellung oben (§. 349 und 350) bei der Nupnießung bestimmt wurde, gilt auch hinsichtlich des Gebrauchsrechtes.

§. 355.

3. Wohnunge.

Das Wohnungsrecht besteht in dem Nechte, die bewohnbaren Theile eines Hauses nach seinen Bedürfnissen zu benußen, und ist als solches eine Dienstbarkeit des Gebrauches von dem Wohngebäude (§. 351 u. f.). Werden aber Jemanden alle bewohnbaren Theile des Hauses, mit Schonung der Substanz ohne Einschränfung zu genießen überlassen, so ist dieselbe eine Nusnießung (§. 343 u. f.) des Wohngebäudes. Nach dieser Verschiedenheit sind die Verhältnisse zwischen dem Verechtigten und dem Eigenthümer zu bestimmen.

§. 356.

Der Bestimmungen ungeachtet, welche in den vorber- augemeine Begebenden Paragraphen (343-355) enthalten find, bleibt fimmung. es dem Besteller einer Rupniegung, eines Gebrauchs. oder Bohnungsrechtes frei, innerhalb ber Grengen feiner Befuanif andere Berfügungen ju treffen.

Zweiter Abschnitt.

Bon der Ermerbung und Erlöschung der perfonlichen Dienfibarfeiten.

357.

Der Titel ju einer perfonlichen Dienftbarfeit liegt Erwerbstitet. unmittelbar in dem Gefet, in einem Bertrage, in einer letten Willensverordnung, oder in einem rechtsträftigen Urtheile.

358.

Die mirfliche Erwerbung erfolgt bei beweglichen Erwerbaftuber-Sachen durch die Uebergabe. Ift die Dienstbare Sache Bufertigung. eine unbewegliche, fo erfolgt fie durch die Bormerfung in den öffentlichen Buchern und die hierin liegende Bufertigung.

§. 359.

Die personlichen Dienstbarkeiten boren auf 1) auf Die in dem 6. 340 bestimmte Beise; 2) durch den Tod des Berechtigten.

Besteht eine versonliche Dienstbarkeit in der durch lettwillige Berordnung eingeräumten Benubung einzelner oder auf der bloken Mitbenugung aller Bemacher eines Bohngebäudes, fo ift durch den Richter auf Anrufen des einen oder andern Theils eine Geldsumme ju bestimmen, die der Gigenthumer des Gebaudes dem Berechtigten fatt der Benutung jährlich zu leiften bat.

Werden perfonliche Dienftbarfeiten ausbrücklich auf die Erben ausgedehnt a fo find im Zweifel nur die erften gesetlichen Erben darunter verftanden.

Die einer moralischen Berson eingeräumte personliche Dienstbarkeit dauert dreißig Jahre.

Vierter Titel.

Von dem Pfandrechte.

%. ~360.

Begriff.

Das Pfandrecht ift das dingliche Recht, welches einem Gläubiger jur Sicherheit seiner Forderung auf die Sache eines Andern eingeräumt wird. Die Sache, auf welcher dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt Pfand.

361.

Spezialitär.

Das Pfandrecht kann nur auf bestimmte, befonders dafür bezeichnete Sachen (Spezialhypothek) bestellt werden. Die Verpfändung der Gesammtheit des gegenwärtigen und zukunftigen Vermögens eines Schuldners (Generalhypothek) ist ungültig.

§. 362.

Entfichung. 1. Erwerbungs: grund. Der Titel zu einem Pfandrechte liegt in einer Bestimmung des Gefetes; in einer richterlichen Berfügung; in einem Bertrag oder in einer letten Willensverordnung.

§. 363.

Die Fälle, in welchen das Gesetz Jemanden einen Titel zu einem Pfandrechte ertheilt, so wie die Art, wie die Titel zu einem Pfandrechte durch richterliche Berfügung, durch Vertrag oder durch eine lette Willensverordnung erhalten werden kann, ift an den betreffenden Orten angegeben.

§. 364.

2. Erwerbungs, art.

Der bloke Titel giebt, mit Ausnahme der im Gesetze bestimmten Fälle, noch fein Pfandrecht, sondern es muß eine Erwerbungsart hinzukommen.

Das dingliche Recht auf die Pfandsache wird erworben: 1. Bei beweglichen Sachen;

- a. entweder durch die Uebergabe und Uebernahme derselben zur Berwahrung (Faustpfand). Uebersteigt der Werth der Pfandsache die Summe von einhundert Franken, so muß noch überdieß über die Verpfändung eine Schrift errichtet werden;
- b. oder, wenn die Pfandsache nicht übergeben wird, durch Errichtung einer öffentlichen Verpfändungsurfunde (Einsahung) in gesehlich vorgeschriebener Form. (Siehe das Geseh über Errichtung von Hypothekarinstrumenten.)

2. Bei unbeweglichen Sachen;

bei diesen wird das Pfandrecht erworben durch die Errichtung von Verschreibungen (Gülten, Aufschläge, Raufzahlungsbriefe und Erbsaustäufe) in gesetlicher Form und durch die Eintragung in die öffentlichen Bücher. (Siehe oben angeführtes Geset über Errichtung von Hypothekarinstrumenten.)

§. 365.

Nur der Eigenthümer einer Sache kann dieselbe verpfänden. Die ohne Einwilligung debselben geschehene Berpfändung ist ungültig. In solchen Fällen aber, in welchen bei beweglichen Sachen die Eigenthumsklage gegen den redlichen Besitzer nicht stattsindet (§. 256), ist der Eigenthümer verbunden, entweder den Pfandinhaber zu entschädigen oder die verpfändete Sache fahren zu lassen und sich mit dem Necht der Schadloshaltung gegen den Berpfänder zu begnügen.

§. 366.

Das Pfandrecht perhaftet die Pfandsache für die Wiefung Des Kapitalsumme der Forderung, und wenn diese zindtragend Pfandrechts. ift, für die Zinse und für die Betreibungskosten.

§. 367.

Wenn der Zahlungstermin eingetreten ift, so kann der Gläubiger zu seiner Befriedigung den öffentlichen Verfauf oder die Abtretung des Pfandes auf dem vorgeschriebenen Betreibungswege bewirken. Der Nebenvertrag, daß das Faustpfand dem Gläubiger als Eigenthum anheim fallen soll, wenn derfelbe zur Verfallszeit nicht bezahlt worden, ist unzulässig und ohne rechtliche Gültigkeit.

§. 368.

Der Inhaber eines Faustpfandes ist dem Eigenthümer für die sorgfältige Ausbewahrung desselben verantwortlich und hat kein Necht, die Pfandsache auf irgend eine Weise zu benuten.

Wenn er fich dieses Recht durch einen besondern Bertrag von dem Schuldner einräumen läßt; so ist die Rechtmäßigkeit dieses Vertrages nach den Gesețen über den Geldzins zu beurtheilen.

§. 369.

Erfoidung bes Vfandrechts.

Das Bfandrecht erlöscht:

- 1. Durch die Bergichtleiftung des Gläubigers.
 - Die Aushändigung des Fauftpfandes an den Berpfänder ift als eine Verzichtleistung auf das Pfandrecht anzusehen.
- 2. Durch das Aufhören der Forderung, für welche das Pfandrecht eingeräumt worden ift.
- 3, Durch den Untergang der Pfandsache; mit Wiederherstellung der Sache lebt jedoch das Pfandrecht wieder auf.
- 4. Durch den Minderwerth der Pfandsache, der sich aus dem Verkaufe derselben bei einer Geldstagversteigerung ergiebt, für diesen Minderwerth, indem die auf der Sache haftenden Schulden dem Käusernur bis zu Erschöpfung des Kaufspreises überbunden werden.

§. 370.

Bei unbeweglichen Pfandsachen (Liegenschaften) muß die Erlöschung in die öffentlichen Sücher eingetragen werden.

Fünfter Titel.

Von dem Erbrechte.

Erstes Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 371.

Der Inbegriff der übertragbaren Rechte und Ber- Berlaffenschaft. bindlichfeiten eines Berftorbenen macht seine Berlaffen- schaft aus.

§. 372.

Die Verlassenschaft eines Verstorbenen soll durch den Besiegtung. Gemeinderathsprässdenten des Ortes, wo der Todfall erfolgt ift, sogleich unter Siegel gelegt werden, wenn

- 1. befannt ift, daß derfelbe ein Testament hinterlassen bat;
- 2. seine Erben unbefannt find, oder feine befannten Erben nicht alle anwesend fich befinden;
 - 3. unter den Erben Minderjährige, Bevogtete oder Beibepersonen fich befinden;
 - 4. die Erben ein amtliches Guterverzeichnif (Benefizium Inventarii) zu veranstalten gedenfen;
 - 5. einer derselben die Versiegelung der Verlassenschaft ausdrücklich verlangt;
- 6. der Abgestorbene öffentliche Gelder oder amtliche Schriften hinter sich liegen bat;
 - 7. die betreffende Behörde es verlangt zur Erwahrung, ob der Verstorbene fein Vermögen gehörig versteuert habe.

§. 373.

Bei einem Tobfalle baben die Erben des Berftorbenen, und wenn diese nicht bekannt oder nicht anwesend find, feine Familien und Sausgenoffen und die Perfonen, die ibm abgewartet, die Berpflichtung, dem Gemeinderatheprändenten fogleich den Todesfall anzuzeigen. auszuweisen, daß fie die Berpflichtung erfüllt, haben fie fich mit einer Bescheinigung bes Gemeinderathspräfidenten ju verfeben.

6. 374.

So wie an den Beamten Diese Unzeige gelangt, oder er sonft Runde von einem Todfalle erhalten bat, foll er nich, wenn einer ber im 6. 372 beschriebenen Umftande vorhanden ift, bei feiner Berantwortlichkeit, ohne Gaumnif in die Wohnung des Berftorbenen begeben, die Berlaffenschaft unter Siegel legen und über den Borgang ein Protofoll aufnehmen.

§. 375.

Borforge für

Ift einer der bekannten Erben des Berftorbenen lan-Landesabwefende desabwefend, fo foll ihm, wenn er feinen Bevollmächtigten juruckgelassen bat, ein außerordentlicher Beistand verordnet werden, um fein Recht in Betreff der ihm angefallenen Erbschaft so lange zu beforgen, bis der Abmesende felbst zu verfügen im Stande ift.

§. 376.

Inventur.

Bei Abnahme der Siegel wird eine amtliche Inventur durch den Gemeinderathspräfidenten und Schreiber aefertiget: menn

- 1. ein Miterbe es begehrt,
- 2. die Erben unbefannt find, oder einer berfelben im Falle des f. 375 fich befindet;
- 3. unter ben Erben Minderjährige, Bevogtete oder Beibsversonen find:

- 4. der Staat eine Erbsabgabe ju beziehen bat, ober pon Behörden nach f. 372 Biffer 7 Die Beneglung begehrt murde:
- 5. die Bohlthat eines amtlichen Guterverzeichniffes (beneficium inventarii) angerufen würde. diesem lettern Kalle erfolgt die Anventur nach Unleitung des f. 492 u. f.

§. 377.

Benn nicht fofort jur Theilung einer Erhschaft Stiftalladung u. geschritten werden fann, weil die Erben unbefannt find Rurators. und daher eine gerichtliche Sdiftalladung erlaffen merden muß, oder weil über den Butritt gur Erbichaft oder die Bertheilung derfelben fich Streit erhebt, fo hat der Bemeinderath für die Besoraung der Berlassenschaft bis Austrags ber Sache einen Bermalter (Rurator) ju bestellen.

§. 378.

Das Recht, fich das Gange oder einen bestimmten Grbrecht. Theil, 4. B. die Salfte ober den Zehntheil des Gangen einer Berlaffenschaft jugueignen, beift bas Erbrecht und die Verlaffenschaft in Sinsicht auf dieses Recht die Erbfcaft.

Wird Jemanden fein folder Erbtheil, der fich auf den gangen Nachlaß bezieht, sondern nur eine oder mebrere einzelne Sachen zugedacht, so beißt das Zugedachte ein Bermächtnif (Legat), und berjenige, dem es binterlaffen worden, ift nicht als ein Erbe fondern nur als ein Bermachtnifnehmer (Legatar) ju betrachten.

§. 379.

Der Rechtsgrund ju Erlangung einer Erbichaft beruht 1. Erwerbungs. grund. 1. auf dem Geset, oder

- 2. auf der Billenserflärung des Erblaffers oder,
- 3. auf einem nach dem Gefet julaffigen Erbvertrag (8. 467).

§. 380.

Anfall der Erb.

Die Erbschaft fällt der Person, welche aus einem der im vorigen Paragraph angegebenen Rechtsgründe auf dieselbe Unspruch zu machen hat, in dem Zeitpunkte des Todes des Erblassers an. Wenn sie diesen Zeitpunkt erlebt, so trägt sie ihr Erbrecht auf ihren Erben über. Das Gleiche ist bei den Vermächtnissen der Fall.

§. 381.

2. Erwerbungs:

Derjenige, welchem eine Erbschaft angefallen ift, macht sich durch die Annahme derselben zum wirklichen Erben.

§. 382.

Der wirkliche Erbe tritt in alle Rechte und Berbindlichkeiten ein, welche der Berlassenschaft angehören oder auf derfelben haften, und muß die ihm von dem Erblasser auf eine gültige Beise auferlegten Leistungen erfüllen.

Vor der Annahme des Erben wird die Verlassenschaft so betrachtet, als wenn sie noch von dem Verstorbenen befessen murde.

≬. 383.

Mehrere Miterben haften Siner für Alle und Alle für Sinen (solidarisch) für die Verbindlichkeiten, in welchen die Verlassenschaft steht, und für die Leistungen, welche der Erblasser ihnen insgesammt anbefohlen. Der Miterbe, welcher eine solche Verbindlichkeit oder Leistung allein abführt, tritt gegen die Erbschaft in die Rechte des Gläubigers ein, den er befriedigt hat.

Jeder Miterbe hat das Necht, die übrigen im Verhältnisse ihrer Theile zur Sicherheitsleistung für die ausstehenden Erbschaftsschulden anzuhalten.

§. 384.

Beneficium separa-

Beforgt ein Erbschaftsgläubiger, daß er durch Bermengung der Berlaffenfchaft mit dem Bermögen des Erben

für seine Forderung Gefahr laufen könne, so kann er verlangen, daß, bevor der Erbe die Erbschaft zur hand nimmt, sein, des Gläubigers, Anspruch darauf berichtiget werde.

3meites Kapitel.

Bon ber gefetlichen Erbfolge.

§. 385.

Die gefetliche Erbfolge findet fo weit flatt, als Gefetliche Grb. nicht rechtsgültige Willenserklärungen des Erblaffers oder folge. gültige Erbvertrage anders verfügen.

€. 386.

Gesetliche Erben find zuvörderft diejenigen, welche Begriff. mit dem Erblaffer vermittelst ehelicher Abstammung verwandt find.

§. 387.

Die Erbfolge der Berwandten geschicht in fünf Ordnung. Rlassen nach den folgenden Bestimmungen.

§. 388.

So lange Erben aus einer vorhergehenden Klasse Unfprüche machen können, so lange haben Erben der nächstfolgenden Klasse keine Ansprüche.

§. 389.

Die Erben einer Klasse treten zugleich mit dem allenfalls überlebenden Shegatten nach den dieffallfigen Vorschriften ein.

Erfte Rlaffe.

§. 390.

In die erfte Klasse der gesethlichen Erben gehören die Grie Riasse ehelichen Abstämmlinge (Deszendenten) des Erblassers und Deszendenten. junachst die Kinder.

§. 391.

Theilung der vär terlichen Berlaffenschaft überhaupt. Die Verlassenschaft des Vaters wird zwischen den Söhnen und Töchtern dergestalt getheilt, daß ein Sohn fünf und eine Tochter vier Theile erhält.

§. 392.

Theilung der vasterlichen Liegen, schaften insbeson, bere.

Die Liegenschaften, welche ein Bater hinterläßt und ju denselben das vorhandene Seu, Solz und Stroh, melches barauf gemachsen, muffen ben Gobnen, wenn fie es begebren, in einem mäßigen Anschlage, der aber nie unter die Summe des auf den Liegenschaften Verschriebenen binunterfinten fann, überlaffen werden. Die Erben haben Diesen Unschlag unter fich felbst auszumitteln. Ronnen fie fich nicht verftandigen, so ernennt jede Partei einen Schäber und der Friedensrichter den Obmann. Die Schäber baben Stud fur Stud mit dem Juchartenmaß, wo ein folches vorliegt, oder ftatt deffen, mit dem jahrlichen Ertrag auf ein Bergeichniß ju fegen, und fo auch die Gebäulichkeiten, nebft Sols, Seu und Strob, und dann nicht über jeden Gegenstand eine besondere, sondern über das Ganze, wie dasselbe sammethaft benutt murde, eine Schapung nach dem mabren Raufswerthe Marktyreise auszusepen.

Den Sohnen find sodann die Liegenschaften um drei Viertheile dieser Schapungssumme nach dem mahren Werthe zu überlassen.

Das vorhandene Bau - und Feldgeschirr, nebst den nöthigen Bagen und Karren foll befonders abgeschätzt und um den Schatzungspreis den Göhnen mit den Liegenschaften überlassen werden.

§. 393.

Wenn die Parteien mit der friedensrichterlichen Abschapung sich nicht zufrieden stellen, so wird die Sache zur richterlichen Behandlung an das Gericht gebracht, wo dann der mahre Kaufswerth durch eine nach Vorschrift der Projefordnung vorzunehmende Abschapung durch Sach. verständige, welche lettere fich jedoch ebenfalls nach den im vorbergebenden Bargaraph aufgestellten Borfcbriften gu richten baben, auszumitteln ift.

8. 394.

Die Berlaffenschaft der Mutter wird zwischen ihren Theilung ber Rindern ju gleichen Theilen getheilt, und obne daß die mutterlichen Ber-Sobne einen vorzüglichen Anspruch auf die von der Mutter befessenen Liegenschaften genießen.

395. 6.

Rit ein Rind des Erblaffers vor ihm geftorben und Reprajentations. find von demfelben ber ein oder mehrere Enfel vorhanden, fo fällt der Antheil, welcher dem verftorbenen Rinde gebührt batte, dem oder den Enfeln ju. Bar bas verftorbene Rind ein Sohn, so wird fein Erbsantheil unter feinen Rindern, wenn er Göbne und Tochtern binterläft, ju fünf und vier Theilen vertheilt. Ift von den Enteln ebenfalls einer gestorben und hat Rinder nachgelassen, fo wird auf die nämliche Art der Antheil des verstorbenen Enfels unter die Urenfel vertheilt.

396.

Auf diese Art wird die Erbschaft nicht nur dann getheilt, wenn Entel von verftorbenen Rindern ber mit noch lebenden Rindern zusammentreffen, sondern auch dann, wenn die Erbichaft blod zwischen Enfeln von verschiedenen Rindern ber, oder zwischen Urenfeln von verschiedenen Enteln ber ju theilen ift. Es fonnen also die von jedem Rinde nachgelaffenen Entel, und die von jedem Entel nachgelaffenen Urentel, ihrer feien viele ober wenige, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verstorbene Rind oder der verftorbene Entel erbalten batten, menn fie am Leben geblieben maren.

§. 397.

Sinichiegung bes Borempfangs. (Kollation.) Bei der Theilung des älterlichen Vermögens muß jedes Kind dasjenige, was es bei Lebzeiten der Aeltern von denselben als Ausstattung zur She oder zu eigner Haushaltung oder unmittelbar zum Antritte eines Amtes oder eines Gewerbes erhalten hat, so wie was allfällig zu Bezahlung seiner Schulden verwendet wurde, in die zu vertheilende Massa einschießen. Ein Enfel muß nicht nur das, was er unmittelbar selbst, sondern auch, was seine Neltern, an deren Stelle er tritt, auf solche Weise empfangen haben, einschießen. Das Einschießen geschieht ohne Zinsberechnung, wenn dieselbe nicht ausdrücklich von dem Erblasser vorbehalten oder anbedungen wurde.

§. 398.

Was Aeltern außer den im vorhergebenden Paragraph ermähnten Fällen einem Kinde befugter Weise zugewendet haben, wird, wenn die Aeltern nicht ausdrücklich sich die Erstattung ausbedungen haben, für eine Schenkung gehalten und nicht angerechnet.

§. 399.

Wenn der Erbe; welcher dergestalt etwas einzuschießen im Falle ware, keinen Erbtheil anspricht, so kann er auch zu keiner Erstattung angehalten werden.

§. 400.

Theilung ber Waffen, Kleider und Kleinodien. In der Theilung der älterlichen Verlassenschaft gehören die Wassen und Aleider des Vaters den Söhnen und die Aleider der Mutter den Töchtern ausschließlich.

Betreffend die Aleinodien, als: Aetten, Ringe, Armbänder, Taschenuhren u. s. w., ift den Ettern freigestellt, unter den Kindern eine Berordnung nach Willfür zu treffen. Wird keine solche Verordnung getroffen, so fallen die Kleinodien in die Erbsmasse.

3meite Rlaffe.

§. 401.

In die zweite Klaffe ber gefetlichen Erben geboren gweite Riaffe. der Bater, die Mutter und die ebelichen Abstämmlinge des Baters eines Erblaffers.

§. 402.

Der Bater erbt vor allen andern feine ebelichen Bater. Rinder, welche feine Abstämmlinge binterlaffen, ausschließlich.

403.

Ift der Bater des Erblaffers por ihm gestorben, fo Mutter und Getreten die Mutter und die ehelichen Geschwifter, welche mit dem Erblaffer den gleichen Bater baben, jum Erbe. Die Mutter erhalt den Antheil eines Geschwifters.

٥. 404.

Sit ein Geichwister des Erblaffers por ibm gestorben abnammlinge und hat dasselbe Rinder hinterlaffen, jo fallt der Antheil, welcher dem verftorbenen Geschwister gebührt batte, feinen Rindern ju gleichen Theilen ju. Ift von den Rindern cines Geschwisters ebenfalls eines gestorben, so wird auf die nämliche Art der Antheil dieses Kindes unter die von ibm binterlaffenen Rinder vertheilt.

von Geidwiftern.

§. 405.

Auf Diese Art wird eine Erbschaft nicht nur dann getheilt, wenn Rinder von verstorbenen Beschwiftern ber mit noch lebenden Geschwistern zusammentreffen, sondern auch wenn die Erbschaft blos zwischen Rindern von verftorbenen Geschwistern ber (Mepoten) oder zwischen Großfindern von verftorbenen Geschwistern ber (Bronevoten) ju theilen ift. Es fonnen also die von jedem Geschwifter nachgelaffenen Repoten, und die von jedem Repoten nachgelaffenen Bronepoten, ihrer feien mehr oder weniger, nie mehr und nie weniger erhalten, als das verftorbene Geschwister oder ber verftorbene Nepot erhalten hätten, wenn fie am Leben geblieben wären.

§. 406.

Sinterläft der Erblasser feine Abstämmlinge, keinen Bater, und feine Geschwister, die mit ihm den gleichen Bater hatten, oder Abstämmlinge von diesen, so erbt die Mutter allein.

Dritte Rlaffe.

\(407.

Dritte Rlaffe.

In die dritte Klasse der gesetzlichen Erben gehören bes Erblassers Großvater väterlicherseits (Vater des Vaters) und seine ehelichen Abstämmlinge.

§. 408.

Bäterlicher Großvater. Hinterläßt der Erblasser feine Abstämmlinge, feine Aeltern und feine Geschwister, die mit ihm den gleichen Vater hatten, oder Abstämmlinge von diesen, so erbt der väterliche Großvater ausschließlich.

§. 409.

Abstämmlinge des väterlichen Großvarers. Ist der Großvater vor dem Erblasser gestorben, so erben seine Kinder zu gleichen Theilen. Ist eines dieser Kinder gestorben, so fällt der Antheil, welcher dem verstorbenen Kinde gebührt hätte, dessen Kindern zu u. s. f., alles nach den in den §§. 404 u. 405 aufgestellten Grundsfähen.

Bierte Rlaffe.

§. 410.

Bierte Rlaffe.

In die vierte Klasse der gesetlichen Erben gehören des Erblassers Grofvater mütterlicherseits (der Vater der Mutter) und seine ehelichen Abstämmlinge.

§. 411.

In diefer Rlaffe treten junachft jum Erbe die Geschwifter des Erblaffers, welche mit demfelben die gleiche

Mutter aber nicht den gleichen Bater batten und die Abfammlinge diefer Geschwifter.

In Abgang Diefer Berfonen folgt ber Bater ber Mutter, und wenn derfelbe gestorben ift, feine Abstämmlinge auf gleiche Beife, wie im §. 409 angegeben ift.

Fünfte Rlaffe.

6. 412.

Bu der fünften Rlaffe der gefehlichen Erben folgen Gunfte Rlaffe. die übrigen Bluteverwandten; berjenige, welcher ber nachste im Grade ift, schlieft die entferntern aus. Sind mehrere gleich nabe dem Erblaffer verwandt, so theilen fie die Erbichaft zu gleichen Theilen.

6. 413.

Außer der Che geborne, aber durch nachfolgende Che Grbrecht legitis ihrer Meltern legitimirte Rinder genießen auch in Rudficht der gesetlichen Erbfolge die Rechte ebelicher, unter ber im 6. 106 entbaltenen Beschränfung.

414.

Ginem unebelichen, auf Ansuchen bes Baters durch Defret des Großen Rathes legitimirten Rinde fommt ein Erbrecht auf die väterliche Berlaffenschaft fo wie auf die Berlaffenschaft der Aszendenten des Baters und der Desgendenten besselben gu, wie wenn es ehelich geboren mare.

6. 415.

Den unebelichen, nicht legitimirten Rindern febt fein Gebrecht unebegesetliches Erbrecht ju, ausgenommen auf das Bermögen der Mutter, binfichtlich welchen Bermogens fie und ibre Abstämmlinge bei der Erbfolge gleiche Rechte wie die ebelichen genießen.

licher Kinder.

416.

Auf ben Nachlaß eines durch nachfolgende Che ober Beerbung legitimirter Rinber. Defret des Großen Rathes legitimirten Rindes fommt

allen denjenigen Personen das gesetliche Erbrecht zu, welche es in Folge der Legitimation ebenfalls zu beerben befugt wurde. Sie genießen dieses Erbrecht nach der oben vorgeschriebenen Erbsolgeordnung.

§. 417.

Beerbung unehe licher Rinber.

Auf den Nachlaß eines ohne erbfähige Nachkommenschaft verstorbenen unehelich gebliebenen Kindes kommt aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft Niemanden ein Erbrecht zu, ausgenommen der Mutter.

§. 418.

Erbrecht der Shegatten. (Cherecht.)

Dem überlebenden Shegatten des Erblassers gebührt, in Abgang einer lestwilligen Verordnung oder eines Erbvertrages, wofern der Verstorbene eheliche Abstämmlinge, mithin gesetliche Erben der ersten Klasse hinterläßt, der vierte Theil der Verlassenschaft zur lebenslänglichen Rusnießung als Sherecht. Das Sigenthum davon bleibt den Abstämmlingen des abgestorbenen Shegatten.

Sind keine gesetlichen Erben der erften Klasse, hingegen folche der zweiten Klasse vorhanden, so erhält der überlebende Shegatte den vierten Theil der Verlassenschaft als Sigenthum. Sind auch keine Erben der zweiten Klasse, sondern nur weit entfernte Erben vorhanden, so erhält der überlebende Shegatte einen Dritttheil der Verlassenschaft als Sigenthum. Sind gar keine gesetliche Erben vorhanden, so fällt dem überlebenden Shegatten die Hälfte der Verlassenschaft zu.

§. 419.

Bet der Theilung zwischen dem überlebenden Shegatten und den übrigen Erben des Verstorbenen, sollen den lettern, wenn sie es begehren, die in der Erbschaft besindlichen Liegenschaften auf die gleiche Weise und unter den gleichen Bedingungen zufallen, wie den Söhnen bei der väterlichen Verlassenschaft. (§. 392 und 393.)

§. 420.

Beidiedene Chegatten genießen gegenseitig fein Erbrecht.

§. 421.

Rit eine Berlaffenschaft erblos, so bat der Staat das Erbloje Berlaf Recht, diefelbe an fich ju gieben, ift aber, wenn ber Erblaffer ein Angeböriger bes Kantons Lugern mar, verbunben, die Salfte des Bezogenen in den Armenfond der Beimathsgemeinde des Erblaffers abzugeben.

Drittes Kapitel.

Von letten Willensverordnungen überhaupt und von Testamenten insbesondere.

422.

Die einseitige Berfügung des Erblaffers über feine Beste Billens. Berlaffenschaft, oder über einzelne dazu gehörende Sachen, Begriff. welche erft durch feinen Tod ju Rraft gelangt, beißt eine legtwillige Berordnung.

§. 423.

Gine Berfon, melche eine lette Willensverordnung Derfontide Saerrichten will, muß volliährig fenn, und fich im Buftande bigteiten. der Besonnenheit und Billensfreiheit befinden.

a. überbaupt.

٨. 424.

Gine Beibsperson, auch wenn fie nicht bevogtet ift, welche eine lette Willensverordnung zu errichten gedenft, verfonen. muß mit einem gefetlichen Beiftande verfeben fenn.

b. ber Weibs:

425.

Bevogtete Berfonen, welche eine lette Billensver- c. ber Bevogte ordnung errichten wollen, muffen ihren Bogt beigieben. ten. Redoch ift eine bevoatete Berson berechtigt, behufs der Errichtung einer letten Billensverordnung die Bestellung eines außerordentlichen Beiftandes zu verlangen, welcher fatt des ordentlichen Bogtes ihr beifteben foll.

§. 426.

Die Aufgabe eines Beistandes oder Bogtes bei Errichtung von letten Willensverordnungen besteht lediglich darin, ihren Klienten zu der Beobachtung derjenigen Förmlichkeiten, welche zu der Errichtung der letten Willensverordnung erforderlich sind, behilflich zu senn, und sie bei der Erklärung derselben gegen Frrthum, Betrug, Iwang und Zudringlichkeiten zu schützen. Ein weiterer Einfluß auf die Willensverordnung steht ihm nicht zu.

Sben so hat die vormundschaftliche Behörde, außer der Bestellung des Beistandes oder Bogts, bei der Errichtung einer letten Willensverordnung nicht mitzuwirken.

§. 427.

Durch die lette Willensverordnung einer Beibsperion oder eines Sevogteten kann nicht zu Gunften des bei der Berordnung mitwirfenden Beistandes oder Bogtes, noch seiner Berwandten bis im zweiten Grade einschließlich verfügt werden.

§. 428.

Befugniß.

a. In Beziehung auf dritte Persionen.

Personen, welche gesetliche Erben der ersten Klasse haben, dürfen nur über den fünften Theil ihres Vermögens in ihrer letten Willensverordnung willfürlich verfügen. Personen, die feine gesetliche Erben der ersten Klasse, hingegen solche der zweiten Klasse haben, dürfen über die Hälfte ihres Vermögens durch lette Willensverordnung verfügen.

Sind keine Erben der ersten und zweiten Rlasse, sondern nur weiter entfernte, oder gar keine gesetzliche Erben vorhanden, so kann der Erblasser über sein ganzes Vermögen frei verfügen.

429.

b. In Beziehung Gine Person, die einen Shegatten hinterläßt, mit auf ben Shegat: dem fie in keinem Erbvertrag fieht, muß ihre lette Wil-

tensverordnung ftets fo einrichten, daß dem Chegatten wenigstens ein Biertheil ber Berlaffenschaft als Rupniegung sufällt.

430.

Ein Chegatte, der feine Abstämmlinge hinterläßt, fann dem andern Shegatten fein fammtliches Bermögen mittelft letter Billensverordnung jur lebenslänglichen Rusniegung vermachen.

١. 431.

Die Meltern find befugt, mittelft einer letten Willend. c. In Besiebung verordnung binfichtlich ber Vertheilung bes Bermögens, bas fie ben Kindern hinterlaffen muffen, zwischen diefen eine freie Berordnung ju treffen, in dem Mage jedoch, daß kein Rind weniger als zwei Dritttheile begienigen Untheils erhalt, welchen es ohne folche Berordnung erhalten bätte.

Siernach find auch Räufe und Erbsauskäufe, die allfällig zwischen Meltern und Rindern geschlossen werden, au beurtheilen.

٧. 432.

Ginem unebelichen Rinde fann der Bater, auch wenn a In Begiebung er gefetliche Erben der erften und zweiten Rlaffe binterläßt, mittelft letter Billensverordnung die Salfte des Erbsantheils zuwenden, den dasselbe erhalten batte, wenn es ehelich geboren mare.

auf unebeliche Rinber.

auf bie Rinder.

It das unebeliche Rind por feinem Bater geftorben, fo kann deffen Abstämmlingen ber gleiche Untheil jugeichöpft merben.

§. 433.

Eine lette Billensverordnung muß schriftlich mit gorm der letten Bugiehung von zwei mannlichen Zeugen errichtet werden, Billensvevorb. welche sowohl in Sinsicht auf den Erblaffer als auf die Bersonen, die er in derselben bedenken will, die Gigenichaften von unverwerflichen Zeugen benten.

§. 434.

1. Meufere Sorm.

Derjenige, welcher eine lette Willensverordnung errichten will, fann diefelbe entweder felbst schreiben, oder durch einen beeidigten Schreiber abfassen laffen.

435.

Bill eine Berson eine lette Willensverordnung selbst in Schrift abfassen, so muß sie den Inhalt derselben vom Anfang bis zum Ende, mit Angabe des Tages der Abfassung, eigenhändig schreiben und unterzeichnen.

§. 436.

Läßt fie hingegen ihre lette Willensverordnung durch einen beeidigten Schreiber abfassen, so muß fie die Ausfertigung mit demselben unterschreiben und bei ihrer Unterschrift eigenhändig bezeugen, daß sie dieselbe selbst gelesen und richtig abgefaßt gefunden.

If sie nicht im Stande die Verordnung dergestalt selbst zu lesen und zu unterschreiben, so mussen die zwei Zeugen mit ihrer Namensunterschrift bezeugen, daß in ihrer Gegenwart die Verordnung ihr vorgelesen wurde, und daß sie dieselbe gut geheißen habe.

§. 437.

Lette Willensverordnungen von Weibspersonen mussen mit der Unterschrift ihrer Beistände und jene von Bevogteten mit der Unterschrift ihres Bogtes oder außerordentlichen Beistandes verseben sein.

6. 438.

Eine Person, welche ihre lette Willensverordnung selbst geschrieben, oder die von einem beeidigten Schreiber unterschriebene auf die in dem §. 436 bestimmte Beise selbst unterschrieben, braucht die Zeugen nicht mit dem Inhalt derselben bekannt zu machen, sondern es ist genug, wenn die Zeugen am Ende der Schrift oder auf der Rückseite des letzen Blattes derfelben durch ihre Unter-

ichrift bescheinigen, ber Erblaffer babe ihnen bei gefundem Berftande erklärt, daß diese Schrift feine lette Billens. verordnung enthalte, und fie aufgefordert, diefes Zeugniß, einer in Gegenwart des andern, bieber ju fegen.

٥. 439.

Gine lette Billensverordnung, in der der Erblaffer u. Innere Form. einen oder mehrere Erben (§. 378) einfest, beift ein . Teftament. Teftament.

• §. 440.

Hat der Testator den von ihm eingesetzten Erben bestimmte Theile feiner Erbschaft, jum Beispiel die Salfte oder einen Dritttheil des Gangen angewiesen, fo erbt jeder derfelben den ihm angewiesenen Theil. Erschöpfen die von ihm gemachten Theile bas Banze nicht, oder fällt eine der von ihm eingesetten Berfonen meg, ohne Erbe ju werden, so fallen die nicht angewiesenen, oder erledig. ten Erbschaftstheile mit den darauf haftenden Berbindlichkeiten, den gesetlichen Erben des Teftators an, oder werden, in Abgang von folchen, erblos (§. 421).

. 441.

Sat der Testator den von ihm eingesetten Erben feine Gebeinsegung. bestimmten Theile angewiesen, so erben dieselben zu gleichen Theilen. Fällt eine von ihm eingesette Verson weg, ohne Erbe ju merden, so machst ihr Theil den übrigen ju.

€. 442.

Der Testator fann auf den Rall, daß der von ibm nacherbeineingefeste Erbe nicht Erbe mird, demfelben einen Rach- fegung. erben und diesem, auf den gleichen Rall bin, einen fernern Nacherben feten; auch fteht es ihm frei, einem Erben nur einen oder mehrere Nacherben jugleich ju fegen.

٨. 443.

Eine fideitommiffarische Macherbeinsetzung findet nicht b. fibeitommiffafatt.

Ueber Fortbestand oder Nichtfortbestand der gegenwärtig bestehenden Fideifommisse wird ein besonderes Geses verfügen.

6. 444.

2. Berniächtniß.

Die einseitige Verfügung, in Folge welcher der Erblaffer Jemanden eine oder mehrere bestimmte Sachen oder Rechte überträgt, heißt ein Vermächtniß.

§. 445.

Vermächtnisse können sowohl in einem Testamente als in einer letten Willensverordnung hinterlassen werden, welche keine Erbeseinsetzung enthält (Codiciu). Die Verpstichtung, ein solches abzuführen, haftet auf der Erbsschaft; es sei denn, der Erblasser habe dieselbe einer bestimmten, von ihm begünstigten Person auferlegt.

§. 446.

Die Nacherbeinsetjung findet bei den Bermachtniffen im gleichen Mage flatt, wie bei der Erbseinsetjung (§. 442).

6. 447.

hat der Erblasser Jemanden eine bestimmte Sache aus seiner Verlassenschaft vermacht; so fällt das Vermächtnis dahin, wenn sich diese Sache nicht in der Verlassenschaft vorsindet. Von dieser Vorschrift ist jedoch das Vermächtnis einer Geldsumme ausgenommen; dieses muß entrichtet werden, wenn sich gleich kein baares Geld in der Verlassenschaft vorsindet.

6. 448.

hat der Erblaffer Jemanden eine Sache einer bestimmten Urt vermacht, ohne zu erklären, daß sie sich in seiner Verlassenschaft vorsinden werde; so muß der Erbe dem Vermächtnisnehmer eine solche Sache von mittlerer Beschaffenheit verschaffen, oder ihm den Werth derselben bezahlen.

i. 449.

Sit die gleiche Sache mehrern Bersonen ju bestimmten und unbestimmten Theilen vermacht worden, fo gelten die gleichen Grundsäße, die im 6. 440 und f. 441 binfichtlich der Erben aufgestellt find.

An eine Swigfeit oder in todte Sand dürfen feine liegenden Guter vermacht merden.

6. 451.

Alle Bermächtniffe ju Gunften der Rirche und geiftlicher Zwede follen bem Rleinen Rathe jur Beftätigung vorgelegt werden, welcher je nach Umftanden diese Beflätigung ertheilt, bas Bermachtniß ermäßiget, oder die Bestätigung verweigert. Solche Vermächtnisse durfen nicht eber ausgerichtet werden, bis fie biefe Bestätigung erhalten haben. Bermächtniffe, welche ben gebnten Theil bes Bermögens bes Erblaffers überfteigen, tonnen feinen Falls die Bestätigung erhalten.

§. 452.

Der Erblaffer fann die von ihm errichtete lette Aushebung ber Willensverordnung willfürlich abandern oder aufheben.

letten Billens. verordnung.

§. 453.

Eine Weibsperson bedarf ju der Abanderung ibrer letten Willensverordnung eines gesetlichen Beiftandes, ju bem Biderrufe einer folchen bedarf fie feines Beiftandes. Im gleichen Falle befindet fich eine bevogtete Perfon.

١. 454.

Das fpatere aultige Testament des Erblaffers bebt alle frühern letten Willensverordnungen desfelben ohne weiters auf. Gine lette Willensverordnung aber, welche feine Erbseinsegung enthält (Codieill) bebt die frühern letten Willensverordnungen des gleichen Erblaffers nur in soweit auf, als fie mit benselben im Biderspruche ftebet, oder ihre Aufbebung darin vorgeschrieben ift.

§. 455.

Der Erblasser fann seine lette Willensverordnung auch einfach durch die Vertilgung der Urkunde, in welcher sie enthalten ift, oder durch einen schriftlichen Widerruf ausbeben.

§. 456.

Der Widerruf muß im Stande der Besonnenheit und Willensfreiheit und vor zwei männlichen, unverwerflichen Zeugen geschehen, ganz auf gleiche Weise, wie die Errichtung einer letten Willensverordnung.

§. 457.

Ein Testament insbesondere verliert seine Gültigkeit, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser mit Tod abgeht, oder die Erbschaft nicht annimmt; es sei denn, der Erblasser habe demselben einen Nacherben gesetzt, der seinen Todsall erlebt, und die Erbschaft annimmt.

§. 458.

Wenn ein rechtsförmiges Testament aus einem in dem vorhergehenden §. 457 angegebenen Grunde seine Gültigkeit verliert; so lebt dadurch das Testament, welches der Erblasser früher errichtet haben mag, nicht wieder auf, sondern das Erbrecht fällt seinen gesetzlichen Erben an, welche die in dem Testamente förmlich verschriebenen Vermächtnisse in so weit abzuführen haben, als sie von andern Personen als den eingesetzen Erben abgeführt werden können.

§. 459.

Ein Testament verliert gleichfalls seine Gültigkeit, wenn der Testator zur Zeit der Errichtung desselben keine erbfähigen Nachkommen hatte und nachher solche bekommt. Dasselbe kommt aber wieder zu Kraft, wenn die Nachkommen vor dem Testator mit Tod abgeben.

§. 460.

In benjenigen Rallen, wo die Berlaffenschaft unter Gröffnung ber Siegel gelegt werden muß, foll die Beborde, welche die beren Billens. Siegel aufzulegen bat, nachforschen, ob der Erblaffer eine lette Billensverordnung hinterlaffen, und, wenn fich in ber Verlassenschaft eine folche vorfindet, diefelbe gur Sand nebmen.

§. 461.

Die Erben, welche in der Berlaffenschaft des Erblaffers eine lettwillige Berordnung finden, oder die Berfon, welcher eine folche jur Bermahrung übergeben ift, find bei ihrer Berantwortlichkeit verpflichtet, diefelbe ohne Saumnik dem Gemeinderathe des Orts, mo ber Erblaffer mobnte, ju überreichen.

§. 462.

Der Gemeinderath foll allen Berfonen, welche in einer letten Willensverordnung bedacht worden find, auf Untoften der Erbschaft einen Auszug derjenigen Theile derfelben ausenden, die fie betreffen.

6. 463.

Ift die lette Billensverordnung ein Teftament, fo anerfennung ladet der Gemeinderath die gefetlichen Erben nebft dem ober Bestreitung oder den Testamentserben ein, und eröffnet denfelben das lensverordnung. Testament. Die gesetlichen Erben baben fich zu erklären, ob fie das Testament anstreiten wollen oder nicht. Ueber den Vorgang wird ein Protofoll aufgenommen. Wird das Testament angestritten, fo haben die gefestichen Erben binnen zwei Monaten ihre Rlage gegen das Teffament bei dem Gericht ju eröffnen, widrigenfalls ihr Rlagerecht erlöscht.

§. 464.

Diejenigen, welchen in einer letten Billensverordnung blos ein Bermachtniß jugedacht ift, find im Falle,

dasselbe, wenn es von den Erben nicht verabfolgt werden will, gegen diese einzuklagen.

§. 465.

Wenn der Erblasser in seiner letten Willensverordnung über einen größern Theil seines Nachlasses willfürslich verfügt, als ihm durch die §§. 428 u. 451 gestattet ist; so haben die benachtheiligten gesetzlichen Erben bloß das Necht zu verlangen, daß die Willensverordnung in die gesetzlichen Schranken zurückgeführt werde, indem jedem, der in derselben bedacht ist, ein verhältnismäßiger Abzug gemacht wird.

§. 466.

Eine Genehmigung (Ratififation) von letten Willendverordnungen durch den Großen Rath findet in Zukunft nicht mehr ftatt.

Viertes Rapitel.

Bon den Erbvertragen.

§. 467.

Bulaffigfeit.

Erbverträge dürfen nur zwischen Brautleuten, zwischen Schen Ebegatten, und zwischen ben Actern und denjenigen Kindern, welche nicht mehr unter ihrer Gewalt stehen, abgeschlossen werben.

§. 468.

Erbverträge zwi; schen Braut : und Cheleuten. Seis rathe : u. Chever: fommniffe.

Die Verträge, welche Brautleute in Betreff des Erbrechts schließen, das ihnen fünftig in der Sigenschaft als Sheleute zustehen wird, heißen Seirathsverkommnisse und diejenigen, welche Sheleute über ihr gegenseitiges Erbrecht schließen, Sheverkommnisse.

Die einen wie die andern leisten durch die Eingehung eines folchen Bertrages auf das Cherecht (5. 418) Berticht, und können durch denselben eine gegenseitige, vertragmäßige Erbfolge begründen, oder sich auf ihren Todes-

fall Geschente gufichern, ober Rugungen ausbedingen. Durch eine Seiratbs . oder durch eine Cheverkommnif fann aber ein Theil dem andern mehr nicht jufichern, als er ihm durch eine lette Willensverordnung gufommen laffen fonnte.

6. 469.

Es darf in einer Beiraths - ober in einer Cheverfommnik eine britte Berson von einem ober von beiden Sbegatten meder gur Erbichaft berufen, noch mit einem Bermachtniffe bedacht merden, sondern diefes muß in einer letten Willensverordnung geschehen.

§. 470.

Die Bestimmungen einer Beiraths - oder einer Cheverkommnif, welche den & 44, 45 und 46 des gegenmartigen burgerlichen Gesethuches jumiderlaufen, find ungültig.

§. 471.

In der Beiratheverkommniß, die Brautleute miteinander schließen, tonnen sowohl ihre Meltern, als dritte Berfonen, innerhalb der Grengen ihrer Befugniß denfelben Geschenke, als der Bräutigam der Braut eine Morgenaabe, oder ein Nadel - oder Sachgeld gultig jufichern.

§. 472.

Bei der Schließung einer Seirathsverkommniß muffen Ermachtigung. Die Brautleute mit Ermächtigung ber Perfonen handeln, ". für Beirathe. unter deren Schut fie fteben. Sat der Brautigam den Ruftand des eigenen Rechts, fo bedarf er feiner Ermachtigung.

verfommniffe.

§ 473

Sine Chefrau, welche mit ihrem Chemanne eine Che. b für Chever. verfommnif schliegen will, muß biegu mit einem außer. fommniffe. ordentlichen Beiffande verseben fein, welcher ihrem Chemanne nicht im zweiten oder einem noch näbern Grade

verwandt ift. Sinsichtlich dieses Beistandes gelten die gleichen Borschriften, welche für den Beistand einer Beibsperson, welche eine lette Willensverordnung errichten will, aufgestellt find (§. 426).

§. 474.

Sorm.

Sowohl die Heiraths- als die Eheverkommpisse mussen schriftlich abgefaßt, und die Urkunde von den vertragsichließenden Theilen und von denjenigen Personen, welche ihnen bei diesem Unlasse etwas zusichern, so wie auch von den ordentlichen oder außerordentlichen Beiständen, welche dabei verhandeln, unterschrieben werden. Wenn eine dieser Personen nicht schreiben kann, so soll die Urkunde, bei Folge der Ungültigkeit der Verhandlung dieser Person, durch einen beeidigten Schreiber unter Zuzug von zwei männlichen Zeugen abgefaßt werden.

§. 475.

Abanderung.

Sheleute, welche eine Heirathsverkommniß errichtet haben, können dieselbe mit gegenseitiger Sinwilligung durch eine Sheverkommnis, und eine frühere Sheverkommnis auf die gleiche Weise durch eine spätere abändern.

§. 476.

Auflösung.

Sowohl eine Beiraths - als eine Sheverkommniß fällt dabin: wenn

- 1, die Cheleute geschieden murden;
- 2. die Shegatten die Seiraths oder die Sheverkommnif aufheben oder abandern.

§. 477.

Bu der einfachen Aufhebung einer Heiraths. oder einer Cheverfommniß bedarf die Frau keines Beistandes, doch muß darüber eine Urkunde errichtet werden, die von beiden Shegatten und zwei unverwerflichen Zeugen zu unterschreiben, oder von einem beeidigten Schreiber abzufassen, und von ihm und von den Zeugen zu unterschreiben ist.

§. 478.

Eseift ben Meltern gestattet, mit benienigen Rindern Gebvertrage gwioder Kindestindern, welche nicht mehr unter ihrer Gewalt ichen Meltern und fteben, einen Austauf ju schließen, in Folge welches bie Meltern eines oder mebrere ihrer Rinder oder Rindes. finder von dem Erbrechte ausfaufen, das diefen auf ihre Berlaffenschaft zusteht.

479. 6.

Die Erbaustäufe find nach den allgemeinen Regeln von ben Berträgen ju beurtheilen. Jedoch fann einem Rinde oder Rindeskinde durch einen folchen Bertrag gultigerweise nicht mehr zugenichert werden, als demfelben durch eine lette Willensverordnung batte jugefichert merden Das ausgefaufte Rind oder Rindesfind fieht nach bem Ableben des Ausfäufers gegen dritte Berfonen in der gleichen Berpflichtung wie die übrigen Erben desfelben; gegenüber feinen Miterben aber fann es von diefen den Erfan des Gangen fordern, mas es allfällig ju bezahlen angehalten wird.

§. 480.

Andere Erbsvertrage über noch nicht verfallene Erb. ungultige Erbs. schaften als die vorbezeichneten (. 468, 478) find unaültia.

Demaufolge fann eine noch nicht angefallene Erbichaft meder verfauft noch verpfändet werden, ausgenommen mit besonderer Bewilliqung des Kleinen Rathes, welche jedoch nur in Rothfällen ertheilt werden foll.

Ralls auch eine folche Bewilligung ertheilt wird, fo erhält der Anfäufer oder Bfandinhaber fein anderes Recht, als in die Rufftapfen des Erben einzutreten, falls letterer die Erbschaft erlebt.

Fünftes Kapitel.

· Bon der Annahme und der Ausschlägung der Erbschaft.

§. 481.

Greibeit.

Niemand ift schuldig eine ihm angefallene Erbschaft anzunehmen.

§. 482.

Ueberlegungs. frift.

Jeder, dem eine Erbschaft aus irgend einem Rechtsgrunde anfällt, hat mährend der Frist von vierzehn Tagen das Necht, ein amtliches Güterverzeichniß (beneficium inventarii) über die Verlassenschaft zu verlangen, um sich eine bestimmte Kenntniß des Vermögens und der Schulden des Erblassers zu verschaffen.

Sat der Erblaffer eine lette Willensverordnung hinterlassen, so fängt die Frist von dem Tage der Eröffnung derfelben, hat er aber keine lette Willensverordnung hinterlassen, von dem Tage seines Begrähnisses zu laufen an.

§. 483.

Verpflichtung der auwesenden Notherben. Wenn die am Wohnorte des Erblassers anwesenden gesetzlichen Erben der ersten und zweiten Klasse die Erbschaft nicht antreten wollen, so stehen sie in der besondern Berpstichtung, binnen der im vorhergehenden §. 482 bestimmten Frist dieselbe auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichnis über die Verlassenschaft zu verlangen. Die Ausschlagung der Erbschaft geschicht schriftlich bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirke der Erblasser seinen Wohnst hatte.

§. 484.

Unnahme ber Erbichaft.

Die Annahme der Erbschaft geschieht ausdrücklich, wenn derjenige, welchem diese angefallen, sich erklärt, Erbe sein zu wollen, und stillschweigend, wenn er solche Handlungen vornimmt, die er nur in der Sigenschaft eines Erben rechtmäßig vornehmen darf.

. 485.

Die Unterlassung von Seite der am Wohnorte des Erblassers anwesenden Erben der ersten und zweiten Rlasse, in der im §. 482 bestimmten Frist die Erbschaft förmlich auszuschlagen, oder ein amtliches Güterverzeichnis über die Verlassenschaft zu verlangen, ist als stillschweigende Annahme der Erbschaft auszulegen.

486.

Die Personen, welche unter vormundschaftlicher Gewalt steben, muffen bei der Unnahme oder Ausschlagung einer ihnen angefallenen Erbschaft durch den Bormund vertreten werden.

. 487.

Burde ein Schuldner jum Nachtheil seiner Gläubiger auf eine ihm anfallende Erbschaft Verzicht leisten wollen, so sind diese berechtiget, an seiner Stelle die Erbschaft oder das Vermächtnif anzunehmen. Sie können aber nicht mehr als den Betrag ihrer Forderungen daraus ziehen.

§. 488.

Wenn die Erben die ihnen angefallene Erbschaft während der im §. 482 bestimmten Frist weder annehmen, noch ein amtliches Güterverzeichniß darüber begehren, und der Fall des §. 484 nicht vorhanden ist, so können die Gläubiger des Erblassers bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsts gehabt, darauf antragen, daß die Aufrechnung über die Verlassenschaft gezogen und der Konkurs ausgeschrieben werde.

Sechstes Kapitel.

Von dem amtlichen Guterverzeichnisse.
(Beneficium Inventarii.)

§. 489.

Wenn von mehrern Miterben einer das amtliche Berlangen. Guterverzeichniß über die Berlaffenschaft des Erblaffers verlangt, so muffen die übrigen beitreten.

§. 490.

Beranstaltung.

Die Erben, welche ein amtliches Güterverzeichnist über die Verlassenschaft des Erblassers zu veranstalten gedenken, sollen binnen der in dem §. 482 bestimmten Frist bei dem Gerichtspräsidenten, in dessen Bezirk der Erblasser seinen Wohnsit gehabt, dafür nachsuchen, und demselben bescheinigen, daß die Verlassenschaft gehörig unter Siegel gelegt worden (§. 372).

§. 491.

Maffafurator.

Der Gerichtspräsident ernennt hierauf einen Massakurator und ertheilt diesem den Auftrag, mit Zuziehung
des Gerichtsschreibers binnen einer Frist, welche der
Präsident auf 30 oder 50 Tage schsett, das Güterverziehniß zu Stande zu bringen und bis zu dem Auslause
der Ueberlegungsfrist (§. 506) sowohl die Verlassenschaft
zu besorgen, als die Wittwe und diejenigen Kinder des
Erblasser, deren Verpflegung ihm bei seinem Ableben
obgelegen, aus derselben anständig zu verpflegen.

Als Massafurator kann auch ein Mitglied des Gerichts ernannt werden, und findet sich keine andere taugliche Person zur Uebernahme bereit, so muß ein Mitglied des Gerichts die Stelle übernehmen. Der Massafurator erhält seine Entschädigung aus der Erbsmasse.

§. 492.

Uebernahme ber Berlaffenichaft.

So wie der Massaturator seinen Auftrag erhalten hat, soll er sich mit dem Beamten, welcher die Siegel auf die Verlassenschaft gelegt, und dem Gerichtsschreiber in die Wohnung des Erblassers verfügen, und sich von dem erstern, nach vorhergegangener Untersüchung der Beschaffenheit der Siegel, die Verlassenschaft übergeben lassen.

.§ 493,

Pflichten des Aurators. Der Maffakurator foll vor allen Dingen die Schriften des Erblassers durch den Gerichtsschreiber untersuchen,

und alle demfelben guftebenden Bermogensttude und Ror. In Betreff: berungen in ein Bergeichniß bringen laffen. Die Erben "bes Bermögens. baben das Recht, diefer Untersuchung und der Aufnahme des Bergeichniffes beigumobnen.

§. 494.

Der Werth jedes Bermögensstückes foll auf dem Bergeichniffe bemerkt und ju dem Ende Diejenigen, welche nicht einen allaemein anerkannten Berth haben, auf Beranstaltung des Dlaffafurators, gefchätt werden.

§. 495.

Der Bormund der Bittme oder der Rinder des Erblaffers foll dem Daffafurator für diejenigen Effetten, welche feine Unvertrauten im Gebrauche haben, einen Empfanaschein ausstellen. Alle übrigen Beweglichkeiten des Erblassers, die leicht verabmandelt werden konnen, follen nach ihrer Aufzeichnung in fichere Bermahrung gebracht, und von dem Maffafurator unter bas Siegel der Berichtsfanglei gelegt merden.

§. 496.

Der Maffakurator ift befugt, mit Ginwilliaung ber vermutblichen Erben und Ermächtigung des Gerichtsprafidenten, fowohl die zur Maffa gehörende Sahrhabe, deren Aufbewahrung Roften oder Schaden verurfachen fonnte, öffentlich verfteigern ju laffen, als Unftalten ju treffen, daß das Gewerbe des Erblaffers auf eine fur die Blaubiger desfelben ungefährliche Beife fortgefest werde, wenn eine Unterbrechung besselben ber Verlaffenschaft jum Nachtheile gereichen fonnte.

§. 497.

Der Maffaverwalter foll ebenfalls gleich nach der b. der Schulden. Nebernahme der Berlaffenschaft die nöthigen Unstalten treffen, um eine vollständige Renntnig der Schulden und der Burgichaftsverpflichtungen des Erblaffers zu erhalten,

und zu dem Ende sowohl aus den öffentlichen Büchern ein Berzeichniß der Schuldposten, für welche die zu der Massa gehörenden Grundstücke verhaftet sind, durch den Gerichtsschreiber ausziehen lassen, und dasselbe zu den Aften legen, als eine Sdiftalladung an die Ansprecher des Erblassers nachsuchen.

§. 498.

Ediftallabung.

Durch die Sdiftalladung sollen alle diesenigen, welche aus irgend einem Grunde eine Anforderung an dem Erblasser zu haben vermeinen, so wie auch die, gegen welche der Erblasser in Bürgschaftsverpflichtungen gestanden, aufgefordert werden, ihre Anforderungen an denselben binnen der von dem Gerichtspräsidenten zu der Veranstaltung des Güterverzeichnisses bestimmten Frist (§. 491) schriftlich in die Gerichtskanzlei einzugeben, mit der Anzeige, daß die Unterlassung, dieser Aufforderung zu entsprechen, als eine Verzichtleistung auf ihr Necht außgelegt werde.

§. 499.

Die Stiktalladung ift durch das Kantonsblatt, und wo zu vermuthen ift, daß auswärtige Gläubiger vorhanden, durch einige auswärtige öffentliche Blätter befannt zu machen.

§. 500.

Wenn der Gerichtsschreiber bei Durchgehung der Schriften des Erblassers oder der öffentlichen Bücher Anzeigen einer Anforderung gefunden, die nach Ablauf der Hälfte der angesetzten Frist von der Bekanntmachung der Sälfte der angesetzten frist von der Bekanntmachung der Stiktalladung zu zählen, nicht eingegeben worden, so soll er dem Ansprecher durch einen Brief anzeigen, daß sich aus den Schriften des Erblassers abnehmen lasse, er sei mit ihm in Geschäften gestanden, und daß über die Berlassenschaft desselben ein amtliches Güterverzeichnis ausgeschrieben sei.

§. 501.

Sin Ansprecher, welcher dieser Borsorgen ungeachtet unterläßt, seine fahrende Ansprache in der in der Stiftalladung bestimmten Nothfrist förmlich in die Gerichtskanzlei einzugeben, wird angesehen, auf dieselbe Berzicht gethan zu haben.

§. 502.

Die Gerichtstanzlei ift schuldig, jedem Unsprecher auf sein Berlangen die von ihm gemachte Eingabe seiner Aufforderung zu bescheinigen. Die Bescheinigungstoften sind von der Berlassenschaft zu bezahlen,

§. 503.

Will ein Ansprecher, der seine Ansprache mährend der in der Sdiktalladung bestimmten Frist nicht eingegeben, seine Ansprache später noch geltend machen, so muß er binnen der Frist eines Jahres, von der Bekanntmachung der Sdiktalladung durch das Kantonsblatt an zu rechnen, bescheinigen, daß ihm die Sdiktalladung entweder gar nicht, oder erst so spät bekannt geworden, daß es ihm unmöglich gewesen sei, dieselbe zu befolgen. In diesem Falle fann er aber seine Ansprache blos in so weit gegen die Erben geltend machen, als sie durch die Annahme der Srbschaft reicher sind, und muß sich zufrieden stellen, wenn sie vorziehen, ihm die Erbschaft abzutreten.

§. 504.

Wenn erst nach Abhaltung eines amtlichen Güterverzeichnisses Jemand entdeckt, daß ihm eine Ansprache an der Verlassenschaft zustehe, was er früher nicht wissen konnte, so kann er binnen der Frist eines Jahres von der Entdeckung an, seine Ansprache noch geltend machen. Aber auch in diesem Falle sind die Erben blos insoweit zu zahlen schuldig, als sie durch die Annahme der Erbschaft reicher sind.

§. 505.

Redtiffillftanb.

Von dem Zeitpunfte hinweg, wo das amtliche Güterverzeichnis bewilligt worden, bis zu demjenigen, wo die Erbschaft angetreten oder der Geldstag erfennt wird, hat keine Betreibung gegen die Verlassenschaft statt. In Rechtsstreitigkeiten, die während des Lebens des Erblassers anhängig gemacht worden, geniest die Verlassenschaft während dieser Frist einen Rechtsstillstand.

§. 506.

Heberlegungs, frift.

Nach dem Auslaufe der zu der Aufnahme des Güterverzeichnisses bestimmten Frist ift den Erben eine Frist von vierzehn Tagen gestattet, um während derfelben zu überlegen, ob sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen.

Diefe Frift fann in außerordentlichen Fällen vom Gerichtsprafidenten auf weitere 14 Tage erpredt werben.

§. 507.

Die Ausschlagung der Erbschaft muß schriftlich geschehen und dem Gerichtspräsidenten, welcher die Aufnahme des Güterverzeichnisse bewilligt hat, von den Erben eingereicht werden.

§. 508.

Unterlassen die Erben während der ihnen gestatteten Ueberlegungsfrist (§. 506) die Erbschaft auszuschlagen, so ist dieses als eine wirkliche Antretung derselben auszulegen.

§. 509.

Schlagen alle Erben die Erbschaft aus, so soll der Gerichtspräsident den Geldstag erkennen.

Siebentes Kapitel. Von den Erbstheilungen.

§. 510.

Heberhaupt.

Eine Erbstheilung fann privat oder amtlich vor fich geben.

§. 511.

Es muß amtlich getheilt werden in folgenden Fällen : umelide Gros. theilung. menn

- 1. ein Miterbe es begebrt;
- 2. Minderiährige, Bevogtete ober Beibeversonen Erben find:
- 3. Landesabwesende, deren Aufenthalt unbefannt ift, unter den Erben fich befinden.

6. 512.

Die amtliche Theilung erfolgt durch den Brandenten des Gemeinderathes mit Rusug des Gemeinderathsichreibers oder eines andern den Erben beliebigen Schreibers.

Alle einzelnen Erbsverhandlungen muffen vom Bemeinderathspräsidenten und dem Schreiber unterzeichnet, so wie die schliefliche Erbstheilung in ein Protofoll eingetragen merben.

513. €.

Bei der Theilung follen die fahrenden Schulden von Berechnung ber dem fahrenden (beweglichen) und die liegenden Schulden von dem liegenden (unbeweglichen) Guthaben abgezogen merben.

Edulben.

§. 514.

Reder Erbe ift befugt, bei der Theilung ju verlangen, daß die Schulden der Erbichaft fofort aus dem Bermogen derfelben getilgt, oder doch folche Magnahmen getroffen merden, daß der Miterbe für feine folidarische Berbindlichfeit (f. 383) gegen die Erbschaftsgläubiger feine Gefahr laufe.

515. ٥.

Gemeinschaftliche Urfunden und Ramilienschriften, urfunden und über deren Aufbewahrung der Erblaffer nichts verfügt Samilienschrif. bat, fann derjenige Miterbe gur Sand nehmen, welchen die übrigen bezeichnen. Sollten fich die Erben hierüber nicht verständigen fonnen, fo bestimmt die Theilungsbeborde benjenigen, ber die Schriften bewahren foll.

§. 516.

Gemährleiftung.

Die Miterben sind verbunden, sich für die Schuldschriften und Gülten, welche ihnen in der Theilung zufallen, bis zur Verfallenszeit oder ersten Ausdienung derselben, und falls die Schuldschriften keinen Zahlungstermin enthalten, während der Dauer eines Jahres, von der Beendigung der Theilung an gerechnet, gegenseitig Gewähr zu leisten.

Zweites Hauptsück des Sachenrechts.

Von den personlichen Rechten.

Erster Titel.

Von den Verträgen überhaupt.

§. 517.

Die Erflärung einem Andern etwas ju geben, ju Bertrag. Gunften desfelben etwas ju thun, oder ju unterlaffen, Begriff. beißt ein Berfprechen. Wird bas Berfprechen von bemjenigen angenommen, bem es gemacht worden, fo entftebt aus der gegenseitigen Ginmilligung ein Bertrag.

§. 518.

Ein Bertrag, in Folge welches der eine Theil ver- Gintheilung. spricht und der andere annimmt ohne hinwieder etwas zu versprechen, ift ein wohlthätiger ober einseitiger, und ein anderer, in Folge welches beide Theile gegenseitig versprechen und annehmen, ein belästigender oder zweiseitiger Bertrag.

§. 519.

Berfonen, welchen der Gebrauch der Bernunft fehlt, Grforbernifie. find unfähig Berfprechen ju machen oder anzunehmen. 1. Perfonliche. Berfonen, melche den Gebrauch der Bernunft haben, aber nicht eigenen Rechts find (f. 14), fonnen Berfprechen

gültig annehmen, aber fich nicht ohne Mitwirkung derjenigen, unter deren Schutze sie stehen, durch Verträge verpflichten (§§. 75, 114, 145), die Fälle vorbehalten, in welchen ihnen diese Fähigkeit ausdrücklich ertheilt ist (§§. 76, 176, 178, 179).

§. 520.

2. Einwilligung.

Die Sinwilligung ist die wesentliche Bedingung eines Bertrages. Die vertragschließenden Theile mussen ihren Willen in dem Zustande der Besonnenheit und der Willendfreiheit erklärt haben, und die Annahme muß in allen Stücken mit dem Versprechen übereinstimmen.

§. 521.

hinderniffe derfelben. a. Zwang. hat ein Theil den andern rechtswidriger Weise durch Zwang veranlaft seine Sinwilligung zu einem Vertrage zu geben, so entsteht für den lettern keine Berbindlichkeit.

§. 522.

b. Betrug. . .

Wenn ein Theil von dem andern durch falsche Angaben irre geführt worden und der Frrthum die Hauptsache oder eine wesentliche Beschaffenheit derselben betrifft, worauf die Absicht vorzüglich gerichtet war, so entsteht für den Frregeführten keine Berbindlichkeit.

§. 523.

Betrifft der Freihum weder die Hauptsache noch eine wesentliche Beschaffenheit derselben, sondern einen Nebenumstand, so bleibt der Vertrag, insofern beide Theile in den Hauptgegenstand eingewilliget, und den Nebenumstand nicht als vorzügliche Absicht erklärt haben, in Kraft: allein der Fregeführte kann von dem Veranlasser seines Frethums eine angemessene Entschädigung fordern.

524.

c. Irrthum.

Unterläuft bei einem Vertrage ein Frethum, der nicht durch falfche Angaben oder Betrug ift veranlagt worden,

so hängt es ebenfalls von der Beschaffenheit des Frrthums ab, ob und wie weit nach den in den vorhergehenden Artifeln aufgestellten Grundsäpen der Bertrag verbindlich sei oder nicht.

§. 525.

Ift Jemand durch eigenes Versehen in den Jerthum gerathen und der Mitkontrabent hat von dem Jerthum nichts gewußt, so ist der Jerende zum Ersaße des durch seine Schuld entstandenen Schadens verpflichtet.

§. 526.

Derjenige, welcher einen andern rechtswidriger Beise burch Zwang oder durch Betrug bestimmt hat, einen Bertrag zu schließen, ift verpflichtet diesem volle Genugthung zu leiften.

§. 527.

Fede Sache, die nicht dem Verkehr entzogen ift, 3. Gegenstand. und jede mögliche und erlaubte Leistung, Zulasfung oder Unterlassung kann der Gegenstand eines Vertrages fein, sofern das Geses nicht ausdrücklich einen Vertrag verbietet.

§. 528,

Außer den an den gehörigen Orten verbotenen Berträgen, begründen die Wetten und das Spiel keine rechtliche Verbindlichkeit, dergestalt, daß eine von daher rührende Schuld nicht eingeklagt werden kann. hingegen sind die Leibrenten, die Versicherungs- und die Versorgungsverträge, insoweit die Rechte dritter Personen dadurch nicht beeinträchtiget werden, erlaubt. Diese Verträge sind nach den Grundsäsen zu beurtheilen, die von den Verträgen überhaupt und von der Vertragsart insbesondere gelten, welcher sie am nächsten kommen.

§. 529.

Wird der Gegenstand, worüber ein Vertrag gesehlossen worden, vor deffen Uebergabe dem Verkehre entzogen, so

ift es eben so viel, als wenn man den Bertrag nicht geschlossen hätte.

§. 530.

4. Sorm.

Sin Bertrag fann mundlich ober schriftlich, mit oder ohne Zeugen errichtet werden. Diese Berschiedenheit der Form macht außer den im Gesetze bestimmten Fällen in Ansehung der Berbindlichkeit keinen Unterschied.

§. 531.

Saben sich die Parteien ausdrücklich zu einem schriftlichen Bertrage verabredet oder ift ein solcher durch das Geset vorgeschrieben, so wird er vor der Unterschrift der Parteien nicht für geschlossen angesehen.

§. 532.

Ift zwar noch nicht die förmliche Urfunde, aber doch ein Auffat über die Hauptpunkte errichtet, und von den Barteien unterfertigt worden, so begründet auch schon ein solcher Aufsat diejenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche darin ausgedrückt sind.

§. 533.

Wer des Schreibens unfundig oder wegen förperlichen Gebrechen zu schreiben unfähig ift, muß zwei Zeugen, deren einer dessen Namen unterfertigt, beiziehen und fein Sandzeichen beirücken.

§. 534.

Bei schriftlichen Verträgen ift auf Verabredungen feine Rücksicht zu nehmen, welche vor oder mährend der Ubfassung der Urfunde zwischen den vertragschließenden Theilen stattgefunden haben mögen, wenn dieselben nicht in die Urfunde aufgenommen werden.

§. 535.

Golibarität.

Saben mehrere Personen zugleich sich einem Dritten in einem und demselben Bertrage verpflichtet, so ift, soferne nicht das Gegentheil aus dem Bertrage erhellt, anzuneh-

men, daß Giner für Alle und Alle für Ginen (folidarisch) dem Berechtigten für die Erfüllung haften.

♦. 536.

Wollen die mehrern Verpflichteten aus dem gemeinschaftlich geschlossenen Vertrage folchergestalt nicht verhaftet sein, so mussen sie sich im Vertrage erklären.

§. 537.

Fehlt die Bestimmung in dem Vertrage, was und wie viel ein jeder der Verpflichteten beitragen foll, und es ist gleichwohl aus dem Vertrage klar, daß die mehrern Verpflichteten nicht solidarisch haften sollen, so ist die Art und das Maaß des von jedem zu leistenden Beitrags nach dem Zwecke seiner Theilnehmung an der übernommenen Verbindlichkeit, so wie derselbe aus der Natur des Geschäfts und seiner persönlichen Stellung sich ergiebt, zu beurtheilen.

§. 538.

Kann auch auf diese Weise die Art und das Maaß der Berpflichtung nicht ausgemittelt werden, so ist anzunehmen, daß die sämmtlich Verpflichteten dem Berechtigten zu gleichen Theilen verhaftet sind.

§. 539.

Bo eine untheilbare Sache von Mehrern geleistet werden muß, haften die Mitpflichtigen immerhin folidarisch.

§. 540.

Wenn Mehrere, in Folge einer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Bestimmung solidarisch verpflichtet sind, so kann jeder derselben für das Ganze belangt werden. Sobald aber einer der Mitschuldner dem Gläubiger das Ganze entrichtet hat, darf dieser von den übrigen Mitschuldnern nichts mehr fordern.

§. 541.

Ein Solidarverpflichteter fann die Berbindlichkeit seiner Mithaften durch einseitige Berhandlungen mit dem Berechtigten, in Folge welcher er sich lästigern Bedingungen unterwirft, als die sind, unter denen die Berpflichtung ursprünglich eingegangen worden, nicht vergrösern. Hinwieder kommt die Nachsicht oder Befreiung, welche ein Mitschuldner für seine Person erhält, den übrigen nicht zu statten.

§. 542.

Sat ein Solidarmitverpflichteter den Berechtigten ganz befriediget, so ift er berechtiget von den übrigen Verpflichteten den Ersat, nach Abzug des ihm selbst tressenden Theils zu fordern, und zwar, wenn kein andereg Verhältnis unter ihnen besteht, zu gleichen Theilen. Ist einer aus ihnen unfähig sich zu verpflichten oder ist er unvermögend seiner Verpflichtung Genüge zu leisten, so muß ein solcher ausfallender Antheil ebenfalls von allen Mitverpflichteten übernommen werden. Die erhaltene Befreiung eines Mitverpflichteten kann den übrigen bei der Forderung des Ersates nicht nachtheilig sein (§. 541).

Der Solidarmitverpflichtete hat auch das Recht, sobald er für das Ganze rechtlich belangt wird, seine Mitverpflichteten für Erlegung ihrer Beiträge ebenfalls zu belangen, welche aber dieselben hinter Recht legen können, bis der Erstere sich ausgewiesen hat, daß er die Zahlung dem Ansprecher geleistet.

hat sich Jemand in einem Bertrage mehrern Berfonen zugleich verpflichtet, so kann jeder Mitberechtigte in der Regel nur den ihm tressenden Antheil fordern.

Betrifft es eine untheilbare Sache, so ift der Schuldner dieselbe einem einzelnen Mitgläubiger ohne Sicherftellung berauszugeben nicht verpflichtet; er kann auf eine

Uebereinfunft aller Mitgläubiger bringen, oder die gerichtliche Bermahrung der Sache begehren.

§. 544.

Sat einer mehrern Verfonen ebendasselbe Bange augefagt, und find fie berechtiget worden, es in Solidum ober gur ungetheilten Sand fordern gu fonnen, fo muß ber Schuldner bas Bange bemienigen biefer Gläubiger entrichten, der ihn zuerst darum angeht.

§. 545.

Sobald ein Solidarmitgläubiger von dem Schulduer gang befriediget worden ift, haben an diefem die übrigen Mitgläubiger feinen Unspruch mehr .-

§. 546.

Bertrage unter Bedingungen, welche gang unverftand- Rebenbeftim. lich, unmöglich oder unerlaubt find, find ungültig.

mungen. . Bedingung.

§. 547.

Bertrage muffen zu der Zeit, an dem Orte und auf b. Zeit und Der. Die Art erfüllt merden, wie es zwischen den vertragschliefienden Theilen verabredet worden.

§. 548.

Saben die vertragschließenden Theile feine Uebereinfunft über die Zeit der Erfüllung des Bertrages getroffen, fo fann der Berechtigte die Erfüllung fogleich verlangen: baben fie fich aber barüber vereinigt, fo muß ber Berechtiate ben Gintritt des Zeitpunftes (Berfalltag) abwarten, ebe er die Erfüllung verlangen fann: die Ralle vorbebalten, mo das Gefen anders verfügt.

Sit im Bertrag ein Zeitpunkt der Erfüllung feftgefest, aber ift biefes in unbestimmten, undeutlichen oder ameifelbaften Ausdrücken geschehen, so bestimmt der Richter den Zeitpunft, wobei er auf die mahrscheinliche Abficht ber Parteien bei bem Geschäfte, auf ben 2wed,

wozu der, dem etwas geleistet werden foll, fich folches anbedungen hat, und auf die übrigen bei Schliefung des Bertrages obgewalteten Umftände Rücksicht nehmen wird.

§. 549.

Ergiebt sich der Ort, wo der Vertrag erfüllt werden soll, meder aus den Worten, noch aus der Natur oder aus dem Zwecke des Vertrages, so sind bewegliche Sachen da zu übergeben, wo das Versprechen gemacht worden, und Handlungen da zu vollbringen, wo der Verpflichtete zu der Zeit des Versprechens seinen Wohnsit gehabt. Unbewegliche Sachen müssen an dem Orte übergeben werden, wo sie gelegen sind, und Geldzahlungen sind bei dem Wohnsite des Verechtigten zu leisten, es sei dann, er habe denselben seit der Begründung der Schuld außerhalb den Kanton verlegt.

§. 550.

Daraufgelb.

Das Daraufgeld, welches bei Abschließung eines Vertrages gegeben wird, ift außer dem Falle einer besondern Berabredung, nur als ein Zeichen der Abschließung oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung des Vertrags zu betrachten. Wird der Vertrag durch Schuld einer Partei nicht erfüllt, so kann die schuldlose Partei das von ihr empfangene Daraufgeld behalten, oder den doppelten Vetrag des von ihr empfangenen Daraufgeldes zurückfordern. Will sie sich, aber damit nicht begnügen, so kann sie auf die Erfüllung, oder wenn diese nicht mehr möglich ist, auf Ersaß dringen.

§. 551.

Rengeib.

Wenn ein Daraufgelo gegeben und zugleich die Befugnif des Rücktrittes ohne Bestimmung eines besondern Reugeldes bedungen wird, so vertritt das Daraufgeld die Stelle des Reugeldes. Im Falle des Rücktrittes verliert also der Geber das Reugeld oder der Empfänger stellt das Doppelte zurück.

552. Ŷ.

Die Worte eines Bertrages follen in dem Ginne Mustegung. ausgelegt werden, ben fie nach ihrer eigenthümlichen Bebeutung baben, wenn es fich nicht aus dem Bertrage felbit ergiebt, daß die vertragschließenden Theile denselben einen andern Sinn beigelegt. Im Zweifelsfalle ift ber Bertrag fo auszulegen, daß die aus demfelben erhellende Absicht der vertragschließenden Theile erreicht werde, und die eingelnen Bestimmungen des Vertrages mit dem Gangen im Ginklange bleiben. Zweideutigen Worten muß der Sinn beigelegt werden, welcher für benjenigen gunftiger ift, bem fie eine Berpflichtung auflegen.

§. 553.

Ein rechtliches Geschäft ift nach feiner wirklichen Beschaffenheit und nicht nach der Form oder dem Ramen gu beurtheilen, deren fich diejenigen, die ju feiner Bollbringung mitgewirkt, aus Frrthum oder befimegen bedient, um die mabre Beschaffenheit des Beschäfts zu verbergen.

§. 554.

Der vertragichliefende Theil, welcher den andern ju Grintung. der Erfüllung eines beläftigenden Bertrages aubalten will, muß den Bertrag von feiner Seite bereits erfüllt haben, oder fich bereit zeigen, denfelben zu erfüllen; es fei denn, er babe nach der Natur, oder nach einer ausdrücklichen Bestimmung Des Bertrags feine Berpflichtung erft fpater ju erfüllen.

§. 555.

Die Nichterfüllung des Bertrags von Seite des einen Theils, giebt bem andern fein Recht von dem Bertrage jurudgutreten, wenn es fich nicht aus der Natur, oder aus einer ausdrücklichen Bestimmung des Bertrages ergiebt, daß die Zeit, der Ort, oder die Beife der Erfüllung eine mefentliche Vertragbedingung gemefen, oder ihn bas Gefet ju bem Burudtritte ermächtiget. In jedem Falle

hafter der saumige Theil für den Schaden, den er dem andern durch seine Saumung verursacht.

§. 556.

Gewähr.

Derjenige, welcher zufolge eines belästigenden Geschäftes einem Undern eine Sache zu übertragen hat, muß diesem dafür Gewähr leisten; 1) daß er die Sache nach der Natur des Geschäfts, oder der ausdrücklichen Bestimmung des Bertrages behalten und benußen dürse; 2) daß die Sache diejenigen Eigenschaften habe, welche bei Sachen dieser Urt stillschweigend vorausgesetzt werden, oder die er ihr in dem Bertrag ausdrücklich beigelegt; 3) daß die Sache mit keinen verborgenen Mängeln behaftet sei, welche sie zu dem ordentlichen Gebrauche untüchtig machen, und 4) daß dritte Personen nicht dingliche Rechte gegen ihn geltend machen können, die zu der Zeit der Uebergabe der Sache bereits auf derselben gehaftet, und die ihm in dem Vertrage nicht angezeigt worden.

§. 557.

Der Uebergeber einer Sache haftet für die augenfälligen Mängel derselben nur in dem Falle, wenn er den Uebernehmern die Abwesenheit derselben ausdrücklich zugesichert.

§. 558.

Zeigen sich an dem Vertragsgegenstande Gewährmängel, die von dem Gewährsmanne nicht gehoben werden können, so hat der Uebernehmer die Wahl, die Aushebung des Vertrages, oder den Ersah des Schadens zu verlangen, der ihm durch diese Mängel verursacht wird, lassen sich hingegen die Gewährmängel heben, so hat der Uebernehmer nur das Necht den Gewährsmann zu der Hebernehmer nur das Necht den Gewährsmann zu der Heberdens anzuhalten, der für ihn daraus entstanden ist, das ihm der Vertragsgegenstand nicht so übergeben worden, wie er ihm hätte übergeben werden sollen.

§. 559.

Wenn ber Uebernehmer ber Sache wegen eines nicht ju bebenden Gewährmangels, der fich an derfelben erzeigt, auf die Aufhebung des Bertrages flagen mill, fo muß er binnen der Frift eines Jahres den Streit anheben, Die von dem Zeitpunkte ju laufen anfängt, mo ibm der Bemährmangel zuverläßig befannt geworden.

§. 560.

In Betreff der Gemahrpflicht für die Mangel des Biebs verfügt ein besonderes Gefet.

6. 561.

Sat bei beläftigenden Bertragen ein Theil nicht ein. Uebertruf aber mal die Salfte deffen, mas er dem andern gegeben, von diesem erhalten, so hat er, mabrend feche Monaten, vom Abschlusse des Vertrages an ju rechnen, bas Recht, die Aufhebung des Geschäfts zu fordern. Dem andern Theile ftebt es aber frei, das Geschäft dadurch aufrecht zu erhalten, daß er den Abgang bis ju dem gemeinen Berthe ju erfeten bereit ift.

§. 562.

Dieses Rechtsmittel findet nicht fatt:

- a. wenn Jemand ausdrücklich darauf Bergicht gethan;
- b. wenn Jemand erklärt bat, die Sache aus besonberer Borliebe um einen außerordentlichen Preis au übernebmen:
- c. wenn Jemand, obgleich ibm der mabre Werth einer Sache befannt ift, in Folge besonderer Berhaltniffe diefelbe in theurerem Breife übernimmt;
- d. wenn aus dem Berhältniffe der vertragschließenden Berfonen zu entnehmen ift, bag ber Beräußerer dieselbe Sache theilmeife ichenken wollte;
- e. wenn die Sache amtlich versteigert worden ift,

♦. 563.

Bergicht auf Ginwendungen.

Allgemeine, unbestimmte Verzichtleistungen auf Ginmendungen gegen die Gultigkeit eines Vertrages find ohne Wirkung.

Zweiter Titel.

Von den besondern Vertragsarten.

Erstes Kapitel.

Bon bem Schentungsvertrage.

§. 564.

Begriff.

Das rechtliche Geschäft, in Folge welches sich Jemand verpflichtet, einem Andern eine Sache unentgeldlich zu übertragen, heißt ein Schenkungsvertrag, und wenn die Sache sogleich dem Andern unentgeldlich übergeben wird, eine Schenkung von hand zu hand.

١. 565.

Maak.

Durch Schenkungsverträge soll Niemand über mehr verfügen, als er durch eine lette Willensverordnung zu verfügen berechtigt ift. (§. 428.)

§. 566.

Schenkungsverträge, durch welche ein Schenker über mehr verfügt, als er zu verfügen berechtigt ift, können nur in so weit rechtlich geltend gemacht werden, als der Betrag der Schenkung seine Besugniß nicht übersteigt. Bereits vollzogene Schenkungen durfen dessen ungeachtet nicht zurückgefordert, sie können aber dem Beschenkten, wenn er ein Erbe des Schenkers ist, bei der Theilung in soweit auf seinen Erbtheil augerechnet werden, als der Schenker dabei seine Besugniß überschritten.

§. 567.

Benn eine Berfon mehrere Schenfungen macht und fie dabei ihre Befugnif überschritten hat, so find bei

der Berechnung, inwieweit die Schenfungen gultig find, por allem die bereits vollzogenen Schenfungsverträge in Unichlag ju bringen, und hinsichtlich der unvollzogenen gebt jeweilen die altere Schenfung ber jungern vor.

568. ۷.

Ein beläftigender Bertrag, in Folge welches eine Berson, die Rinder binterläßt, einem derfelben eine Sache für weniger als zwei Dritttbeile ibres Werthes gufichert, ift insoweit als eine Schenkung auf Abschlag des künfrigen Erbtheils diefes Rindes anzuseben, als der dafür entrichtete oder versprochene Gegenwerth fich nicht auf zwei Dritttheile bes Werths der überlaffenen Sache beläuft.

§. 569.

Ein noch nicht vollzogener Schenfungsvertrag mird Mufhebung. durch den Geldstag (Konfurs) des Scheukers aufgehoben.

§. 570.

Ein Schenfungsvertrag, der nicht fogleich durch die Sorm. Uebergabe der geschenften Sache vollzogen wird, begrunbet nur in dem Falle ein Klagrecht für den Beschenkten, menn eine Urfunde darüber errichtet worden, welche den Beweis des Schenkungsversprechens und der Annahme desfelben von Seite der Beschenkten enthält. Bird die Schenfung erft nach dem Tode des Schenfers fällig, fo muß die Urfunde, durch welche fie ju beweisen ift, mit ben gleichen Förmlichkeiten verseben sein, wie eine lette Billensverordnung; wobei jedoch die Schenfungen vorbebalten find, die in Beiraths - oder Chevertommniffen gemacht merden.

٧. 571.

Die Schenfungen von Todes megen find einseitige Schenfungen von Billenserffärungen, und als folche nach den Grundfagen ju beurtheilen, welche in diesem Gefenbuche über die Bermächtniffe festgefest find.

Todes wegen.

Zweites Kapitel.

Bon bem Aufbewahrungsvertrage.

§. 572.

Begriff.

Benn Jemand eine fremde Sache in feine Obforge übernimmt, fo entsteht ein Aufbewahrungsvertrag. (Depositum.)

§. 573.

Berpflichtungen des Ausbewah: rers(Depositars). Der Aufbewahrer ist verpflichtet, die ihm anvertraute Sache sorgfältig zu bewahren; er haftet für den Schaden, welchen dieselbe aus seinem Verschulden erleidet, und ist gehalten, sie dem Uebergeber auf die erste Aufforderung in dem gleichen Zustande, in welchem sie ihm übergeben, oder in den sie während der Aufbewahrung durch unverschuldete Zufälle versetzt worden, mit allem Zuwachse wieder zuzustellen. Er hat kein Recht, die Zurückgabe der Sache, die er zur Aufbewahrung übernommen, dem Uebergeber aus irgend einem andern Grunde, als auf einen Befehl des Richters zu verweigern.

Jedoch ist er berechtigt zu fordern, daß vor der Zurückgabe der Deponent ihm dasjenige leiste, was derfelbe ihm nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. 576 allfällig zu leisten hat.

§. 574.

Sat sich der Aufbewahrer verpflichtet, die übernommene Sache während einer bestimmten Zeit zu verwahren, oder ergiebt sich diese Zeit aus der Natur des Geschäftes, so ist er nur in dem Falle berechtiget, den Uebergeber vor dem Ablaufe derselben zu der Zurücknahme der Sachen aufzusordern, wenn er durch unvorgesehene Ereignisse in die Unmöglichkeit versetzt wird, die Sache länger mit Sicherheit, oder, insofern er die Ausbewahrung derselben unentgeldlich übernommen, sie ohne eigenen Schaden aufzubewahren.

§. 575.

hat der Aufbewahrer von der ihm andertrauten Sache, obne Erlaubnif des Uebergebers, Gebrauch gemacht, fie ohne Noth einem Andern anvertraut oder die Burud. erftattung verzögert, fo muß er auch fur ben Schaden baften, den die Sache aus einem Rufalle erleidet, fofern er nicht zeigen fann, daß ber Bufall die Sache auch obne dief betroffen haben murde.

§. 576.

Derjenige, welcher eine Sache jur Aufbewahrung Berpflichtungen übergiebt, ift verpflichtet: 1) dem Aufbewahrer den Scha- bes uebergebers. (Deponent). ben zu erseben, der demfelben aus feinem, des lebergeberd, Berschulden entsteht, und ihm den nothwendigen Aufwand ju verauten, den er auf die Sache verwendet (§. 230); 2) die ju der Aufbemahrung übergebene Sache, menn keine Zeit für die Dauer der Aufbewahrung bestimmt morden, auf die erfte Aufforderung von Seite des Aufbemahrers, und wenn eine Zeit dafür bestimmt worden, oder fich biefe aus bem Zwecke bed Geschäftes ergiebt, nach dem Ablaufe Diefer Zeit, oder nach dem Gintritte bes Greigniffes jurudjunehmen, melches ben Aufbemahrer verhindert die Sache länger zu behalten, und 3) dem Aufbemahrer die Belohnung auszurichten, die er ihm versprochen haben mag, oder die derselbe in Folge seines Berufes fordern fann.

§. 577.

Bird eine in Anspruch genommene Sache von den Sequeffer. ftreitenden Barteien ober vom Gerichte Jemanden in Bermahrung gegeben, fo beift der Bermabrer Sequetter. Die Rechte und Berbindlichkeiten des Sequefters werden nach den bier festgesetten Grundfagen beurtheilt.

€. 578.

Birthe, Schiffer und Auhrleute haften für Sachen, Bervflichtung ber die von aufgenommenen Reisenden oder als Fracht ihnen Birthe, Schiffer und Subrleute.

felbst oder ihren Dienstleuten übergeben worden find, gleich einem Bermabrer (Depositar).

Drittes Kapitel. Bon dem Leihvertrage.

§. 579.

Begriff.

Wenn Jemanden eine nicht verbrauchbare Sache zu einem bestimmten Zwecke oder auf eine bestimmte Zeit zum unentgeldlichen Gebrauche übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag (Commodatum).

€. 580.

Nechtsverhältniß der Paziszenten. Der Verleiher soll die Sache dem Entlehner mährend des Zeitraumes überlassen, für welchen er sie ihm übergeben, oder der zu dem Gebrauche erforderlich ist, zu welchem er sie ihm übergeben.

§. 581.

Der Entlehner, dem eine Sache zu einem bestimmten Gebrauche übergeben worden, soll nicht zögern, diesen Gebrauch davon zu machen und die Sache nach Vollendung desselben, oder nach Ablauf der Zeit, für welche sie ihm zum Gebrauch übergeben worden, dem Verleiher in dem gleichen Zustande wieder zurückzugeben, in welchem er sie von ihm übernommen, oder in den sie während des Vertragsverhältnisses durch unverschuldete Zusälle versetzt worden. Er hat kein Necht, die Zurückzabe der zum Gebrauche übernommenen Sache dem Verleiher aus irgend einem Grunde zu verweigern oder sie aufzuschieben. Er fann aber die Sache vor dem Ablause der bestimmten Zeit zurückzehen, wenn nicht die frühere Zurückzabe dem Verleiher beschwerlich fallen sollte.

§. ⋅582.

Der Entlehner haftet für jeden Schaden, welchen die entlehnte Sache aus feinem Berschulden erleidet.

Redoch ift er fur die Berichtechterung der Sache, welche diefelbe durch den bloß ordnungsmäßigen Bebrauch, für welchen fie gelieben worden, erleidet, nicht verantwortlich.

§. 583.

Wenn der Entlebner die Sache zu einem andern Gebrauche vermendet, als zu demienigen, zu welchem fie ibm übergeben worden, den Gebrauch derfelben eigenmächtig Undern gestattet, oder fich bei der Buruckgabe einer Gaumniß schuldig macht, so ift er dem Berleiber dafür verantwortlich, und haftet felbit fur ben Bufall: es fei benn, er konne beweifen, daß der Zufall die Sache auch ohne dief betroffen haben murde.

6. 584.

Die Roften, welche mit dem ordentlichen Gebrauche ber Sache verbunden find, bat ber Entlebner zu beffreiten: für den außerordentlichen Aufwand fann er von dem Berleiber Ersaß fordern.

1. 585.

It bei der Ueberlaffung einer Sache jum Gebrauche Bergunftigung meder der Zwed noch die Zeit des Gebrauches bestimmt worden, so ift dieses als eine bloke Bergunftigung angufeben, die der Bergunftiger willfürlich aufheben fann.

Viertes Kapitel.

Bon bem Darleben.

§. 586.

Wenn Jemand einem Andern verbrauchbare Sachen Beariff unter der Bedingung übergiebt, daß er zwar willfürlich barüber, als fein Gigenthum verfügen konne, aber nach einer gemiffen Zeit ibm gleichviel Sachen von gleicher Urt und von gleicher Gute wieder erfatten foll, fo ift ein Darleben (mutuum) vorhanden.

§. 587.

Berfallstag.

haben die vertragschließenden Theile einen Berfallstag angesett, so fann der Gläubiger den Schuldner nicht vor dem Sintritte desselben zu der Wiedererstattung des Darlehens anhalten, ist aber kein Verfallstag bestimmt worden, so kann der Gläubiger seine Forderung jeder Zeit anstellen, und der Schuldner das Darlehen zu jeder Zeit wieder erstatten.

§. 588.

Urten bes Dar. febens.

Ein Darleben wird entweder in Geld oder in andern verbrauchbaren Sachen, und zwar ohne oder gegen Zinsen gegeben.

§. 589.

Menberung bes Munafufes.

Wenn bei einem Gelddarlehen bedungen worden, daß dasselbe in den gleichen Münzsorten zurückerstattet werden soll, in welchen es gemacht worden, so ist die Zahlung in diesen Münzsorten zu leisten, falls sie am Verfallstage noch im Umlaufe sind. Sind diese Münzsorten nicht mehr im Umlaufe, oder ist unterdessen der innere Werth (Metallwerth) derselben verändert worden, so muß der Schuldner den innern Werth, die die empfangenen Sorten zur Zeit der Eingehung des Darlehens gehabt, wieder erstatten, ist hingegen nur der äußere Werth der Münzsorten verändert (durch das Geses höher oder niederer bestimmt worden), so muß der Schuldner so viel Stücke zurückgeben, als er empfangen.

§. 590.

Darlehen anderer Sachen, als Belb.

Ein Darleben, das nicht in Geld sondern in verbrauchbaren Sachen anderer Art gemacht worden, muß von dem Schuldner an dem Verfalltage mit ebenso viel Sachen von gleicher Art und von gleicher Güte, als er empfangen, zurückgegeben werden, ohne hinsicht auf Veränderung, die sich in dem Marktpreise dieser Sachen während der Dauer des Darlebens zugetragen.

\$. **591.**

Wenn der Schuldner, der in dem Scheine, welchen er über ein Darleben ausgestellt, ben Empfang von baarem Gelde als Beryflichtungsgrund angegeben, nachber beweisen fann, daß ihm der Gläubiger anftatt des baaren Beldes andere Effetten gegeben, fo befreit er fich durch die Rurudgabe der empfangenen Effetten, und wenn es verbrauchbare Sachen find, durch Biedererftattung von gleichviet Sachen von gleicher Urt und von gleicher Gute von feiner Berbindlichkeit.

§. 592.

Bum vollständigen Beweise bes Inhalts einer Schuld. Beweis bes Dar. verschreibung, falls derfelbe bestritten werden follte, genügt die bloke Unterschrift des Ausstellers nicht, sondern die Berschreibung muß von demselben eigenhändig geschrieben und unterschrieben fein, ober wenigstens muß er nebit feiner Unterschrift " gut fur . . . " bingeschrieben und dabei ben Betrag der Schuld in Buchftaben ausgedrückt baben.

٥. 593.

Eine Schuld ift nur dann ginstragend, wenn fie Binfen. burch das Gefet dafür erklärt worden, oder der Schuldner fich ju der Bezahlung von Binfen verpflichtet bat. Eine Schuld wird ferner gingtragend vom Augenblicke an, wo fich der Schuldner mit der Zahlung im Bergug befindet.

594.

Unter Bind wird alles verftanden, mas fich ber Glaubiger in Betreff der Menge, der Art oder der Gute mehr bedingt, als er gegeben, oder mas er von dem Schuldner in hinsicht auf die Schuld mehr annimmt, als was er von demfelben empfangen.

٥. 595.

Bon einer Schuld foll in der Regel nie ein größerer Bins als fünf von Ginbundert für das Jahr ausbedungen, oder bezogen werden. Wenn das Gefet eine Schuld gins.

tragend erklärt oder der Schuldner einen Zins verfprochen hat, ohne das Maaß desselben zu bestimmen, so ist ebenfalls der Zinssuß von fünf von Einhundert für das Jahr anzunehmen.

§. 596.

Ausnahmsweise haben Sandelsleute und Fabrikanten das Recht, unter sich für aus ihren Sandelsgeschäften entsprungene Forderungen einen Zins bis auf sechs von Sinbundert für das Jahr zu verlangen.

6. 597.

Alles, was der Gläubiger sich von dem Schuldner in hinsicht auf die Schuld unter irgend einer Benennung mehr ausbedingt oder annimmt als den in den zwei vorhergehenden Artikeln erlaubten Jins ist als Wucherzins anzusehen. Der Vorbehalt des Wucherzinses ift ungültig, und der bezogene Wucherzins soll von dem Gläubiger dem Schuldner zurückgegeben werden.

§. 598.

Die Zinsen sind bei Rückzahlung des Kapitals, oder wenn der Vertrag auf mehrere Jahre geschlossen und in demselben wegen Bezahlung der Zinsen nichts ausgemacht worden, jährlich abzusühren. Vorhinein dürsen sie nicht abgezogen werden.

§. 599.

Zinsen von Zinsen durfen nicht genommen werden, doch können zweijährige oder noch ältere Zinsrückfände mittels Uebereinkommen als ein neues Kapital verschrieben werden.

§. 600.

Uebertretungen der hinsichtlich der Zinsen aufgestellten Vorschriften werden als Wucher bestraft.

Fünftes Rapitel.

Bon ber Bevollmächtigung und von ber Beschäftsführung ohne Auftrag.

6. 601.

Der Bertrag, wodurch Jemand auf den Auftrag eines Begriff. Andern an feiner Stelle ein Geschäft zu besorgen übernimmt, beift Bevollmächtigungsvertrag.

§. 602.

Diefer Bertrag ift ein belästigender, wenn der Bollmachtgeber bem Bevollmächtigten eine Belohnung verfprochen, oder feine Bollmacht einer Berfon übertragen bat, die in Folge ihres Berufes die Geschäfte Anderer gegen Bejahlung beforat.

§. 603.

Die Bollmacht ift entweder eine besondere (Spezial) Boumacht; Bollmacht für ein oder mehrere Geschäfte oder eine allge- allgemeine und besondere. meine (General) Bollmacht fur alle Gefchafte des Bollmachtgebers.

604.

Gine Bollmacht, welche blos in allgemeinen Ausdrücken abgefaßt ift, giebt nur bas Recht zu der ordentlichen Rührung eines Geschäftes ober ju ber Bermaltung ber Sachen des Bollmachtgebers. Gine weiter gebende Disvositionsbefugnif des Bevollmächtigten muß in der Bollmacht ausgedrückt fein.

605.

Der Bevollmächtigte barf feine Bollmacht einem Undern übertragen, für deffen Sandlungen er jedoch dem Bollmachtgeber verantwortlich bleibt, wenn ihm diefer nicht ausdrücklich das Recht dazu ertheilt hat, in welchem Kalle er nur für das Berschulden verantwortlich ift, das ibm in der Wahl der Berfon gur Laft fällt.

§. 606.

Wirfung der Vollmacht Drit. ten gegenüber.

Durch die Handlungen, welche der Bevollmächtigte innerhalb der Grenzen der Bollmacht vornimmt, kann er dem Bollmachtgeber gegen dritte Personen Rechte erwerben, und ihn gegen dritte Personen verbindlich machen. Die geheimem Aufträge, welche der Bollmachtgeber dem Bevollmächtigten neben der Bollmacht ertheilt, begründen blos ein Rechtsverhältniß zwischen diesen beiden, und haben auf die Geschäfte keinen Einfluß, welche der Bevollmächtigte in Folge seiner Bollmacht mit Andern verhandelt, denen diese geheimen Aufträge nicht bekannt worden.

§. 607.

Berpflichtungen bes Bevollmächtigten.

Der Bevollmächtigte soll das übernommene Geschäft emsig und redlich beforgen. Ift er ein Geschäftsmann, so haftet er überdieß noch dafür, daß er die erforderlichen Renntnisse beste, um das übernommene Geschäft auf eine ordentliche Weise zu führen. Der Bevollmächtigte ist für den Schaden verantwortlich, welchen der Vollmachtgeber durch sein Verschulden erleidet.

§. 608.

Der Bevollmächtigte ift gleichfalls verpflichtet, dem Bollmachtgeber allen aus dem Geschäfte entspringenden Ruben zu überlassen, ihm auf sein Berlangen zu jeder Zeit über die Lage des Geschäftes Auskunft zu geben, ihn von den Schriften, die sich auf dasselbe beziehen, Sinsicht nehmen zu lassen, und demselben endlich Alles herauszugeben, was ihm nach Abzug seiner aus dem Geschäfte entsprungenen Gegenforderungen herausgebührt.

§. 609.

Berpflichtungen des Bollmacht. gebers.

Der Bollmachtgeber ift verpflichtet, dem Bevollmächtigten auf fein Berlangen die zu der Beforgung des Geschäfts nothwendigen Borschuffe zu machen; die Sandlungen zu vertreten, welche derselbe innerhalb der Grenzen

der Bollmacht vollbracht; dem Bevollmächtigten, felbit bei feblaeschlagenem Erfolge, ben nothwendigen und nüplichen Aufwand ju erfeten, den er bes Geschäftes megen gemacht; ibm den Schaden ju verguten, ber ibm aus feinem, bes Bollmachtgebers, Berschulden entstanden ift, oder mit ber Beforgung des Geschäftes verbunden mar: und endlich dem Bevollmächtigten dasjenige zu bezahlen, mas er ihm für die Geschäftsführung versprochen, oder mas derfelbe nach feinem Stande oder Berufe zu fordern bat.

Mehrere Bollmachtgeber haften dem Bevollmächtigten solidarisch.

§. 610.

Die Bollmacht wird aufgelöst: 1) durch den Tod, Auflojung ber oder burch den Berluft des Zustandes des eigenen Rechtes bes Bollmachtgebers, oder bes Bevollmächtigten: 2) durch ben Widerruf des Bollmachtgebers; 3) durch die Auffundigung des Bevollmächtigten, und 4) durch die Beendigung des Geschäftes, für welches fie ertheilt worden.

§. 611.

Bird die Bollmacht aus einem der Grunde aufgehoben, die unter den Nummern 1 und 3 des vorhergebenden Paragraphes enthalten find, fo foll der Bevollmächtigte oder fein Stellvertreter bie Befchäfte, deren Beforaung keinen Aufschub leidet, noch fo lange beforgen, bis ber Bollmachtgeber oder fein Rechsvertreter felbft dafür Sorge tragen fonnen. Der Bevollmächtigte, der die übernommene Bollmacht vor der Beendigung des mirklich angehobenen Geschäftes ohne erhebliche Grunde auffündigt, ift dem Bollmachtgeber für den Schaden verantwortlich, der ibm daraus entfiebt.

6. 612.

Alles, mas der Bevollmächtigte nach der Auflösung der Bollmacht in Folge derfelben mit Berfonen verbandelt, die feine Eigenschaft gefannt, aber feine Runde von

der Auflösung der Bollmacht erhalten haben, ift sowohl für sie, als für den Bollmachtgeber verbindlich: doch bleibt diesem das Recht vorbehalten, den Bevollmächtigten für den Ersas des Schadens zu belangen, welcher ihm aus den Verhandlungen entsteht, in die sich dieser eingelassen, nachdem ihm die Auflösung der Vollmacht bereits kund geworden.

6. 613,

Bermuthliche Bollmacht. Der Geschäftsführer und die Angestellten von Sandelsleuten und Gewerbsleuten sind in Sinsicht der Geschäfte, deren Besorgung ihre Geschäftsherren ihnen anvertrauen, als die Bevollmächtigten derselben anzusehen.
Diese Bestimmung ist jedoch auf gemeine Dienstboten
nicht auszudehnen.

§. 614.

Geschäftsfüh. rung ohne Auftrag. Derjenige, welcher ohne Auftrag das Geschäft eines Andern besorgt, um einen Schaden, der diesem mahrscheinlicher Weise bevorsieht, von ihm abzuwenden, den derselbe wegen Entsernung oder aus andern Gründen nicht selbst von sich abwenden kann, übernimmt die Verpsichtungen eines Bevollmächtigten, und tritt insoweit in die Nechte desselben ein, als er den Ersat des Auswandes, den das Gericht als zwecknäßig und in guter Absicht verwendet, anerkennt, von dem Eigenthümer der Sache verlangen kann, für welche er diesen Auswand gemacht hat, wenn gleich ohne sein Verschulden seine Absicht nicht erreicht wird.

§. 615,

Wer für einen Andern einen Aufwand macht, zu welchem dieser nach der Bestimmung des Gesetzes selbst verpflichtet gewesen, hat das Recht, von ihm Ersatzu fordern.

§. 616.

Derieniae, beffen Gachen in einem Nothfalle Breis gegeben worden, um größern Schaden badurch abzumen. ben, bat das Recht, alle die, welche daraus Bortbeil gezogen, jum verhältnifmäßigen Erfage anzubalten.

Sechstes Kavitel.

Bon bem Raufvertrag.

§. 617.

Der Bertrag, burch welchen Jemand einem Andern Begriff. eine Sache um einen bestimmten Breis gur willfurlichen Berfügung überläßt, ift ein Raufvertrag.

6. 618.

Der Breis muß bestimmt, oder burch Mittel, über vreis. welche die vertragschließenden Theile einverstanden find, bestimmbar fein, und in Geld besteben.

8. 619.

Wird eine Sache gegen eine andere Sache veräufert, Tausch. fo beift ber Bertrag ein Taufch. Die Bestimmungen über den Kaufvertrag find auch auf den Tausch anaumenden.

§. 620.

Der Berfäufer ift verpflichtet, bem Räufer den Rauf- Berpflichtungen gegenstand mit feinen Zubehörden gu der bestimmten Zeit, bes Berfaufers. oder wenn in dem Bertrage feine Zeit bestimmt worden, auf die erfte Aufforderung ju feiner willfürlichen Berfügung ju übergeben. Geht der Kaufgegenstand vor der Hebergabe besfelben durch Bufall ju Grund oder mird er burch einen Zufall bedeutend beschädiget, so fallt in dem erstern Kalle der Bertrag dabin und in dem lettern bat ber Räufer das Recht, von dem Bertrage guruckgutreten.

٥. 621.

Bervilichtungen des Raufers.

Der Räufer ift verpflichtet, ben Raufgegenstand an bie Sand ju nehmen, deffen Uebergabe ihm der Berfaufer au der bestimmten Zeit, oder, wenn in dem Bertrage feine Zeit bestimmt worden, nachdem der Bertrag gur Bollständigfeit gelangt ift, in dem gehörigen Ruftande anbietet, und dem Verfäufer den Kaufpreis baar zu bezahlen, es sei benn, daß hierüber etwas Anderes verabredet morden.

> 622. ٥.

Schabenserfat bei Michterfullung ber Berpflichtungen.

Derjenige Theil, welcher die Berpflichtung, die er durch den Vertrag übernommen, nicht erfüllt, haftet dem andern für den Schaden, der ihm daraus entsteht.

> ٨. 623.

Bon Liegen: bejondere.

Raufvertrage über unbewegliche Sachen (Liegenschaf. ichaftstäufen ins. ten) muffen schriftlich abgefaßt merden.

a. Forni.

6. 624.

b. Pfanbrecht.

Der Berfäufer einer Liegenschaft bat für den Betrag der ausstehenden Raufszahlungen ein Pfandrecht auf dem verkauften Grundflücke (fiebe Gefet über die Sprothekarinstrumente).

> ٥. 625.

c. Angabe ber Dienftbarfeiten und Beidmerben.

Der Berkäufer einer Liegenschaft ift schuldig, Räufer alle auf derselben baftenden Dienftbarkeiten oder Beschwerden und die darauf haftenden Pfandrechte fvegifigirt anzugeben.

Wird eine folche Beschwerde oder Pfandrecht verschwiegen, so haften dieselben dennoch auf der Sache, aber der Räufer tann den Berfäufer um Ersas belangen.

Rit derselbe nicht im Stande, Ersas zu leisten, so tann der Käufer auf Aufhebung des Kaufes flagen.

bewegliches But.

§. 626.

Benn eine Liegenschaft unter Angabe eines bestimm. a Gemabr bes ten Mages verfauft wird, fo haftet der Berfaufer für das Mages. Borbandensein dieses Mages. Wird das Mag nur beiläufig (ungefähr, girfa) angegeben, fo leiftet ber Bertaufer feine Bemahr, ausgenommen, es hatte berfelbe ben Räufer absichtlich getäuscht.

§. 627.

Der Berfäufer ift gehalten, dem Räufer alle auf die . uebergabe ber Rechtsamen ber verfauften Liegenschaften bezüglichen, in feinen Sanden liegenden, Urfunden ju übergeben.

§. 628.

Rur Bieb oder anderes bewegliches Gut, welches won Raufen um gegen baare Bezahlung verfauft wird, bleibt dasfelbe, wenn es der Käufer jur Sand nahm, ohne die Zahlung ju leisten, vierzehn Tage Pfand für die Kaufsumme, und der Bertäufer tann mabrend diefer Reit darauf, oder wenn die Sache bereits veräußert fein follte, auf den Raufschilling, wenn diefer noch aussteht, greifen.

Das gleiche Recht ftebt dem Verfäufer ju, menn er nicht gegen baare Bezahlung, sondern auf Termine vertauft, und dann inner vierzehn Sagen, von der Uebergabe der Sache an, ein Aufrechnungsbefehl auf den Käufer gelöst mird.

§. 629.

Benn der Räufer einer beweglichen Sache in den gortsesung. Bent derfelben von dem Berfaufer gefett wird, fo wird vermuthet, dieselbe sei bezahlt, falls der Verkäufer nicht durch ein gesetliches Beweismittel darthut, daß er den Kaufpreis noch zu fordern habe.

6. 630.

Bferde und Bieb, welche bei Jemanden jur Sirtung Fortesung. an die Fütterung gestellt merden, haften bem Gigenthumer

des Futters für den bedungenen Kaufpreis als Pfand. Sollte derjenige, welcher dergestalt Futter gekauft, das an die hirtung gestellte Vieh ohne Wissen und Willen des Sigenthümers des Futters wegnehmen; so kann Letterer auf das entführte Vieh, wo er es sindet, greisen; jedoch muß dieses hinnen vierzehn Tagen, nachdem er von dem hinterlistigen Wegziehen Kenntnis erhalten hat, geschehen. It das Vieh inzwischen verkauft worden, so kann der Futtereigenthümer auf den Kauspreis, sosern derselbe nicht schon erlegt worden ist, greisen, und sich daraus bezahlt machen.

Siebentes Rapitel.

Bon dem Bestandvertrage.

§. 631.

Begriff.

Der Vertrag, in Folge welches Jemand einem Andern den Gebrauch einer nicht verbrauchbaren Sache gegen einen bestimmten Zins überläßt, ist ein Bestandvertrag. Der Bestand heißt eine Miethe, wenn ein Gebäude, ein Haus, eine Wohnung oder eine bewegliche Sache; und ein Pacht, wenn ein Grundstück, das zum Landbau dient, oder die Ausübung eines Rechts der Gegenstand desselben ist.

§. 632.

Uebersteigt der Jahrzins, den der Besteher verspricht, die Summe von einhundert Franken, so muß der Vertrag schriftlich abgefaßt werden. Haben es die Vetheiligten unterlassen, über den von ihnen geschlossenen Bestandvertrag eine Urkunde zu errichten, aber denselben gleichwohl durch die Uebergabe der Bestandsache vollzogen, so soll der Streit, der zwischen ihnen über den Belauf des Zinses entsteht, wenn dieser Belauf nicht durch frühere Empfangscheine bewiesen werden kann, nach einem Besinden von Sachverständigen, durch das Gericht entschieden werden.

§. 633.

Der Besteher ift nicht berechtigt, bie ibm überlaffene unterbestand. Sache in Unterbestand ju geben, ober fein Recht auf (Aftermiethe). einen Andern ju übertragen, wenn ihm dieses nicht von bem Bestandgeber gestattet, ober es fich aus ber Natur ber Sache ergiebt, baf dieselbe bagu in Beftand gegeben morden.

§. 634.

Der Bestandgeber ift verpflichtet, dem Besteher den Bervflichtungen Bertragsgegenstand in einem Buftande ju übergeben, in gebers. welchem er ju dem Gebrauche geeignet ift, ju bem er übergeben werden foll, und benfelben mabrend ber Dauer des Bestandes in feinen Roften wieder in den gehörigen Ruftand feten ju laffen, wenn er burch Rufalle ober burch Alter verschlimmert worden.

6. 635.

Der Besteber ift verpflichtet, die Bestandsache, auf Berpflichtungen die allenfalls durch den Bertrag bestimmte, oder auf die ihrer Natur gemäße Beife ju gebrauchen, fie mabrend ber Dauer des Bestandes als ein ordentlicher Sauswirth an beforgen, den Bestandgeber von den Anmagungen gu benachrichtigen, die fich dritte Personen auf die Beftand. fache erlauben, den versprochenen Bins zur bestimmten Beit au entrichten, die unmittelbar auf der Sache haftenden dinglichen Laften, infoweit fie ihm in dem Bertrage überbunden worden, ju tragen, und nach geendigtem Bestand bem Bestandgeber die Bestandsache in dem Bustande, in welchem er fie übernommen oder in welchen fie mabrend des Bestandes durch unverschuldete Bufalle verfest worden. und wenn fie ein Grundftuck ift, das angebaut guruckgegeben werden foll, in dem der Sabrzeit gemäßen Anbaue suruckingeben.

§. 636.

Bins.

Außer dem Falle einer besondern Verabredung ift der Zins, wenn eine Sache auf ein oder mehrere Jahre in Bestand genommen wird, am Ende eines jeden Jahres, bei einer fürzern Bestandzeit hingegen nach Verlauf der-selben zu entrichten.

6. 637.

Siderung best Zinfes.* Bur Sicherstellung des Miethzinses hat der Vermiether eines Gebäudes das Pfandrecht auf die eingebrachte vorsindliche Fahrniß, welche dem Miether oder Untermiether gehört, oder ihm von Andern anvertraut worden, mit alleiniger Ausnahme desjenigen, was einem Handwerfer oder Gewerbsmann von Andern zur Verarbeitung oder in Folge seines Gewerbes zur Ausbewahrung übergeben worden. Der Untermiether haftet nur nach Maßseines Miethzinses, doch ohne die Einwendung einer dem Hauptmiether gemachten Zahlung entgegensehen zu können.

Auf gleiche Weise steht dem Vermiether eines Ladens das Pfandrecht auf die im Laden vorfindlichen Waaren zu.

§. 638.

Das gleiche Recht, welches in dem vorhergehenden Artifel dem Bermiether eines Gebäudes zu der Sicherbeit seiner Zinsforderung auf die in demselben besindliche Fahrniß, die dem Miether oder Untermiether angehört, oder ihm von Andern anvertraut wird, ertheilt wird, hat auch der Berpachter eines Grundstückes für seine Zinsforderung auf die auf dem Grundstücke besindliche Fahrniß und die darauf gewachsenen Früchte. Jedoch soll der Berpächter zunächst auf diese Früchte, und erst wenn diese nicht zureichen, auf die übrige Fahrniß greisen.

§. 639.

Das in den zwei vorhergehenden Artifeln eingeräumte Pfandrecht ift jedoch auf den laufenden und einen verfallenen Jahreszins beschränkt.

v. 5640.

Im Falle der Miethsmann oder Pachter die Mieth. oder Pachtsache, ohne den Zins zu bezahlen, verlassen und seine Fahrnis ohne Wissen und Willen des Bestandgebers wegnehmen (wegstöcken) sollte, so hat Letterer das Recht, auf die Fahrnis, wo er sie vorfindet, zu greisen, doch muß dieses binnen vierzehn Tagen, nachdem er von dem hinterlistigen Wegziehen Kenntnis erhalten hat, geschehen.

Ift die Fahrnis inzwischen verkauft worden, so kann der Bestandgeber auf den Kaufpreis, sofern derselbe nicht schon ausbezahlt worden ist, greifen und sich daraus bezahlt machen.

6. 641.

Wird dem Miether durch einen Zufall ein Theil des Bufalle. Bortheils entzogen, den ihm die gemiethete Sache gewähren follte, so kann er eine Herabsehung des Zinses in dem Maße verlangen, daß berselbe mit dem genossenen . Bortheile in Berhältniß komme.

642.

Wird dem Pächter eines Landgutes durch einen außerordentlichen Zufall, wie Hagelschlag, Ueberschwemmung
n. s. w. ein beträchtlicher Theil der Nunung desselben
entzogen, ehe sie von dem Boden getrennt worden, so
tann er einen verhältnismäßigen Nachlaß an dem Pachtzinse verlangen.

§. 643.

Der Pachter, welcher in Folge des vorhergehenden Paragraphes oder aus einer in dem Vertrag enthaltenen Bestimmung eine Herabsehung des Zinses verlangen will, muß den Verpachter mit Beförderung von dem Zusalle benachrichtigen, der den Schaden verursacht, und vereint mit ihm, oder, wenn er sich nicht binnen acht und vierzig Stunden einsindet, nachdem die Nachricht an ihn abgegangen, einseitig bei dem Gerichtspräsidenten auf die

Veranstaltung einer gerichtlichen Schabung des Schabens antragen. Die Unterlassung des Pachters, diese Anzeige oder die Vorsehrung zu der Veranstaltung des Augenscheins und der Schahung zu machen, ist als eine Verzichtleistung auf die Entschädigung auszulegen, wenn er feine erheblichen Gründe zu seiner Entschuldigung anzuführen hat.

§. 644.

Auflösung bes Bestandvertrags. 1. Untergang ber Sache.

Der Bestandvertrag bort auf, wenn der Gegenstand besselben nicht mehr geeignet ift, den Bortheil ju gewähren, ju beffen Benug er in Beftand gegeben worden, ober wenn er ju Grunde geht. Gewährt der Gegenstand nur jum Theil nicht mehr den Bortheil, den er gewähren follte, oder ift berfelbe nur jum Theil ju Grunde aegangen, fo hat der Besteher die Bahl auf die verhaltnifmäßige Berabsebung des Zinfes, oder auf die Aufhebung bes Bertrages angutragen : in dem einen und in dem anbern diefer Falle ift jedoch derjenige Theil, der die Berschlimmerung oder den Untergang der Sache durch fein Berichulden veranlaßt, verbunden, dem Andern den Schaden ju erseten, den er deswegen erleidet. Rit aber die Berichlimmerung oder der Untergang der Sache durch einen Zufall veranlaßt worden, fo hat fein Theil den andern zu entschädigen.

§. 645.

2. Ablauf ber Zeit.

Wenn für die Dauer des Bestandvertrages eine Zeit ausdrücklich oder aber stillschweigend durch die erklärte oder aus den Umständen hervorleuchtende Ubsicht des Bestandnehmers seitgesett worden ist, so hört derselbe mit dem Ablause der Zeit auf: bleiben die Kontrahenten aber dessen ungeachtet in dem Vertragsverhältnisse, ohne eine neue Verabredung zu tressen, so ist dieses als eine stillschweigende Erneuerung des Vertrags anzusehen.

4. 646,

Die stillschweigende Erneuerung eines Pachts erstreckt pich auf ein Jahr; diejenige einer Miethe, welche auf ein oder mehrere Jahre eingegangen worden, ebenfalls auf ein Jahr; ist die Miethe auf fürzere Zeit eingegangen worden, auf die in dem Vertrage bestimmte Zeit.

§. 647.

Ift in dem Vertrage keine bestimmte Zeit für die gufffindigung. Dauer des Bestandes festgesest worden, so hat jeder Theil das Necht, dem andern den Vertrag folgendermaßen aufzufundigen:

- 1. Den Pacht eines Landgurd, ein halbes Jahr vor dem Auslaufe des Vachtigbres.
- 2. Die Miethe eines hauses oder einer Wohnung, drei Monate vor dem Zeitpunfte, wo nach dem Ortsgebrauche die hausmiethen an und auszugeben pflegen.
- 3. Die Miethe einer Werkstätte, eines Magazins, einer Stallung, eines Kellers oder eines Ladens, drei Monate ehe der Besteher die gemiethete Sache verlassen will oder soll.
 - 4. Die Miethe einzelner Zimmer, einen Monat ebe der Besteher diefelben verlassen will oder foll.
 - 5. Die Miethe einer beweglichen Sache, acht und vierzig Stunden ehe die Sache zurückgegeben werden will oder soll.

6. 648.

Wenn aus den Umftänden und der bekannten Absicht des Miethers deutlich erhellt, daß derselbe den Gebrauch der gemietheten Sache nur auf so lange, bis diese hinlänglich bestimmte Absicht erreicht sein werde, habe übernehmen wollen, so kann er sofort, nach Erreichung dieser Absicht, die Sache ohne Aufkündigung zurückgeben.

§, 649.

Der Bestandnehmer ift berechtigt, auch vor dem Auslaufe der Bestandzeit von dem Bertrage sofort abzugeben:

- 1. wenn die Bestandsache ihrer mangelhaften Beschaffenheit wegen nicht mehr geeignet ist, ben naturgemäßen, oder ben in dem Bertrage vorbehaltenen Vortheil zu gewähren;
- 2. wenn ihm der Gebrauch eines beträchtlichen Theiles der Bestandsache durch einen Zufall auf längere Zeit entzogen wird, und
- 3. wenn der Bestandgeber, der an ihn ergangenen Aufforderung ungeachtet, die Bestandsache nicht im brauchbaren Stande erhält.

§. 650.

Der Pächter eines Landgutes und der Miether einer unbeweglichen Sache kann den Bestand vor Ablauf der Zeit auffündigen (§. 647), wenn er den Bestandgeber entschädigt. Der Pächter hat einen ganzen und der Miether einen halben Jahreszins als Entschädigung zu leisten.

§. 651.

Der Bestandgeber kann seinerseits die frühere Aufhebung des Bertrages sofort fordern:

- 1. wenn der Besteher die Bestandsache auf eine dem Bertrage, oder ihrer Natur nicht gemäße, nachteilige Weise gebraucht;
- 2. wenn derselbe die Bestandsache ohne seine Einwilligung in Unterbestand giebt;
- 3. wenn er den verfallenen Zins nicht binnen einer Frist von dreißig Tagen, von der an ihn erlassenen Mahnung an ju jählen, bezahlt;
- 4. wenn ein Zufall eine Ausbesserung der Bestandsache nothwendig gemacht, die nicht verschoben, und während des Bestandes nicht gemacht werden kann, und

5. wenn die Sicherheit, welche der Besteher dem Bestandaeber bestellt, vermindert wird, und ber erftere Dieselbe nicht binnen der Frift von dreifig Tagen ergangt, nachdem ibn ber Bestandgeber bagu aufgefordert.

652:

Der Berpachter eines Landgutes und ber Bermiether einer unbeweglichen Sache fann ferner ben Bestand vor dem Auslaufe der Befandzeit auffündigen (6. 647), wenn er dem Besteher vollftandige Genugthung anbietet. Wenn fich der Bestandgeber und Bestandnehmer über das Mag der Entschädigung nicht verständigen fonnen, fo bestimmt bieselbe ber Richter. Gie muß bei einer Bacht immer wenigstens in einem gangen, und bei ber Miethe in einem halben Jahreszins bestehen. In dem in gegenwärtigem Varagraph bestimmten Kalle fann jedoch der Bestandgeber nicht verlangen, daß ber Bestandnehmer ihm die Sache an die Sand gebe, bis jener biefem die Genugthuung geleistet ober bafur Sicherheit gestellt hat.

6. 653.

Sat der Eigenthumer die Bestandsache an einen An- Berauferung ber dern veräußert, und ihm bereits übergeben, fo muß der Beftandfache. Bestandinhaber nach erfolgter Auffündigung (6. 647) dem neuen Besiter weichen. Er ift aber berechtigt, von dem Bestandgeber in Rücksicht auf den erlittenen Schaden und entgangenen Rupen vollfommene Genugthuung ju fordern.

654. ٤.

Stirbt der Bestandnehmer einer unbeweglichen Sache, gobfau. fo find die Erben besfelben berechtigt, den Bertrag aufzufündigen (§. 647).

Der Bestandgeber ift ebenfalls berechtigt, den Erben des Bestandnehmers den Vertrag aufzukundigen, doch ift der Bervächter eines Landgutes in diefem Falle gehalten, ben Erben des Bächters den nothwendigen und den nüslichen Aufwand, welchen der Erblaffer auf die Bestandsache verwender bar, nach dem dermaligen Werth desselben zu ersegen.

Achtes Kapitel.

Bon belästigenden Berträgen über bie Berbingung von Arbeiten.

§. 655.

Begriff.

Wenn sich Jemand zu gewissen Dienstleistungen oder zu der Verfertigung eines bestimmten Werkes gegen einen Lohn verpflichtet, so entsteht zwischen ihm und dem Besteller eine Verdingung.

§. 656.

Loba.

Der Besteller, welcher Jemanden mit einer Arbeit beauftragt, der sich nach seinem Stande oder Berufe für dergleichen Arbeiten bezahlen läßt, verpslichtet sich durch den Auftrag zu der Bezahlung des Lohnes, der, wenn er weder ausdrücklich bedungen, noch gesetzlich bestimmt ist, und sich die Betheiligten nicht über sein Maß vereinigen können, von dem Gerichte bestimmt werden muß.

§. 657.

Auch für Dienste und Arbeiten, die nicht zu Stande gekommen sind, gebührt der bestellten Person eine angemessene Entschädigung, wenn sie das Geschäft zu verrichten bereit war, und durch Schuld des Bestellers, oder durch einen Zufall, der sich in seiner Person ereignet hat, daran verhindert worden ist.

§. 658.

Nechts. verbältniß. Ift die Verfertigung des Werkes verdungen worden, so haftet derjenige, der sie übernommen, sowohl für die vertragmäßige Ausführung als für den Schaden, der aus seinem Verschulden in der Ausführung entsteht. Ift das Werf nicht nach dem Vertrage ausgeführt worden, oder ift es mit Mängeln behaftet, die nicht gehoben werden

tonnen, fo fann der Befteller von dem Bertrage gurud. treten, und auf ben Erfat bes Schadens antragen, ben er dadurch erleidet: laffen fich hingegen die Mängel beben, fo bat er die Bahl, die Bebung berfelben, oder eine verhältnismäßige Berabsetung des Arbeitlohnes ju verlangen.

§. 659.

Sft die Reit, ju welcher bas Bert fertig fein foll, Beit. jur Bertragbedingung gemacht worden, oder ergiebt fich diese aus dem Zwecke des Werfes, so hat der Besteller das Recht, von dem Bertrage juruckjutreten, wenn ibm bas Werk nicht ju ber bestimmten Beit abgeliefert wird, und er fann den Unternehmer ju dem Erfage des Schadens anhalten, der ihm aus feiner Saumnig entsteht; es fei benn, der Unternehmer fonne beweifen, daß die Saumnif burch einen unverschuldeten Zufall veranlagt worden, in welchem Falle er den Schaben nicht zu erfeten bat.

§. 660.

Sat fich der Besteller vervflichtet, dem Unternehmer ben Stoff ju dem Werke ju liefern, oder ihm Borichuffe au machen, so verliert er, wenn er fich bierin faumig bezeigt, bas Recht, welches ihm der vorhergehende Paragraph gufichert, und er foll dem Unternehmer den Schaden gutmachen, ber ihm aus diefer Gaumnig entftebt.

661.

So wie bas unternommene Bert fertig, ober ber uebernahme bes Reitpunkt eingetreten ift, wo es abgeliefert werden foll, fann der Uebernehmer verlangen, daß der Besteller dasfelbe an die Sand nehme, und ihm den Arbeitslohn bejable. Die Ausbezahlung des Arbeitslohnes, nach der Bollendung des Werkes, ift als eine Gutheifung des Berkes auszulegen: es fei denn, daß fich in dem Berlaufe der Zeit verborgene Mangel an dem Werke zeigen, die in dem Verschulden des Unternehmers ihren Grund baben,

und bei der Nebernahme nicht wohl haben wahrgenommen werden können.

§. 662.

Bufall.

Geht das Werk vor der Uebernahme von Seice des Bestellers durch einen Zufall zu Grund, so hat der Unternehmer den Zufall zu ertragen; es sei denn, der Besteller habe den Stoff zu dem Werke geliefert, in welchem Falle dieser den Zufall insoweit zu ertragen hat, als derselbe den Stoff betroffen.

§. 663.

Ereignet fich der Jufall, nachdem der Unternehmer den Besteller rechtlich ju der Uebernahme des vollendeten Werkes aufgefordert, so muß der Lettere den Ersten ganz ausbezahlen.

664.

Geht das Werf durch das Verschulden des Unternehmers zu Grunde: so muß er dem Besteller den Schaden gut machen, welcher demselben daraus entsteht.

§. 665.

Arbeiter, welche auf eine bestimmte Zeit, oder zur Bollendung eines Werkes gedungen worden, können ohne erheblichen Grund vor dem Ablause der Zeit, oder vor Bollendung eines Werkes, weder die Arbeit aufgeben, noch verabschiedet werden. Leidet die Arbeit eine Unterbrechung, so haftet sowohl der Besteller, als der Arbeiter für sein Verschulden, aber weder der eine noch der andere für den Zusall.

§. 666.

Der Unternehmer fieht für die Treue und die Thärigteit der Personen, deren er sich für die Ausführung der Arbeit bedient.

§. 667.

Der Bertrag über die Berdingniffe von Arbeiten er- auflojung bes reicht fein Ende: 1) mit dem Ablaufe der Zeit, menn er auf eine bestimmte Beit eingegangen worden; 2) mit ber Uebernahme des Werfes von Seite des Bestellers, und 3) mit dem Tode des Arbeiters, wenn bei ber Gingebung des Bertrages fich der Besteller durch den Beruf oder die Geschicklichkeit desselben in seiner Bahl bestimmen ließ; bie Erben bes Arbeiters haben jedoch bas Recht, ben Breis des von ibrem Erblaffer gelieferten und zwedmäßig verwendeten Stoffes und den Lobn fur die bereits fertige Arbeit au fordern.

§. 668.

Wenn ein Dienstbote unter bem Schupe einer andern Dienstboten. Berion ftebt, mit deren Borwiffen er fich bis dabin Diefem Berufe gewiedmet, fo ift der Dienstvertrag, ben er schließt, für ein halbes Sabr für ibn verbindlich, und derjenige, unter deffen Schut er ftebt, fann benfelben obne erhebliche Grunde nicht aufheben. Gin Dienftherr, welcher feinen Dienstboten vor dem Auslaufe der Dienstzeit obne erheblichen Grund einseitig entläßt, muß demfelben den laufenden Salbjahrlohn bezahlen. Sinwieder verliert der Dienstbote, welcher vor dem Auslaufe der Dienstzeit obne erbeblichen Grund ben Dienft verläft, den laufenden Salbiabriobn. Erfolgt die Entlassung oder der Austritt aus erheblichen Gründen, so wird ber Lohn nach Marchzabl abgereicht.

§. 669.

Wenn dem Dienstboten bei feinem Austritt aus dem Dienste der gebührende Lohn von der Dienstherrschaft nicht ausbezahlt wird, so kann derselbe verlangen, daß binnen acht Tagen die Pfändung vorgenommen werde.

Baltet binfichtlich des Lobnes ein Streit, und wird bie Dienstherrichaft jur Bezahlung besfelben verfällt, fo hat diefelbe dem Dienftboten den aus der verweigerten Bahlung erwachfenen Nachtheil zu vergüten.

§. 670.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde beruht fernerhin auf den bestehenden Berordnungen und Gebräuchen. In Streitigkeiten über die Größe des Lohns soll, wenn kein schriftlicher Bertrag darüber vorhanden ist, der Richter der Herrschaft oder dem Dienstdoten, je nachdem die Vermuthung nach den vorhandenen Umständen für die Angabe der einen oder des andern spricht, den Sid auferlegen. Im Abgang einer solchen Bermuthung ist dem Dienstdoten, vorausgesetzt, daß er eidesfähig ist, der Sid anzuvertrauen.

Neuntes Kapitel.

Von bem Gefellschaftsvertrage.

§. 671.

Begriff.

Durch den Geseuschaftsvertrag vereinigen sich mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen erlaubten Zwecke.

§. 672.

Die vertrasschließenden Theile können sich gegen einander zu der Uebergabe bestimmter Sachen an die Gesellschaft, zu der Verwendung ihres Fleißes auf das gemeinschaftliche Geschäft, oder zu dem einen und zu dem andern zugleich verpsichten.

§. 673.

Kapitai.

Alles, was ausdrücklich zum Betriebe des gemeinschaftlichen Geschäfts bestimmt worden, macht das Kapital der Gesellschaft aus, das Nebrige, was jedes Mitglied besitzt, wird als ein abgesondertes Gut betrachtet.

if the second constant \S_{*} is 674.%

Wenn Geld oder in Geldwerth angeschlagene Sachen eingelegt werden, so ift nicht nur ber daraus geschaffte

Auben, jondern auch das Rapital in Rudficht der Mitalieder, melche biezu beigetragen baben, als ein gemein-Schaftliches Gigenthum im Berhaltnif ber Beitrage angufeben. Ber nur feine Mube gum gemeinschaftlichen Mu-Ben zu verwenden verspricht, bat zwar auf den Gewinn, nicht aber auf das Ravital einen Unspruch.

675.

Bedes Mitglied ift außer bem Falle einer besondern Gegenseirige Ber. Berabredung verbunden, einen gleichen Theil zu bem Gefeuschafter. Rapitale der Gefellschaft beizutragen, und einen gleichen Rleiß auf die Geschäfte der Gesellschaft zu verwenden. Reines darf ein Nebengeschäft übernehmen, welches dem Zwede ber Gefellichaft nachtheilig ift.

6. 676.

Ein Mitglied, welches fich nur ju der Unwendung feines Rleißes verbunden bat, fann ju feinem Beitrage gu dem Rapitale, eines, welches fich nur ju einem Beitrage au dem Kavitale verbunden bat, au feinen Arbeiten, und eines, das fich ju einem bestimmten Beitrage ju bem Rapitale verbunden bat, ju feinem Nachschusse angehalten werden. Sollte jedoch der Zwed ber Gefellschaft ohne Bermehrung des Kavitals nicht erreichte werden können, fo muß der Befellichafter, welcher feinen Rachichuf geben will, mit der Gefellschaft abrechnen und austreten.

§. 677.

Benn der Bertrag feine Bestimmung darüber entbalt, wie bei ber Berathung und ber Fassung eines Beschlusses über gesellschaftliche Angelegenheiten verfahren werden foll: fo find die Bestimmungen ber 6. 244 und 245 des gegenmärtigen Gesethuchs in Betreff der Berfügung über ein Miteigenthum anzumenden.

§. 678.

Sat die Gefellschaft einem ober einigen ihrer Dit. Geschäftsführer. alieder die Rührung der Geschäfte ausschließend anvertraut;

so find sie als Bevollmächtigte zu betrachten. Auf ihre Berathschlagungen und Entscheidungen über gesellschaftliche Ungelegenheiten sind ebenfalls die Bestimmungen der §§. 244 und 245 anzuwenden.

§. 679.

Diejenigen Gesellschafter, welchen die Gesellschaft die Führung ihrer Geschäfte anvertraut, sind verpflichtet, den übrigen Gesellschaftern, wenn sie es verlangen, die Schriften der Gesellschaft vorzuweisen, und der Gesellschaft über ihre Geschäftsführung Rechnung abzulegen.

6. 680.

Theilung von Gewinn und Berluft. Das Vermögen, welches nach Abzug des Aufwandes der Gesellschaft, wozu auch die Zinsen des Kapitals gehören, die in der Regel zu Fünf von Sinhundert für das Jahr zu berechnen sind, über das zusammengelegte Kapital hinaus vorhanden ist, macht den Gewinn aus. Wenn der Vertrag über die Vertheilung des Gewinnes und des Verlurstes keine Bestimmung enthält, so soll derselbe unter die Gesellschaft zu gleichen Theilen vertheilt werden.

§. 681.

Hat die Gesellschaft ihr Kapital ganz oder zum Theil eingebüßt, so ift der Verlurft von allen Gesellschaftern, ohne Rücksicht, ob und wie viel sie eingeschossen, zu gleichen Theilen zu tragen, es sei denn, daß der Vertrag hierüber etwas Anderes bestimme.

§, **6**82.

Berhältniß gegen Richtmitglieber.

Ohne die ausdrückliche oder stillschweigende rechtliche Sinwilligung der Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten kann die Gesellschaft einem Dritten nicht verbindlich gemacht werden. Bei einer Handlungsgesellschaft begreift das Recht der Firmaführung die Vollmacht in sich, im Namen der Gesellschaft zu handeln.

. . . §. 683,

Bas Temand an ein einzelnes Mitalied und nicht an bie Gesellschaft zu fordern oder zu gablen bat, kann er auch nur an bas einzelne Mitglied und nicht an die Gefellschaft fordern oder bezahlen.

Die Blieder der Besellschaft haften fur die Schulden berfelben, wenn das Rapital nicht jureicht, jedes für feinen Untheil, außer in dem Falle, daß fie fich folidarisch verbindlich gemacht haben. Diefer Kall wird bei Sandlungsgesellschaften vermuthet.

§. 685.

Gefellichaftliche Forderungen fann ein einzelnes Mitglied gegen dritte Bersonen in dem Maake geltend machen, als ihm nach dem Inhalte des Bertrages die Führung der Geschäfte anvertraut worden.

٥. 686.

Berfonen welche einer Sandlungsgesellschaft ein Ra- Komanditare. pital auf Geminn und Berlurft überlaffen, die fich aber nicht als ordentliche Glieder ber Gefellschaft angefündigt baben, baften nur mit dem Kavitale, welches fie eingeschoffen. Die ordentlichen Glieder der Gesellschaft aber mit ihrem Bermögen.

§. 687.

Wenn eine Gefellschaft in Geldstag (Ronfurd) fallt, Gelbstag einer fo baftet das vorhandene Kavital derfelben den Gläubigern der Gesellschaft. Reicht das vorhandene Rapital nicht bin, um die Gläubiger vollständig zu befriedigen, fo tonnen fie auf das besondere Bermogen der Gefellschafter greifen.

Gefellichaft.

688.

Rallt ein Gesellschafter in den Konfurs, fo foll die Gelbetag eines Gefellichafters. Gesellschaft mit Beiziehung eines Mitglieds der Konfursbehörde eine Rechnung stellen, und dasjenige, was der Gesellschafter, der in den Konkurs verfallen, bei der Gesellschaft zu gut hat, von dieser der Konkursbehörde herausgegeben werden: verbleibt hingegen das Glied der Gesellschaft, welches in den Konkurs verfallen, nach geschlossener Rechnung der Gesellschaft etwas schuldig, so kann dieselbe ihre Anforderungen in dem Konkurs geltend machen. Der Konkurs eines Gesellschafters siellt die Geschäfte der Gesellschaft nicht ein.

§. 689.

Auflösung ber Befellichaft.

Die Gesellschaft wird aufgelöst: 1) durch die Bollendung des Geschäfts, für welches sie eingegangen worden, oder durch den Sintritt eines Umstandes, aus dem es sich ergiebt, daß das Geschäft nicht vollendet werden kann; 2) durch den Ablauf der Zeit, wenn die Gesellschaft auf eine bestimmte Zeit eingegangen worden; 3) durch den Verlurst des Gesellschaftskapitals und 4) durch den Tod oder den Konkurs eines Gesellschafters, wenn die Gesellschaft nur aus zwei Personen besteht.

§. 690.

Ift die Dauer der Gesellschaft nicht durch den Bertrag bestimmt, so kann jedes Mitglied nach Willführ aus derselben treten, nur soll es dieses nicht aus Gefährde, oder in einem Zeitpunkte thun, wo es der Gesellschaft offenbar zum Schaden gereicht.

§. 691.

Wenn ein Mitglied der Gesellschaft, das zugleich Geschäftsführer derselben gewesen, stirbt, oder aus der Gesellschaft tritt; so hat iedes Mitglied, mährend der Frist von dreißig Tagen, von da an zu rechnen, wo ihm dieser Umstand bekannt geworden, das Recht, auch für seine Person den Vertrag vor Ablauf der Zeit aufzufündigen.

§. 692.

Die Erben eines verftorbenen Gefellschafters baben in der Regel weder das Recht an feine Stelle in die Befellschaft ju treten, noch fonnen fie von den übrigen Befellschaftern dazu angehalten werden.

Ein Besellschafter, der seine burgerliche Ehrenfähig. feit verliert, ober feine Bertragspflichten nicht erfüllt, tann von ben übrigen Gefellschaftern vor Ablauf ber Beit, für welche die Gefellichaft eingegangen worden, von derfelben ausgeschloffen werden.

Zehntes Kapitel. Bon ber Burgichaft.

6. 694.

Derjenige, welcher der Berbindlichkeit des Schuld, Begriff. ners als Burge beitritt, ichlieft mit dem Glaubiger einen Bürgschaftsvertrag, in Folge welches er fich jur Befriedigung des Gläubigers auf den Kall verpflichtet, als der Sauptschuldner die Berbindlichkeit nicht erfüllen mürde.

695.

Der Burge tann erft dann belangt werden, wenn Beneficium ordinis der Gläubiger bei dem Hauptschuldner seine Befriedigung . excussionis. nicht finden fann, jedoch ift der Gläubiger nicht gehalten, den Schuldner, der fich aus dem Lande entfernt bat, auswärts ju fuchen, bevor er ben Burgen angreifen fann.

§. 696.

Ber fich als Burge und Zahler verpflichtet, haftet Burge u. Zahler. als solidarischer Mitschuldner. Es bangt von der Willführ des Gläubigers ab, ob er zuerft den Sauptschuldner, oder den Burgen, oder beide zugleich belangen wolle.

§. - 697.

Solidarität mehrerer Bürgen.

Mehrers Bürgen, die sich für die gleiche Schuld verpflichtet haben, haften solidarisch, wenn sie sich in ihrer Verpflichtung nicht ausdrücklich erklärt, daß jeder nur für den Theil der Schuld haften wolle, den es ihm trifft.

§. 698,

Rückbürgichaft.

Verpflichtet sich jemand den Bürgen schadlos zu halten, wenn dieser der Bürgschaft wegen in Verlurft fommen sollte, so entsteht eine Rückbürgschaft. Der Rückbürge verpflichtet sich nur gegen den Bürgen, und sieht gegen dem Gläubiger in keinem Rechtsverhältnisse.

§. 699.

Gegenstanb.

Eine Bürgschaft kann eingegangen werden für jede bereits gegründete, oder künftig entstehende Verpflichtung zu einer erlaubten handlung oder Unterlassung, aus deren Nichterfüllung dem Verechtigten ein Schaden entsteht, der eine Schapung zuläßt. Für Verpflichtungen hingegen, welche nie rechtsgültig gewesen, oder schon getilgt worden, kann sich Niemand auf eine rechtsgültige Weise verbürgen.

§. 700.

Derjenige, welcher sich für eine Person verbürgt, deren Unfähigkeit sich zu verpflichten ihm bekannt gewesen, kann von dem Glänbiger, wenn derselbe die Unfähigkeit der Person nicht gekannt hat, zu dem Ersate des Schadens angehalten werden, der ihm daraus entsteht, daß er ben Schuldner nicht zur Bezahlung anhalten kann.

§. 701.

Sorm.

Sine Bürgschaft für einen Belauf, welcher die Summe von Sinhundert Franken übersteigt, muß, unter Folge ber Ungültigfeit, schriftlich eingegangen werden. ····· 702.

Die Bürgschaft barf nicht weiter ausgebebnt merben, Musbebnung. als fich ber Burge ausbrücklich verpflichtet hat. Wer fich für ein zinstragendes Rapital verbürgt, baftet für einen ausstebenden Bins und ben Marchgins, fo mie fur biejenigen Binfe, welche allfällig während ber Gintreibung der Schuld verfallen. Es haftet der Burge ferner fur die nothwendigen Betreibungsfoften.

§. 703.

Sat der Burge oder Zahler den Gläubiger befrie Ginmendungen bigt, obne fich mit dem Sauptschuldner einzuversteben, fo kann biefer alles gegen jenen einwenden, mas er gegen ben Gläubiger batte einwenden fonnen.

bes Schuldners.

§. 704.

Der Burge, welcher den Gläubiger bezahlt, hat das Recht des Burgen Recht von demfelben die Uebertragung des Forderungs. auf Abtretung ber Schuld. titels und der Sicherheiten ju verlangen, welche er für die Schuld befessen.

705.

Wenn gegen den Schuldner eine begründete Beforg. Recht bes Burgen nif der Zahlungsunfähigfeit, oder der Entfernung aus jung. bem Lande eintritt, fo fteht bem Burgen bas Recht gu, von dem Schuldner die Sicherstellung der verburgten Schuld zu verlangen.

§. 706.

Die Bürgschaft erlöscht in dem gleichen Mage wie Erlöschung ber die Schuld. Gie erlöscht, ungeachtet die Schuld noch fortbestebt, durch die Erlaffung des Gläubigers.

Bürgichaft.

Die Entlaffung eines Mitburgen fommt Diesem awar gegen den Gläubiger aber nicht gegen die übrigen Mitbürgen zu ftatten.

€. ✓ 707.

Sat fich ber Burge nur auf eine bestimmte Zeit verburgt, fo erlofcht nach bem Ablaufe biefer Beit die Burgschaft. Jeboch ist zu derselben diejenige Zeit hinzuzurechnen, welche der Gläubiger bedarf, die Schuld auf rechtlichem Wege einzutreiben.

§. 708.

Wird der Bürgschaft keine Bestimmung der Dauer derfelben beigefügt, so haftet der Bürge (die Schuld selbst mag dann einen bestimmten Termin haben oder nicht) bis zur Befriedigung des Gläubigers. Der Bürge ist aber, wenn der Zeitpunkt herbeigerückt ist, wo von dem Schuldner die Bezahlung gefordert werden kann, berechtigt, dem Gläubiger durch eine rechtliche Kundmachung die Wahl vorzuschlagen, ihm seine Forderung gegen Ausbezahlung derselben abzutreten, oder ihn der Bürgschaft zu entlassen.

§. 709.

Wenn der Gläubiger, welchem der Bürge diese Wahl förmlich vorgeschlagen, sich binnen der Frist von zwanzig Tagen nicht gegen ihn erklärt, daß er ihm die Forderung abtreten wolle, so erlöscht die Bürgschaft.

Eilftes Rapitel. Bon dem Pfandvertrage.

§. 710.

Begriff.

Der Vertrag, in Folge welches Jemand einem Gläubiger zu der Sicherheit seiner Forderung eine bestimmte Sache als Pfand anweist, ift ein Pfandvertrag.

§. 711.

Berbotene Bor-

Alle Vorbehälte und Bedingungen, die einem Pfandvertrage angehängt werden, durch welche der Gläubiger einen andern Vortheil von der Pfandsache zu erlangen sucht, als die Sicherheit seiner Forderung, sind rechtlich ungültig. Zu diesen ungültigen Vorbehölten gehört namentlich derjenige, daß die Pfandsache dem Gläubiger um

einen zum poraus bestimmten Breis eigenthümlich anfallen folle, wenn die Schuld an dem Berfalltage nicht bezahlt mird.

§. 712.

Der Bertrag, in Folge welches Jemanden eine bemeg. Sauftpfand. liche Sache als Kauftpfand gegeben wird, gelangt burch die Uebergabe der Pfandsache an den Pfandgläubiger, und wenn diese den Berth von einhundert Franken überfteigt, noch überdieß durch die Ausstellung des Bfandscheins, zur Bollftändigfeit.

Der Bfandichein foll in zwei Doppeln ausgefertigt werden, und sowohl die Erklärung bes Schuldners enthalten, daß er die durch ihre Merkmale ju bezeichnende Sache für die zu bestimmende Berpflichtung zu Bfand gegeben, als diejenige des Gläubigers, daß er diefe Sache für iene Verpflichtung als Pfand angenommen habe.

713.

Der Pfandvertrag, in Folge welches eine unbewegliche Sopothet. Sache, oder eine bewegliche Sache, ohne daß fie dem Pfandgläubiger übergeben mird, jum Pfand eingefest merden foll, muß unter öffentlicher Autorität errichtet werden. (Siebe das Gefet über Errichtung von Snpothekarinstrumenten.)

Dritter Titel.

Von dem Erfat des Schadens, der durch rechtswidrige handlungen verursacht morden.

§. 714.

Der Nachtbeil, den Jemand an feiner Berfon ober Gdaden. an feinem Bermogen erleidet, beift Schaden, und der Begriff. Nachtheil, der Jemand darque entfteht, daß er verbindert wird, fich Bortheile jugueignen, die er fich nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge batte queignen fonnen, beift entgangener Gewinn.

. §. 715.

Verschulden: 4. vorsähliches. b. jahrlässiges. Demjenigen, welcher einem Andern durch eine willfürliche Handlung rechtswidriger Weise einen Nachtbeil veranlaßt, fällt ein Verschulden zur Last. Das Verschulden hat seinen Grund in einer bösen Absicht des Urhebers, wenn der Nachtheil mit Wissen und Willen, oder in einem Versehen, wenn er aus schuldbarer Unwissenheit, oder aus Mangel der gehörigen Ausmertsamkeit oder des gehörigen Fleißes verursacht worden ist.

§. 716.

Berpflichtung sum Grfat.

Jeder, welcher einen Andern durch sein Verschulden beschädigt, ift zu dem Ersate des Schadens verpflichtet, worunter die Herstellung des frühern Zustandes, oder wenn dieses nicht möglich ist, die Vergütung des Schadens in Geld verstanden wird.

§. 717.

Hat das Verschulden in einer bosen Absicht seinen Grund, so soll der Urheber des Schadens dem, welchen er beschädigt hat, volle Genugthung leisten, worunter noch, neben dem Ersape des Schadens, der Ersap des entgangenen Gewinns, und, je nach dem Ermessen des Gerichts, des Preises der Vorliebe zu verstehen ist.

§. 718.

Bei einer Körper. verlegung ins. besondere. Besteht der zugefügte Nachtheil in einer Berletung bes Körpers einer Person, so begreift der Ersat sowohl die Heilungskosten und das Schmerzgeld, als die Bergütung des Nachtheils unter sich, den der Berlette durch die Unterbrechung seiner Arbeit, und allenfalls durch die Abnahme seiner Tüchtigkeit zu derselben für die Zukunst erleidet. Ist die verlette Person durch die Mißhandlung verunstaltet worden, so ist auf diesen Umstand ebenfalls Nücksicht zu nehmen. Hat die Berletung den Tod zur Folge, so muß der Urheber auch diesenigen entschädigen, denen der Getödtete den Unterhalt und die Pflege zu reichen hatte.

§. 719.

Benn Mehrere gemeinschaftlich burch ihr Berfchul. Berfchulben den Temand in Nachtheil verfest baben, fo baften fie folibarisch für den Erfas. Derjenige, welcher ben Erfas gan; bezahlt, tritt für das, mas es den Uebrigen an der Summe trifft, die er bezahlt bat, an die Stelle des Beschädigten.

§. 720.

Sat der Beschädigte durch sein Berschulden ju der Berichulben bes Beranlaffung des Schadens beigetragen, oder den erlittenen Schaden durch fein Berfculden vergrößert, fo foll er benfelben in bem Berbaltniffe feines Berfchuldens, und wenn dieses nicht auszumitteln ift, mit dem eigentlichen Urbeber des Schadens zu gleichen Theilen ertragen.

§. 721.

Den Schaben, welchen Jemand ohne Berschulden, Schabensguru. oder durch eine unwillführliche Sandlung verursacht bat, idulben. ift er in der Regel ju erfepen nicht schuldig.

• 6. 722.

Wenn fich aber Jemand durch fein Berichulden in ben Buftand einer vorübergebenden Berftandesvermirrung verset bat, so ift auch der in demselben verursachte Schaden feinem Berfculden juguschreiben.

§. 723.

Derieniae, welcher einen Andern absichtlich in den Buffand einer vorübergebenden Berftandesverwirrung verfest, ift für den Schaden verantwortlich, den diefer in der Berftandesverwirrung verurfacht.

724.

Wenn Wahn - oder Blodfinnige oder Kinder Jeman- Chabenszufuden beschädigen, der durch ein Berschulden hiezu felbft ober Blobfinnige Beranlaffung gegeben bat, fo fann er feinen Erfaß for- und Rinder. bern. Hande were bei ber der ber in

gung burch Babn.

§. 725.

Außer diesem Falle gebührt ihm der Ersat von denienigen Personen, denen der Schaden wegen Bernachläsfigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann.

§. 726.

Kann der Beschädigte auf solche Art den Ersat nicht erhalten, so soll der Richter mit Erwägung des Umstandes, ob dem Beschädiger, ungeachtet er gewöhnlich seines Berstandes nicht mächtig ist, in dem bestimmten Falle nicht dennoch ein Verschulden zur Last liege, oder ob der Beschädigte aus Schonung des Beschädigers die Vertheibigung unterlassen habe, oder endlich mit Rücksicht auf das Vermögen des Beschädigers und des Beschädigten auf den ganzen Ersat oder doch auf einen billigen Theil desselben erkennen.

§. 727,

hinsichtlich des Schadens, der durch ein Thier verursacht wird, haftet für denselben der Eigenthümer des Thiers, oder derzenige, welcher sich desselben bedient, während der Gebrauchszeit, sofern der Schaden nicht lediglich dem Zufalle zuzumessen ist. Wird aber Jemand aus eigenem Verschulden von einem Thier beschädigt, so hat er keine Entschädigung anzusprechen; wird durch dieses Verschulden ein Dritter beschädigt, so ist er demselben zum Ersaße verpflichtet.

§. 728.

Wer auf seinem Grund und Boden fremdes Bich antrifft, kann es durch anpassende Gewalt verjagen, oder, wenn er dadurch Schaden gelitten hat, das Recht der Brivatpfändung über so viele Stücke Biehes ausüben, als zu seiner Entschädigung hinreicht. Doch muß er binnen acht Tagen sich mit dem Eigenthümer abfinden, oder

Schadenszufü. gung durch Thiere.

ibn rechtlich belangen wibrigenfalls aber bas gepfändete Bieb juruderstatten.

Das Bieb muß auch gurudgestellt werden, wenn ber Eigenthumer eine andere angemeffene Sicherheit leiftet.

§. 729.

Der Eigenthumer eines Bebaudes ift fur ben Schaben Ginfturs eines verantwortlich, ben daffelbe durch feinen Ginfturg einem Undern verursacht, wenn der Ginfturg wegen eines Reblerd der Bauart, oder wegen Unterlassung der Unterhaltung erfolgt ift.

§. 730.

Wird Jemand durch das herabfallen einer Sache, herabfallen, berdie auf eine unerlaubte oder nachläsige Beise aufgestellt herausgießen oder aufgehängt worden, oder durch herauswerfen oder aus einer Bob-Berausgießen aus einer Wohnung beschädigt, fo haftet derjenige für den Schaden, aus deffen Wohnung die Sache berabgefallen, geworfen oder gegoffen worden : er fann aber feinen Rückgriff auf den Urheber des Schadens nehmen.

§. 731.

Der Schade, den ein Zufall veranlagt, muß von Bufall. bemienigen ertragen werden, an deffen Berfon ober Bermögen fich derfelbe ereignet, es fei denn, daß der Rufall burch das Verschulden eines Andern berbeigeführt worden, in welchem Kalle diefer dafür verantwortlich ift.

§. 732.

Wer von feinem Rechte innerhalb den gesetlichen Schranken Gebrauch macht, hat den für einen Andern daraus entspringenden Nachtheil nicht zu verantworten.

Vierter Titel.

Von der Umänderung und von dem Aufhören der Rechte und Verbindlickfeiten.

Erstes Kapitel.

Bon der Umanderung der Rechte und Berbindlichkeiten.

· §. 733.

Umanderung. Begriff und Gins theilung. Rechte und Verbindlichkeiten können durch die Uebereinkunft der Betheiligten sowohl in Betreff ihres Grundes und ihres Gegenstandes, als in Betreff der Personen des Schuldners und des Gläubigers umgeändert werden. Eine Umänderung des Grundes ist vorhanden, wenn eine neue Verbindlichkeit an die Stelle der alten, und eine Umänderung der Personen, wenn ein neuer Schuldner oder ein neuer Gläubiger an die Stelle des alten tritt.

₹. 734.

1. In Betreff bes Grundes oder Gegenstandes. Novation. Die Umänderung einer Berbindlichkeit in Betreff ihres Grundes oder ihres Gegenstandes heißt Neuerungsvertrag (Novation). Durch einen gultigen Neuerungsvertrag wird die alte Berbindlichkeit aufgehoben und eine neue an ihre Stelle gesetzt.

§. 735.

Die Neuerung hebt alle Nebenbestimmungen der alten Berbindlichkeit auf, wenn sie nicht mit der Beistimmung aller Betheiligten auch der neuen Berbindlichkeit angehängt worden.

§. 736.

Es ift nicht als eine Neuerung anzusehen, wenn einer bestehenden Verbindlichkeit Nebenbestimmungen, wie z. B. eine Zinsverpflichtung, eine Abanderung des Verfallstags oder der Erfüllungsart, angebängt worden. Der-

gleichen Nebenbestimmungen: können jedoch die Berbindlichkeit der Personen nicht vermehren, welche zu der Begrundung derselben nicht mitgewirkt.

§. 737.

Ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder Bergleich.
zweifelhafte Nechte dergestalt bestimmt werden, daß jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu thun oder zu unterlassen verbindet, heißt Bergleich. Der Bergleich gehört zu den zweiseitig verbindlichen Berträgen, und wird nach eben denselben Grundsäben beurtheilt.

§. 738.

Aus dem Grunde einer Berletung über die Sälfte kann ein redlich errichteter Bergleich nicht angefochten werden.

§. 739.

Der Vertrag, wodurch fich zwei oder mehrere Ber- Rompromis. sonen gegenseitig verpflichten, ihren Rechtsftreit dem Ausspruche eines Dritten (Schiedsrichter, Schiedsgericht) zu unterwerfen, heißt Kompromiß.

§. 740.

In Betreff der Person des Gläubigers werden Rechte 2. In Betreff der durch die Abtretung, (Cession) und in Betreff der Versonen.
Person des Schuldners werden Berbindlichkeiten durch die Anweisung (Delegation) verändert.

§. 741.

Wenn der Gläubiger seine Forderung einem Andern - Cession. abtritt, und dieser dieselbe annimmt, so geschieht eine Abtretung. Der Schuldner, der keine Kenntnis von der Abtretung hat, kann derselben ungeachtet den frühern Gläubiger gültig bezahlen: er darf aber dieses von dem Zeitpunkte an nicht mehr thun, wo ihm die Abtretung bekannt gemacht worden, jedoch hat er das Recht, die gleichen Einwendungen gegen den Uebernehmer anzubringen,

welche er gegen den Abtreter hatte geltend machen können. Diefes Recht hört auf, wenn der Schuldner gegen den Uebernehmer die Richtigkeit der Forderung anerkannt hat.

§. 742.

Ber eine Schuldforderung ohne Entgeld abtritt, also verschenft, haftet nicht weiter für dieselbe. Kommt aber die Abtretung auf eine entgeldliche Art zu Stande, so haftet der Uebertrager dem Uebernehmer sowohl für die Richtigkeit, als für die Einbringlichkeit der Forderung, jedoch nie für mehr, als er von dem Uebernehmer erhalten hat.

Die Gemährleiftung für die Einbringlichkeit der Forderung dauert bis zur Zeit, wo sie eingefordert werden kann, inbegriffen die Zeit, welche zu Beibringung der Forderung nothwendig ift. Die Schuldbetreibung muß längstens acht Tage nach der Verfallszeit, oder wenn diese in einen Nechtsstillstand fällt, acht Tage nach Aushebung desselben angehoben, und dann ununterbrochen fortgesett werden.

Tritt eine Säumnif von Seite des Ansprechers ein, so hat er zu zeigen, daß daraus kein Nachtheil für den Gemährleister erfolgte.

If für die Bezahlung der Forderung fein bestimmter Termin festgesett, so dauert die Gewährleistung ein Jahr.

§. 743.

Der Nebernehmer hat auf Gewährleistung keinen Anspruch, wenn er ausdrücklich oder stillschweigend darauf Berzicht gethan hat. Lesteres ist der Fall, wenn streitige oder doch hinsichtlich der Sindringlichkeit zweifelhafte Forderungen ausdrücklich als solche abgetreten und angenommen werden. Der Abtreter bleibt jedoch verantwortlich, wenn er eine ihm bekannte unrichtige oder uneindringliche Forderung nur als streitig oder zweiselhaft abgetreten hat.

In denjenigen Fällen, wo Jemand gehalten ift, für oder ftatt eines Andern Zahlung zu leisten, und von daber in die Stelle des Gläubigers tritt, ift ihm dieser keine Gewährleistung schuldig.

6. 745.

Wenn ein Schuldner seinen Gläubiger an einen b. Anweisung. Dritten weiset, um fich von diesem für seine Forderung bezahlen zu lassen, so heißt dieses eine Anweisung (Affignation).

§. 746,

Die bloße Anweisung wird nur als ein Auftrag an den Gläubiger angesehen, die Bezahlung seiner Anforderung bei einem Pritten zu erheben. Der Anweiser wird von seiner Verpflichtung nicht besreit, bis der Pritte den Gläubiger ausbezahlt bat.

§. 747.

Ift der Dritte, auf welchen die Anweisung lautet, ein Schuldner des Ausstellers derselben, so ift er verpflichtet, die Anweisung insoweit anzunehmen, als er dem Aussteller schuldig ist. Er haftet für die nachtheiligen Folgen, wenn er dieses nicht thut, oder wenn er den Belauf, für den er die Anweisung angenommen, an dem Verfalltage nicht bezahlt.

§. 748.

hat der Anmeiser einem Dritten, der ihm nichts schuldig ift, die Zahlung aufgetragen, so steht diesem frei, die Anweisung anzunehmen, oder nicht.

§. 749.

Nimmt der Dritte die Anweisung an, so verpflichtet er sich dadurch sowohl gegen den Aussteller, als gegen den Angewiesenen, den Belauf der Anweisung zu bezahlen. Durch Leistung der Bezahlung erlangt er bas Recht, von dem Aussteller den Ersas desjentigen zu fordern, was er auf seine Anweisung bezahlt hat, ohne es ihm schuldig gewesen zu sein.

§. 750.

Sine Anweisung, welche der Dritte, der den Belauf derfelben bezahlen foll (Assignat) angenommen, kann weder, von dem Augheller widerrufen, noch die Bezahlung derfelben von dem Dritten ausgeschlagen werden, der sich durch seine Annahme dazu verpflichtet.

6. 751.

Will der angewiesene Gläubiger (Assignatar) den Auftrag nicht annehmen, der ihm durch die Anweisung ertheilt wird, oder will dersenige, auf welchen die Anweisung gestellt ist (Assignat), sich nicht durch seine Annahme derselben zur Bezahlung verpslichten, so muß die Anweisung von dem erstern ohne Verzug demjenigen wieder zugestellt werden, der sie ihm übergeben hat, widrigensalls haftet er für die nachtheiligen Folgen.

₹, 752,

Sat der angewiesene Gläubiger den in der Anweisung enthaltenen Auftrag angenommen, und der Dritte, welcher den Belauf der Anweisung bezahlen soll, sich durch die Annahme derselben zu der Bezahlung verpflichtet, so muß der erstere, wenn am Verfalltage die Bezahlung nicht erfolgt, und er gegen den Assignaten nicht einschreiten will, die Anweisung binnen acht Tagen, won dem Verfalltage an zu zählen, demjenigen wieder zurückgeben oder zurücksenden, der ihm sie übergeben hat, widrigenfalls haftet er für die nachtheiligen Kolgen.

§. 753.

3. Delegation.

Ift nicht eine Anweisung erfolgt, sondern die Anweisung von dem Gläubiger förmlich an Zahlung angenommen worden (Delegation), so ift der Afsignant von feiner Verpflichtung gegen den Affignaten befreit und haftet demfelben nur noch wie ein Sedent dem Nebernehmer.

Zweites Kapitel.

Bon dem Aufhören der Rechte und Berbindlichkeiten.

§. 754.

Die Verbindlichkeit wird porzüglich durch die Zah. Aufborungs. lung, das ift, durch die Leiftung deffen, mas man ju 1. 3abiung. leiften schuldig ift, aufgelöst.

♦. 755.

Weder der Berechtigte kann gezwungen werden, etwas Anderes an Sczahlung anzunehmen, als was er zu fordern hat, noch der Verpflichtete etwas Anderes zu leisten, als das, wozu er verpflichtet ist. Diese Sestimmungen beziehen sich auch auf die Zeit, auf den Ort und auf die Weise der Bezahlung.

§. 756,

If feine Zeit zu der Erfüllung der Berbindlichkeit bestimmt worden, so tritt der Berfalltag durch die Forderung des Gläubigers, ader durch das Anerbieten der Bezahlung von Seite des Schuldners ein.

§. 757.

Wird eine schuldige Geldsumme jur Verfallszeit nicht abgetragen / so muß der Schuldner Verzugszinsen in gesetzlichem Maße bezählen.

§. 758.

Sat ein Gläubiger ohne rechtliche Einforderung die Zinsen (Vertrags- oder Verzugszinsen) bis auf den Betrag der Hauptschuld ausstehend gelassen, so erlöscht das Recht, von dem Kapital weitere Zinsen zu fordem.

§. 759.

Sinterlegung.

Kann eine Schuld aus dem Grunde, weil der Gläubiger unbekannt ift, demselben nicht bezahlt werden, oder weigert sich der Berechtigte die Zahlung anzunehmen, so kann der Verpflichtete die schuldige Sache gerichtlich deponiren (hinter Necht legen), oder wenn die Sache dazu nicht geeignet ist, begehren, daß gerichtlich Jemand ernennt werde, um dieselbe in Verwahrung zu nehmen. Diese hinterlegung muß dem Gläubiger bekannt gemacht werden, mit der Aufforderung begleitet, daß er die deponirte Zahlung gegen Empfangschein zur hand nehmen möge.

§. 760.

Durch hinterlegung der schuldigen Sache befreit sich der Verpflichtete von der Verpflichtung. Die Gefahr der Sache geht auf den Verechtigten über, und, wenn die Forderung zinstragend ist, so hören die Zinse zu lausen auf: es sei denn, der Verechtigte könne erzeigen, daß ihm die Vezahlung nicht auf eine für ihn verbindliche Weise angeboten worden.

§. 761.

Der Verpflichtete fann die deponirte Bezahlung ohne Einwilligung des Berechtigten nicht jurudnehmen.

ં §.ે 762.

Empfangichein.

Der Bezahler ist berechtigt von dem Gläubiger einen Empfangschein für die Bezahlung zu verlangen. Wenn eine Schuld, worüber eine Urfunde existirt, ausbezahlt wird, und die Schuldurfunde dem Gläubiger nicht zum Beweise eines andern Rechts dient, so soll sie dem Schuldner herausgegeben, und, wenn dieses nicht geschehen fann, der Empfang der Bezahlung auch in dieselbe eingetragen werden.

· . . 763.

Der Empfangschein, welchen der Gläubiger über das Rapital ausstellt, begründet die rechtliche Bermuthung,

daß auch die Zinfen und die Betreibungstoften bezahlt morden.

§. 764.

Bei Quittungen fur Zinfen oder terminliche Bablungen wird vermuthet, daß berjenige, welcher fich mit drei Quittungen für drei aufeinander folgende Zinfen oder Zahlungen ausweiset, auch die altern berichtiget habe.

§. 765.

Bit die Schuldurfunde verloren gegangen, fo fann Lodernfung von der Schuldner, welcher die Schuld abbezahlt, von dem Bläubiger verlangen, daß er diefelbe auf eigene Roften todt rufen laffe, und ihm für die geleiftete Bezahlung Sicherheit bestelle, bis die Toderufung erfolgt ift.

Schuldurfunden.

§. 766.

Benn Remand aus bem Kerthume einer Thatfache Begablung einer einem Andern etwas bezahlt, mas er nie schuldig gemefen, oder wenn Jemand eine bereits bezahlte Schuld noch einmal abführt, fo fann er das, mas er aus Frrthum bezahlt bat zurückfordern.

§. 767.

Wenn Forderungen gegenseitig jufammentreffen, 2. Kompen die liquid, gleichartig und fällig find, fo entfieht, info- fation. weit die Forderungen fich gegen einander ausgleichen, eine gegenseitige Aufhebung der Berbindlichkeit. (Rompenfation.)

§. 768.

Sinfichtlich des Kompensationsrechts in Konfursfällen verfügt das Konfursgefen.

§. 769.

Wegen auf Liegenschaften haftende Sypothetarver-Schreibungen findet keine Kompensation fatt.

§. 770.

Der, welcher einem Andern eine Sache eigenmächtig entzogen, welchem etwas in Verwahrung gegeben, oder eine nicht verbrauchbare Sache angeliehen worden, kann sich gegen die schuldige Rückgabe mit der Kompensation nicht schüßen.

6. 771.

3. Machtaf.

Der Berechtigte fann dem Verpflichteten seine Berbindlichkeit erlaffen, und auf diese Beise auf fein Recht Berzicht leiften.

§. 772.

4. Bereinis gung. Wenn sich das Recht und die demselben entsprechende Verbindlichkeit in einer Person vereinigen (Confusio), so erlöscht das eine und die andere. Gülten und gültenmäßig ausgefertigte Instrumente erlöschen durch die bloße Vereinigung der Schuld und Ansprache in einer Person nicht.

§. 773.

5. Untergang ber Sache. Der gänzliche Untergang des Gegenstandes der Berpstichtung, wenn dieser eine bestimmte Einzelsache ist, so wie auch die Unmöglichkeit die Leistung zu erfüllen, zu der sich der Schuldner verpstichtet, wenn der eine und die andere durch einen Zufall verursacht worden, hebt die Verbindlichkeit in dem Maße auf, daß der Schuldner nicht für die Entschädigung belangt werden kann; es sei denn, er habe sich in Säumniß befunden und der Zufall würde die Sache nicht betroffen oder die Leistung nicht unmöglich gemacht haben, wenn er seine Verbindlichkeit zur rechten Zeit erfüllt hätte. Der Untergang der Pfandsache hebt die Schuld nicht auf, für welche dieselbe gehaftet.

ξ. 774.

hat der Schuldner von dem Gläubiger einen Gegenwerth für die untergangene Sache, oder für die unmöglich gewordene Leistung empfangen, so ist er zur Erstattung gleich einem redlichen Befiber, jedoch auf folche Art verbunden, daß er aus dem Schaden des Andern feinen Gewinn gieht.

§. 775.

Durch den Tod des Berechtigten erloschen die Rechte, 6. Durch Den welche auf feine Person, und durch den Tod des Berpflichteten die Verpflichtungen, welche auf die Verson desfelben beschränft find.

§. 778.

Durch den Ablauf der Reit erlofchen Die Rechte und 7. Ablauf ber die Berbindlichkeiten, welche auf eine bestimmte Zeit er- Beit. worben oder eingegangen find.

Künfter Titel.

Bon der Berjährung.

§. 777.

Die Erwerbungsart einer Sache durch den Benft, Begriff. oder die Erwerbungsart eines dinglichen Rechts auf die Sache eines Undern durch die Ausübung desfelben, beift erwerbende Beriabrung, und die Erloschung eines Rechtes durch die Unterlaffung der Ausübung desfelben, obne daß es auf einen andern übergebt, beißt erloichende Beriährung.

§. 778.

Bivilrechte jeder Art fonnen durch die Berjahrung, Ausnahmen. ie nach ihrer Beschaffenheit, erworben werden, oder ver-Toren geben. Singegen findet die Beriabrung nicht fatt in Betreff der unveräußerlichen Rechte des Berfonenftandes, des Familienstandes, ber Regierungsrechte, ber öffentlichen Sachen, ber Dienstharfeiten, welche nach Unleitung bes 6. 337 erworben werden muffen, ber Befreiung

eines Grundfückes, auf welchem eine zugefertigte Dienstbarteit haftet, und der Handlungen, die lediglich der Billfür der Versonen anbeimgestellt find.

§. 779.

1. Erwerbende Berjahrung,

Derjenige, welcher eine Sache durch die Verjährung erwerben will, muß diese während des ganzen Zeitraumes, den das Geset dazu erfordert, ununterbrochen, auf eine rechtmäßige und redliche Weise besten: und weim dieselbe zu den unbeweglichen Sachen gehört, so muß er den Besit in Folge einer gerichtlichen Zusertigung ausüben. Entwendete Sachen können nicht durch die Verjährung erworden werden, dis sie wieder in den Sest dessenigen gekommen, dem sie entwendet worden.

§. 780.

Dingliche Rechte gehen in der Regel durch die Unterlassung der Ausübung derselben von Seite des Berechtigten nicht verloren: es sei denn, daß sich ein Anderer in den Besit eines solchen geset, oder den Berechtigten an der Ausübung desselben verhindert, und dieser sich daran habe verhindern lassen, in welchem Falle die Berjährung desjentgen, welcher sich in den Besit des Nechts oder in den Besit der Freiheit seiner Sache gesetz, von dem Augenblicke der Besitzerziefung zu laufen anhebt.

30 ja 24 §. 2 781.

Die Unredlichkeit des frühern Besitzers hindert den redlichen Nachfolger desselben nur in dem Falle, der in dem §. 258 angegeben ist, eine Sache, welche durch die Berjährung erworben werden kann, auf diese Weise zu erwerben, doch darf er die Zeit des Bespes seines Vorfahrs nicht in Anschlag bringen.

man 119 \$.1 782, 124 11 11

Beit.

Die Zeit, welche zu der Erwerbung einer Sache oder eines Rechts durch Berjährung ordentlicher Weise

erfordert wird, ift der Ablauf von gebn Rahren. Diefe Beit wird fortlaufend, von Tag ju Tag berechnet, und if mit dem Ablaufe des letten Tages derfelben erfüllt.

§. 783.

Die Abmesenheit des Sigenthumers des Gegenstandes ber Beriabrung ift nur insofern zu berücklichtigen, als diefelbe ein volles Jahr gedauert, mahrend beffen fich ber Eigenthümer fortwährend außerhalb des Rantons aufgehalten. Bei der Berechnung der Beriabrung ift ein Sabr Abwesenheit nur für ein halbes Jahr zu gablen.

§. 784.

Berjährbare Sachen, welche dem Staate, Gemeinden oder Korporationen, die einen bleibenden 3med haben, oder bevormundeten Berfonen angeboren, fonnen erft nach dem Ablaufe einer Frift von zwanzig Jahren durch die Berjährung erworben merden. Sat die bevormundete Verson mabrend biefer Frift ben Zustand bes eigenen Rechts erlangt, so ift fie in Sinsicht auf die Beit, mabrend welcher fie unter ber Bormundschaft geftauben, wie ein Abmesender anzuseben.

§. 785.

Berfonliche Rechte erloschen ordentlicher Beise durch 2. Erloschende Berjährung, wenn fie mahrend eines Beitraumes von Beriahrung. gebn Sabren meder von dem Berechtigten geltend gemacht, noch von dem Bervflichteten anerkannt worden. Go lange ein Recht nicht geltend gemacht werden fann, läuft die Beriährung nicht.

§. .786.

Binstragende Schuldforderungen, welche mabrend dieses Zeitraumes weder von dem Glaubiger rechtlich eingefordert, noch von dem Schuldner durch die Bezahlung eines Rinses: oder auf. eine andere für ibn verbindliche Beise anerfannt morden, und einflagbare nicht kinstragende Schuldforderungen, die mahrend dieses Zeitraumes weder von dem Gläubiger eingefordert, noch von dem Schuldner auf eine für ihn verbindliche Weise anerkannt worden, sind durch Verjährung ersessen.

§. 787.

Der Schuldner, welcher eine ersessene Forderung bezahlt, fann das Bezahlte nicht wieder zurückverlangen.

§. 788.

Schuldforderungen, ju deren Sicherheit der Gläubiger ein Faustpfand in handen hat, erlöschen nur durch die ungerechtfertigte Unterlassung, dieselben in ein amtliches Güterverzeichnis, oder an dem Konkurs des Schuldners einzugeben.

§. 789.

Auf Liegenschaften haftende Supothekarinstrumente, die in den öffentlichen Büchern (Protokollen) unausgelöscht sich eingetragen befinden, verjähren nicht.

Bei folden Snpothekarinftrumenten, welche in den öffentlichen Buchern nicht eingetragen fich befinden, wird jur Verjährung ein Zeitraum von zwanzig Jahren erfordert.

§. 790.

Verfallene Leiftungen, die zu bestimmten Zeiten zu entrichten sind, und Zinsen aller Art verjähren mit dem Ablauf der ordentlichen Verjährungszeit, wenn gleich das Recht diese Leistungen und Zinsen zu fordern mit dem Ablaufe dieser Frist nicht erlöscht, oder der Ersthung nicht unterworfen ift.

§. .791.

Die Bestimmungen, welche in den §§. 783 und 784 in Betreff der erwerbenden Verjährung zum Vortheile der Abwesenden, des Staates, moralischer oder bevormundeter Personen gemacht werden, sind auch auf die erlöschende Verjährung der Rechte derselben anwendbar.

4. 792.

Die Bestimmungen, welche an mehrern Orten diefes Gefenbuches über Rechte vorlommen, die in einer fürgern Beit erfeffen werden, als in berjenigen, welche in dem f. 785 angegeben ift, bleiben bier ausdrucklich vorbehalten.

§. 793.

Die erwerbende fowohl als die erlofchende Beriah. Gemeinschafeli. rung wird unterbrochen: 1) durch die ausdrückliche oder unterbrechung ftillichmeigende Anerfennung des Rechtes von Geite des. ber Berjabrung. jenigen, der fich sonft auf die eine oder auf die andere hatte berufen fonnen, und 2) durch die Anhebung des Rechtsftreites von Seite des Berechtigten, wogu in Diefer Sinficht in Schuldsachen ichon die rechtliche Ginforderung ber Schuld, ober eines Zinses ju jablen ift. Die ermerbende Beriährung insbesondere wird unterbrochen durch ben Berluft bes Besites von Seite besjenigen, welcher fich fonft darauf hatte berufen fonnen: gelangt berfelbe fpater wieder ju dem Befite, fo muß er bie Berjahrung bon neuem anbeben.

794.

Auf die Beriährung ift, ohne Ginwendung der Barteien, von Amtswegen fein Bedacht ju nehmen.

Anhangstitel

des burgerlichen Gefetbuches.

Verfügungen hinsichtlich des Handelsstandes.

. 795.

Sirmaregifter.

Das Geset vom 11. Weinmonat 1832 bestimmt, welche Sandelsleute fich in das Firmaregister einschreiben zu lassen gehalten find.

§. 796.

Tagebud).

Jeder in das Firmaregister eingeschriebene Sandelsmann ift verbunden, ein Geschäftstagebuch (Journal) zu halten, in welchem seine Aktiv - und Passvechulden, seine Sandelsunternehmungen, die erhalteven, versendeten und abgegebenen Waaren, überhaupt alles, was er im Handel einnimmt und ausgiebt, Tag für Tag verzeichnet sein mussen.

In dem Journal darf kein weißes Blatt und keine Lücke gelassen, kein Blatt eingelegt und nichts am Rande nachgetragen werden.

§. 797.

Copierbuch.

Der handelsmann ift verbunden, die einlaufenden Geschäftsbriefe beisammen aufzubewahren, und die seinerseits erlassenen in ein Kopierbuch einzutragen.

§. 798.

Inventarienbuch.

Er ist endlich verbunden wenigstens alle zwei Jahre ein mit seiner Unterschrift zu versehendes Inventarium seiner beweglichen und unbeweglichen Güter, wie auch seine Aftiv - und Passivschulden aufzunehmen, und es jeweilen in ein zu diesem Behuse bestimmtes Buch einzutragen.

. 799.

Neben diesen gesetlich vorgeschriebenen Büchern ift nebenbucher. ein Sandelsmann im Ralle, die übrigen Bucher ju balten, die im Sandel üblich, jedoch nicht von unerläflicher Nothwendiafeit find.

6. 800.

Ordnungsmäßig gehaltene Sandlungsbucher find in Beweistrafe ber Sandelsangelegenheiten unter Raufleuten vom Richter als Sandelsbucher. Beweismittel jugulaffen. Im Ralle fich die Bucher an einem, von dem Gerichte, vor welchem die Sache anhangig ift, entfernten Ort befinden, fann der Richter eine Requisition an das dassae Bericht erlassen, Ginsicht davon ju nehmen, über den befundenen Inhalt ein Protofoll ju verfaffen und diefes an das Gericht, bei welchem die Sache anbängig ift, einzusenden.

€. 801.

Ein Sandelsmann ift einen auf ihn gezogenen Bech- mediei. fel ober eine Unweisung (Mandat), wenn er den Betrag desfelben dem Aussteller wirklich schuldet, sobald er ibm vorgewiesen wird, schriftlich ju akzeptiren schuldig. Im Weigerungsfalle, wofür er die Gründe anzugeben bat, ift er für alle Roften, Intereffen und Folgen verantwortlich.

Die Wirfung der Afgeptation eines Wechsels oder einer Unweisung besteht darin, daß gegen die Begablung feine Ginwendung mehr gemacht werden fann, und wenn am Verfalltage die Zahlung nicht erfolgt, der Afzeptant für Roften, Intereffen und Folgen verantwortlich wird.

§. 802.

Ein in Konfurd gefallener Sandelsmann ift als Betrüglicher betrüglicher Banfrotirer ju behandeln und ju Banferott. bestrafen :

a. wenn er die gefetlich vorgeschriebenen Sandlungsbucher nicht gehalten oder diefelben auf die Seite geschafft bat:

- b. wenn die Sacher den mahren Aftiv und Paffivju-
- c. wenn er Passivschulden, Ausgaben oder Berlufte erdichtet, erdichtete Schuldenbekenntnisse oder Quittungen ausgestellt, oder überhaupt falsche oder betrügerische Einträge in die Bücher gemacht hat;
- d. wenn er nicht nachzuweisen vermag, wozu er feine gefammten Ginnahmen verwendet bat;
- e. wenn er Geld, Waaren, Mobilien oder Aftivforderungen verheimlicht oder auf die Seite geschafft hat;
- f. wenn er als Bevollmächtigter oder als Depositar von Geldern, Handelspapieren, Produkten oder Waaren die Fonds oder den Werth der Gegenstände, auf welche sich der Auftrag oder das Depositum bezog, in seinen Nusen verwendet hat:
- g. wenn laut feiner letten Inventur fein Aftivftand nicht die Salfte des Paffivstandes erreichte, und er dennoch fortfuhr Sandelsschulden zu kontrabiren;
- h. wenn er im Sewußtsein seiner Zahlungsunfähigfeit vor seiner Insolvenzerklärung einen seiner Gläubiger auf Untoften der übrigen durch Hypothekarverschreibungen, Ueberlassung von Waaren an Zahlungsstatt, oder auf irgend eine Weise begünstiget hat;
- i. endlich, wenn fich offenbart, daß er in einem folchen Berfehr geftanden, daß er im Falle gewesen wäre, fich in das Firmaregister eintragen zu lassen, und folches nicht gethan bat;

§. 803.

Leichtfinniger Bankerott.

Ein in Ronfurs gefallener Sandelsmann ift als leicht finniger Bantrotirer zu behandeln und zu bestrafen:

- a. wenn er seine Bücher nicht regelmäßig geführt bat, ohne daß jedoch einer der im vorbergebenden Baragranb, Litt. a, b, c, d bezeichneten Ralle eintritt;
- b. wenn er außer dem im vorbergebenden Bargaraph, Litt. g vorgesehenen Salle jur Beit, mo er feinem Sturge ichon nabe, und feine gegründete Soffnung, fich wieder heben ju fonnen, vorhanden mar, noch beträchtliche Unleiben aufgenommen oder Waarenanfäufe gemacht, oder Sandelsmaaren oder Rreditpapiere von bedeutendem Betrage unter ibrem Werthe oder Aurse verkauft bat:
- c. wenn er gewagte Unternehmungen soweit über fein Bermogen getrieben bat, bag beren Miflingen feinen Sall bewirfen mußte:
- d. wenn er durch übertriebenen Aufwand fich in den Buffand ber Rablungsunfähigkeit versett oder doch denselben befördert bat.

804.

Go oft ein Sandelsmann an Konturs gerath, tann unrersuchung ber bas Konfursoffizium verordnen, daß die Bucher desfelben der Sandlungsfammer vorgelegt, oder durch eine von derfelben abzuordnende Rommission untersucht werden sollen. Rebitdem, daß das Konkursoffizium von fich aus diefes perordnen fann, ift es hiezu verbunden, wenn es die Rreditoren begebren. Die Sandlungskammer wird dem betreffenden Konfurdoffigio ein Gutachten über den Befund der Bücher, ob diefelben durchans ordnungsmäßig geführt und feine Unrichtigkeiten in denfelben mabraunehmen feien, abgeben.

٥. 805.

Das Konfursoffizium mird in Folge diefes Berichtes, oder bei dem Borbandensein anderer Anzeigen, eine Unterfuchung auf betrüglichen oder leichtsinnigen Banterott einleiten.

§. 806.

Die Massaturatoren sind insbesondere verpflichtet, die Wahrnehmungen, welche auf betrüglichen oder leichtsinnigen Bankerott hindeuten, dem Konkursofsisio anzuzeigen, welches lettere aber auch selbstthätig von sich aus und ohne Anregung von Außen einzuschreiten hat.

§. 807.

Sandlungsgefeile ichaften.

Die Bestimmungen, welche im gegenwärtigen Gesetze für den einzelnen Sandelsmann aufgestellt sind, finden ihre Anwendung auch bei Sandlungsgesellschaften.

Bei handlungsgesellschaften treten sodann überhin die in dem von dem Gesellschaftsvertrage handelnden Titel des gegenwärtigen Gesethuches überhaupt aufgestellten Vorschriften, so wie die in dem Gesethe über das Firmaregister enthaltenen Bestimmungen in Anwendung.

Register

jum burgerlichen Gefegbuch.

Nach ber Zahl ber Paragraphe.

\mathfrak{A} .

Abftammlinge, Erbrecht derfelben 390.

Abtretung (Ceffion) 740.

Abwesende, Berbeiständung 190; — Edistalzitation 193; — Erbschaftenbezug 196; — besonderes Berhältniß bei der Berjährung 783. S. Zodtsprechung.

Aeltern, Pflichten 60; — Acchte 62; — Pflichtvernachlaffigung 61.

Aftermiethe 633.

Amtsrath, Erwahrung der Pfarrbücher 36; — Berrichtungen als vormundschaftliche Behörde 117, 129, 143, 146, 148, 154, 158, 159, 169, 171, 193, 197—199.

Amtsfatthalter, Berrichtungen in Bormundschaftsfachen 163-166, 199.

Unleiben, fiebe Darleiben.

Anmach s, als Erwerbung des Eigenthums 276.

Anweifung 745; - Biderruf einer folchen 750; - Burud'= ftellung 754.

Aufbewahrungsvertrag, fiebe Depositum.

Aufschläge 364.

Aufwand, nothwendiger 230; - nutlicher 230; - gierender 230; - Erfat beffelben 231.

Auslegung der Bertrage 552.

B.

Banferott, betrüglicher 802; - leichtfinniger 803.

Bäume, Gigenthum 284; - Entfernung 310.

Bauen, auf frembem Grund 281; - mit fremben Materialien 280; auf fremdem Grund und mit fremden Materialien 282. Bedingung 546.

Beiftand, einer ledigen Beibeperfon oder Bittme 174; - ber Chefrauen 181; - außerordentlicher 184, 186-190.

Beiftandich aft. Unterschied berfelben von der Boatschaft 109.

Benefizium inventarii, fiebe Guterverzeichnif.

Benefizium separationis 384.

Befieglung ber Verlaffenschaften 372-374.

Befit, Begriff 221; - Ermerbung 222; - rechtmäfiger 225; reblicher 227; - Rechtsverhaltniffe 229; - Schut des Befibes 232; - Störung bes Befibes 234; - Aufhören besfelben 237,

Bestandvertrag, Begriff 631; - Form 632; - Unterbestand (Aftermiethe) 633; - Berpflichtungen des Bestandgebers 634; - bes Bestehers 635; - Sins 636; - Sicherung bes Binfes 637; - Bufalle 641-643; - Auflösung 644; -Erneuerung fillschweigende 645 ; - Auffundigung 647-652.

Betrug bei Bertragen 523-526.

Bevogtung, fiebe Bogtei.

Bevollmächtigungsvertrag, Begriff 601; - Generalvoll. macht 603; - Spezialvollmacht 603; - Berpflichtung bes Bevollmächtigten 607; - des Vollmachtgebers 609; - Auflösung der Vollmacht 610; — vermuthliche Vollmacht 613.

Bezahlung, als Aufhebung der Berbindlichfeit 754; - einer Michtschuft 766.

Blutsvermandte, fiebe Bermandte. - North Carlotter

Brunnen 314, 319.

Burgerlicher Stand, fiebe Stand.

Burgerrecht, fiebe Kantonsburgerrecht, Gemeindeburgerrecht, Drtsburgerrecht.

Burgfchaft, Begriff 694; - Berpflichtung bes Burgen 695; Burg und Sahler 696; - Solidarität mehrerer Burgen 697: Nüdburgichaft 698; - Begenftand 699; - Form 701; Ausdehnung 702; - Rechte des Burgen 704; Erlöschung 706 **— 709**.

€.

Ceffion 740. Codizill, fiehe Kodizill. Compromif, siehe Kompromif. Dachtraufe, 318.

Daraufgeld, 550.

Darleiben, Begriff 586; - Arten 588; - Menderung Des Mungfuges 589.

Delegation, 740, 753.

Depositalkasse, Einlage der Abschriften der Pfarrbücher 37; des Kapitalguts der Kinder 73; — der Bögtlinge 134; der Shefrauen 183; — der übrigen Weibspersonen 175.

Depositum, Begriff 572; — Berpflichtung des Aufbewahrers 573-575; — des Aebergebers 576; — Sequefter 577.

Dienfibarfeit, Begriff 298; — Gintheilung 299; — Grundbienfibarfeiten 301; — Sausservituten 323; — Feldfervituten 325; — perfonliche Dienfibarfeiten 341.

Dienübothen 668-670.

Dienfivertrag, fiebe Sohnvertrag.

Dungergruben 311.

Durchfahrterecht 319.

.

Sbiftalladung, bei Todtsprechungen 193; — bei unbefannten Erben 377; — bei dem Beneficio inventarii 498.

Effetten, Begriff 213.

She, Gerichtsbarfeit 40; — burgerliche Wirfungen in Ansehung der Berson der Shegatten 44—46; — des Bermögens 47—49. Shebucher 29.

Shefrau, Nechte und Pflichten 46; — Behandlung des Bermögens 182; — Ginlage deffelben in die Depositalfaffe 183; Mittelaushinfpruch 185; — Verbeiftändung derfelben 184.

Chegatten, gegenseitige Rechte und Pflichten 44; - gefchiebene Cheleute 52-55; Erbrecht der Chegatten 389, 418, 429.

Chemann, Nechte und Pflichten 45; — hinfichtlich bes Bermögens 47; — Beiffand ber Chefrau 181.

Sheicheidung 50, 51; — Folgen in Bezug auf das Bermogen 54; in Bezug auf die Kinder 55; — in Bezug auf die Berfonen 52—53.

Cheverlöbniffe 41.

Chevertrage, oder Bertommniffe 468.

Eid bei Baterschaftstlagen 93; - bei Forderungen von Dienfibothen 670.

Eigenthum, Begriff 240; — gemeinschaftliches 243-250; — Erwerbung des Eigenthums 264-296; Aufhören deffelben 297.

Cigenthumsflage 254. Einfriffung ber Grunbffude 304-307. Einfahung 364. Einganderecht beim Erben 395. Einftur; eines Gebaubes 729. Einwilligung bei Bertragen 520. Emangipation der Rinder 79. Empfangichein 762-764. Erben, Bugiehung bei vormundschaftlichen Berhandlungen 113; gesetliche 386 und f. Erbennachfuchung 377. Erbfolge, gefetliche 285, 286; - Ordnung 387-412. Erbrecht, Begriff 378; Erbschaft, Begriff 378; - Anfall 380; Unnahme oder Musfchlagung 481-488; - Erbschaft der Berschollenen 196. Erbichaftsgläubiger, Rechte berfelben 384. Erbtheilung, amtliche 511; - Brirattheilung 510. Erbvertrage 467; - swiften Meltern und Rindern 478; zwischen Brautleuten und Chegatten 468; - ungultige 480. Ergie bung, ber Rinder 60, 61; - bei Chescheidungen 55; -

bei unebelichen Rindern 101. F. Fabrnif, Beariff 213. Rabrrecht, fiebe Durchfabrterecht. Familienschriften, Aufbewahrung 515. Fauftpfand 712. Beldfervituten 325. Fenger, Bermahrung mit Gittern 317. Fertigung 292. Reuereffen 312. Rideifommiffe 443. Findelfinder 21. Firmaregifter 795. Fremde, burgerliche Rechte 24; - Burgerrechtserwerbung 20; Baterichaftsflagen gegen fie 98; - Bevormundung derfelben 197. Früchte, natürliche 276. Aubrleute, Berantwortlichfeit derfelben 578. Fund einer Sache 268; — eines Schapes 273.

```
Gebaude, Ginfturg 729; - Entfernung 315.
```

Bebrauchsrecht 351-354.

Beburt, ebeliche 57; - unebeliche 80.

Gelbbarleiben 586-600.

Geldstag, einer Gefellichaft 687; - eines Gefellichafters 688.

Gemeindeammann, bei außerehelichen Riederfünften 85; — Rontrolleführung über bie Tauf., Che- und Sterberegifter 33. Gemeindeburgerrecht, Erwerbung 20.

Gemeinderath, Berrichtungen als vormundschaftliche Behörde 83, 116, 128, 142-150.

General-Sypothek 361.

General=Bollmacht 603.

Geniegverhör 85.

Gerichtsbarfeit, geiftliche 40.

Gerichtsprafibent, Schwangerschaftsanzeigen bei bemfelben 81, 82.

Befammtfache, Begriff 202.

Gefchäftsführung ohne Auftrag 614.

Befchmifter, Erbrecht derfelben 403.

Gefellschaftsvertrag, Begriff 671, 672; — Kapital 673, 674; — gegenseitige Verpflichtungen 675, 677; — Geschäftsführung 678, 679; — Theilung von Gewinn und Verlust 680, 681; — Verhältniß gegen Nichtmitglieder 682—685; Romanditar 686; — Geldstag der Gesellschaft 687; — eines Gesellschafters 688; — Auflösung der Gesellschaft 689 — 693.

Gefete, Aundmachung 2; — Wirsamfeit 3; — Umfang 6; — frembe, Anwendung 7; — Unwissenbeit 4.

Gemahr, beim Vertrag 556-558; - des Maafes bei Liegenschaftstäufen 626; - ber Erben unter einander 516.

Bemalt, väterliche 66; - Aufhören berfelben 79.

Geminn, entgangener 714.

Graben 3i3.

Grade, Berechnung bei ber Bermandtichaft und Schmagerfchaft 16, 17.

Grenzberichtigung 251.

Grofvater, mutterlicher, Erbrecht beffelben 410; - vater-

Grunddienftbarteit, fiebe Dienftbarfeit.

Gülten 364.

Guterverzeichniß, amtliches, Verlangen und Veranstaltung 489, 490; Ernennung eines Massaturators 491; — Pflichten des Aurators 493; — Eingabe der Ansprachen 501.

D.

Sand, tobte 214.

Sandelsbucher, Beweistraft 800; - Untersuchung 804.

Sandelsleute 795; - Binsforderungsberechtigung 596.

Sanblungsgesellschaften 682, 684, 807.

Sausfervituten 323.

Sebamme, bei unehelichen Geburten 81, 85, 91.

Beilungsfoffen 718.

Heirathsverkommniß 468.

Berabfallen, herauswerfen oder Giegen aus einer Bohnung 730.

Sinterrechtlegung 759.

Sppothef 713.

R.

Rantonsburgerrecht, Begriff 19; - Erwerbung 20; - Berlurft 22.

Raufvertrag 617; — Berpflichtungen des Bertaufere 620; — bes Raufere 621.

Rauf um Liegenschaften, 623-627.

Rauf um bemegliches Gut 628-630.

Raufszahlungsbriefe 364.

Rinder, eheliche 57; — Pflichten und Nechte 64, 65; — Bucht 67; — Berufsmahl 68; — Berlassen des väterlichen Hauses 69; — Bermögen 70—75; — Erbrecht 390, 431.

Kinder uneheliche 80; — burgerlicher Stand 86; — Zuerfennung dem Bater 90; — der Mutter 91; — Ortshürgerrecht 97; — Verpflegung und Erziehung 101; — burgerliche Rechte 103; Legitimation 104; Erbrecht 415.

Rinder legitimirte, Rechte derfelben 106, 413.

Rinber ungeborne 10, 11.

Rleider, Theilung derfelben in Erbfällen 400.

Aleinobien, Theilung 400.

Rodigill, Begriff 445.

Rollation 397.

Rommanditar in einer Sandelsgefellschaft 686.

Rompenfation 767.

Kompromiß 739.

Ropierbuch bei Sandeleleuten 797.

Rörperverlegung 718.

Rurator, Befiellung über Berlaffenschaften 377.

\mathfrak{L}

Landesabmefende, fiebe Abmefende.

Landmaß, Gemahr bei Liegenschaftstäufen 626.

Lebbaae 313.

Legat, Begriff 378.

Legitimation, unehelicher Kinder 104-107.

Beihvertrag, Begriff 179; - Rechtsverhaltnig ber Kontrabenten 580-584.

&idt 317.

Liegenschaftskäufe, Form 628; — Pfandrecht bes Berkäufers 624; — Angabe der Beschwerden 625; — Gewähr des Maaßes 626; — Nebergabe der Urkunden 627.

Lobaruben 311.

Lohnvertrag, Begriff 655; - Rechtsverhaltnif ber Kontrabenten 658.

M.

Mangel einer Sache, verborgene 556; - augenfällige 557.

Marten (Marchen), fiebe Grengen.

Mauer, gemeinschaftliche 308, 309.

Miethvertrag, fiebe Beffandvertrag.

Miethzins, Berfallszeit und Sicherung 636-640.

Minderjährige, Bevogtung 110.

Miteigenthum, Begriff 248; — Theilung 246; — Berfleigerung 247; — Berwaltung und Benutung 244.

Miterben, Solidaritat 383; - Gemahrleiftung gegeneinander 516.

Mittelaushinspruch, von Weibergut 185.

Möbel, Begriff 213.

Mortifitation von Schuldurfunden, fiebe Todtrufung.

Mungfuß, Menderung beffelben 589.

Mutter, Anvertrauen minderjähriger Kinder 138; — Berpflegung und Erzichung unehelicher Kinder 101; — Erbrecht 403, 417.

N.

Racherbeinsehung 442.

Machlag einer Berbindlichfeit 771.

nebenbucher der Sandelsleute 799.

Mepoten, Erbrecht 405.

Meuerungsvertrag (Novation) 736.

Richtschuld, Bezahlung einer folchen 766.

Miederfunft, außereheliche, Formalitäten 85.

Miederlassung der Kantonsbürger 19.

Motherben 483.

Nothfall, Preisgebung einer Sache in folchem 616.

Rubniegung, Begriff 343; — verbrauchbarer Sachen 344; — Pflichten des Nubniegers 346, 350; — des Baters auf das Bermögen der Linder 70; — des Chemanns auf das Bermögen der Spefrau 47, 181.

Ó.

Deffnungen in Mauren 317.

Ortsbestimmung bei Bertragen 549.

Ortsburgerrecht, Erwerbung 20; - ber unehelichen Rinder 97.

P.

Pachtvertrag, fiehe Beffandvertrag.

Bachtzins, Sicherung beffelben 638; — Nachlaß bei bemfelben 641—643.

Baternitat, fiebe Baterichaft.

Person, Begriff 8; — moralische 18.

Pfandrecht, Begriff 360; — Spezialität 361; — Erwerbungs, grund 362; — Erwerbungsart 364; — Wirfung 366; — Erlöschung 369.

Bfand, Begriff 360; — Abtretung 367; — Berfauf 367; — Untergang 369: — Aufbewahrung 368.

Pfandung von Thieren 728.

Bfandvertrag, Begriff 710; - verbotene Borbebalte 711; - Fauftpfand; - Sopothet 713.

Pfarrbücher, Inhalt 29—31; — Kontrolle 33; — Angaben in dieselben 34; — Einrichtung 35; — Erwahrung 36; — Verantwortlichkeit für gehörige Führung 38.

Pflegbefohlene, fiche Bögtlinge.

Brafarium 585.

Bronepoten, Erbrecht derfelben 405.

Bublifation ber Bevogtung von Bolliabrigen 122 , 171.

Q.

Quittung, fiehe Empfangichein.

Rafende, fiebe Babufinnige.

Rath Kleiner als vormundschaftliche Behörde 112, 129, 143, 146, 148, 159, 171, 193.

Rechte, dingliche 218; - perfonliche 220.

Representationerecht bei Beerbung 395.

Reugeld 551.

Rüdbürgichaft 698.

Ø.

Sache, Begriff 200; — Werth 203; — unbewegliche 207; — bewegliche 211; — freistehende 216; — öffentliche 216; — verlorne 268; — gefundene 268; — entwendete 258; — Bermischung einer fremden mit der seinigen 277.

Schaben, Begriff 714; — Verursachung 715; — Ersah 716; — bei Körperverletungen 718; — aus Verschulden Mehrerer 719; — aus Verschulden des Beschäbigten 720; — Zufügung ohne Verschulden 721; — Zufügung durch Wahn - oder Blödsinnige oder Kinder 724—726; — durch Thiere 727; — durch Einsturz eines Gebäudes 729; — durch Herausgießen oder Herauswerfen aus einer Wohnung 730; — durch Zufall 731; — durch Nichtersüllung von Vertragsverpsichtungen 622; — durch rechtswidrige Handlungen 714—732.

Schat, gefundener 273-275.

Scheibung, fiebe Chefcheibung.

Schenfung von Sand ju Sand 564; - von Tobes megen 571.

Schenkungsvertrag, Begriff 564; — Maaß 565; — Aufbebung 569; — Form 570.

Schiffer, Berantwortlichfeit für ihnen übergebene Baaren 578.

Schiff und Gefchirr, Begriff 213.

Schmerggelb 718.

Schreiben sunfunde 533

Schuldenruf über Bevogtete 123.

Schuldforderung, Abtretung 740; — Gemahr für Richtigs feit 742; — für Einbringlichfeit 742.

Schuldurfunden, Todrufung 765.

Schmägerschaft, Begriff, Berechnung und Grabe 15, 17.

Schwangerschaft außercheliche Anzeige 81; — Berhör 82; — Renutnifigabe an die Heimathsgemeinde 83; — Beffellung eines Beiflandes 84; — Formalitäten bei der Niederfunft 85; — Bestimmung des Standes 86; — Vaterschaftstlage 87; — gegen Verstorbene 94; — fremder Weibspersonen 95; Bestrafung 89; — Suerkennung dem Vater 90: — der Mutter 91; — Vorfrage über den Sid 92; — Intervention der Gemeinde 96.

Gequefter 577.

Servitut, fiebe Dienfibarfeit.

Solidarität, der Erben 383; - bei Bertragen 535; - der Burgen 697.

Spezialhnvothef 361.

Spezialvollmacht 603.

Spiel 528.

Staatsaut 216.

Stand, burgerlicher Beurtundung 28.

Statuten einzelner gandesbezirfe 5.

Steigerung bei Liegenschaftsveraugerungen von Bogtlingen 148.

Sterbebücher, fiebe Pfarrbücher.

T.

Engebuch der Sandelsleute 796.

Zaufbücher, fiebe Bfarrbücher.

Tauschvertrag 619.

Theilung einer gemeinschaftlichen Sache 246—250; — der väterlichen Berlassenschaft überhaupt 391; — der väterlichen Liegenschaften 392; — der mütterlichen Berlassenschaft 394; — Nepräsentationsrecht 395; — Einschließung des Borempfangs 397; — Theilung der Wassen, Kleider und Kleinodien 400; — Theilung zwischen Shegatten und übrigen Erben 419; — amtliche 511; — Theilung des Gewinns und Berlurst einer Gesellschaft 680.

Teftament, fiebe Willensverordnung.

Thiere Schadensjufügung durch dieselben 727; - Pfandung 728.

Thierfang 266.

Tod, Bemeis deffelben 12; - Bermuthung 13.

Todtrufung von Urfunden 765.

Tobtfprechung von Berfonen 193.

Trauung sbücher, fiche Pfarrbücher.

11.

Uebergabe von Sachen, wirkliche oder symbolische 257; — burch Erklärung 288; — durch Ueberfendung 289; — unbes weglicher Sachen burch Jufertigung 292.

Hebertruf über die Salfte 561.

Umanderung ber Rechte und Berbindlichkeiten 733.

Ungeborne, Rechte berfelben 10.

Unebeliche Rinder , fiche Rinder.

Unterbeffand 633.

Urfunden, wichtige der Bögtlinge und Weibspersonen, Aufbewahrung derfelben 184, 175; — Uebergabe bei Liegenschaftsfäufen 627; — Todtrufung 765.

N.

Baterliche Gewalt 66, 78; - Aufhören berfelben 79.

Bater, Erbrecht deffelben 402.

Vaterschaft eheliche 57; uneheliche 90.

Baterschaftstlage, fiebe Schwangerschaft außereheliche.

Berdingung, von Arbeiten oder eines Berfes 655.

Bereinigung (confusio) 772.

Verfallstag 548, 587, 756.

Bergleich 737.

Berjahrung, Begriff 777; — Ausnahmen 778; — ermerbende 779; — Beit 782; — erlöschende 785; — Unterbrechung 793.

Berfauf, fiebe Rauf.

Verlaffenschaft, Begriff 371; — Besteglung 372; — Inventur 376; — värerliche 391; — mütterliche 394; — der legitimirten Kinder 416; — der unehelichen Kinder 417; — erblose 421.

Berlehung über die Salfte 561.

Bermächtnif, fiebe Willensverordnung.

Bermuthung, des Lebens einer Berfon it; - des Todes i3.

Berordnung lettwillige, fiebe Willensverordnung.

Berpfänden , Recht dagu 365.

Berfchwender, Bevogtung 110.

Berichulden, fabriaffiges und vorfähliches 715; - Mehrerer 719.

Berfprechen 517.

Bertrag, Begriff 517; — Eintheilung der Berträge 518; — Erfordernisse 519; — hindernisse 521; — Form 530; — Nebensbestimmungen 546; — Beit und Ort der Erfüllung 547.

Berurtheilte in Strafanfialten, Bevogtung 110.

Bermandtschaft, Begriff, Berechnung und Grade 15.

Bermandte, Berpflichtung bei Bogteien 116; — Suziehung bei Bormundschaftsfachen 113; — Erbrecht berfelben 412.

Verzugszinfen 593, 758.

Biehmangel 560.

Bollmacht 603.

- Bögtling, Beiwohnung der Aufnahme feines Vermögens und den Verathungen über seine Angelegenheiten 138; — Erziehung 135; — minderjährige, Anvertrauung der Mutter 138; — Pflichten gegen den Bogt 136; — rechtliche handlungen derselben 114; — Schuldenruf über folche 123.
- Vogt, Bestellung 116; Pflicht und Recht zu einer Vogtsstelle 124, 130; Untauglichfeit zu einer solchen 125; Refusationsgründe 126; Pflichten des Vogts 138; Rechte 136; Misbrauch der Gewalt 137; Vermögensverwaltung 139; Lohn 141; Aufsicht des Gemeinderaths über denfelben 142; Rechnungsablage 151; Verfahren gegen fäumige Vögte 162—166; Entlassung 167.
- Vogtei. Entstehung 116; Antritt 131; Ablehnung 129; über Minderjährige 110; über Verschwender 110; über Berurtheilte in Strafanstalten 110; über Bolljährige 110; Uebertragung von Seite des Baters 130; Versehung durch Mitglieder von Vormundschaftsbehörden 127; einstweilige Vogteisührung 168; Aufhören der Vogtei 170.
- Vogtgut. Sinlage in die Depositalfaffe 160; Borrecht im Ronfurs 140.
- Vogtrechnung. Beit der Ablage 151; Grundlage 152; Inhalt 153; — Abnahme 154; — Prüfung 156; — Erledigung von Anständen 157; — Protofollirung 161.

Bolljährigfeit 79.

- Borempfang, Ginschiegen deffelben bei Erbichaften 397.
- Bormund, Begriff und Arten 108, 109.
- Bormundschaft, fiebe Bogtei.
- Vormundschaftsbehörden, Aussicht über die Erfüllung der Pflichten der Aeltern gegen ihre Kinder 61; Obliegenheit bei Migbrauchung der väterlichen Gewalt 79; Aufsicht auf Erziehung und Berpflegung unehelicher Kinder 101.

W.

Waffen, Theilung derfelben 400.

Wahnfinnige, Schadenzufügung durch felbe 724.

Waifenbehörde, fiebe Bormundschaftsbehörde.

Wafferaufnahme 302.

Wechfel 801.

Beibsperfonen, ledige, Berbeiftandung 174; — Bermögens-Acherung 175; — Nechte berfelben 177. Weibspersonen, verheirathete, Beiffanbschaft berselben 181; — Behandlung bes Bermögens 182; — Mittelaushin- fpruche 185.

Wette 528.

Billensfreibeit 520.

Willensverordnung lette, Begriff 422; — Fähigkeit dazu 423; — der Weibspersonen 424; — der Bevogteten 425; — Befugniß 428; — in Beziehung auf dritte Personen 428; — in Beziehung auf Ghegatten 429; — in Beziehung auf eheliche Kinder 431; — auf unebeliche Kinder 432; — Form der letten Willensverordnungen 433; — äußere Form 434; — Innere Form 439; — Testament 439—443; — Bermächtniß 444; — Kodizill 435; — Bermächtniß zu Gunsten der Kirche und geistlichen Sweden 451; — Aufhebung der letten Willensverordnungen 452; — Berlurst der Gültigkeit eines Testaments 457—459; — Eröffnung derselben 460; — Anerstennung oder Bestreitung 463.

Wittwen, Verbeiftandung 181; — Behandlung bes Vermögens 182; — Mittelaushinsprüche 185.

Birthe, Berpflichtung bezüglich auf ihnen übergebene Sachen 578.

Wucher 597.

3.

3ablung 754-758.

Beit der Bertragserfüllung 547.

Binfen beim Darleiben 594, 600; - Bins beim Bestandvertrag 636-640; - Bergugszinfen 757; - Bins vom Bins 599.

Buchtigung ber Rinder 67.

Bueignung 265.

Bufall 731, 773.

Bufertigung einer Liegenschaft 292.

Bufchreibung von Liegenschaften 293.

Bumachs 276.

3mang 521.